

# Der Zenden Brig bis 1798.

(Von Dr. D. Imesch, Domherr)

---

## Einleitung.

Die sieben Zenden der Landschaft Wallis waren bekanntlich kleine, selbständige Staaten, die ihre eigenen Rechte und Gerechtigkeiten, ihre eigenen Gesetze und Satzungen, ihre eigenen Beamtungen und Verwaltungen hatten und mit äußerster Sorgfalt wahrten. Unterziehen wir nun die historische Entwicklung eines solchen Kleinstaates und der ihm eigenen Einrichtungen einer eingehenden Untersuchung, so ergeben sich daraus manigfache und wertvolle Aufschlüsse nicht nur für die Geschichte des betreffenden Zenden sondern auch für die Geschichte des Landes im allgemeinen. Nehmen wir daher aus dem Sibengestirn die «Briga dives» heraus und widmen ihr eine kleine Studie.

Freilich fließen gerade für den Zenden Brig die Quellen geschichtlicher Nachrichten nur karg und spärlich. Die Archivbestände der Burgschaft Brig, der Gemeinden Glis und Termen und des Zenden selbst sind durch die Stürme der Jahre 1798 und 1799 vollständig vernichtet worden. Die Archive der Berggemeinden und der verschiedenen Geteilschaften lassen von vorneherein keine große Ausbeute erwarten. Mehr Material, auch für den Zenden, bieten die Archive der Pfarrei von Glis, der Pfarrei und Gemeinde von Naters, das Archiv der Familie von Stof-

kalper und das historische Museum von Brig. Selbstverständlich finden sich vereinzelte Nachrichten und Urkunden in den verschiedenen Veröffentlichungen über die Walliser Geschichte, wie: Gremaud: «Documents relatifs à l'histoire du Valais» (zitiert Gremaud); Blätter aus der Walliser Geschichte (zit. WBG.); Van Berchem: «Guichard Tavelli, évêque de Sion». Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte. Bd. XXIV (zit. v. Berchem). Furrer S. Geschichte v. Wallis (zit. Furrer); Graven J.: «Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan» (zit. Graven). Grenat P. A.: «Histoire moderne du Valais» (zit. Grenat). Häuser G. Geschichte der Freiherren von Raron (zit. Häuser). Heusler And. Rechtsquellen des Kt. Wallis (zit. Heusler). Hoppeler: Beiträge zur Geschichte des Wallis im Mittelalter (zit. Hoppeler). Liebeskind A. W.: Das Referendum der Landschaft Wallis (zit. Liebeskind) usw.

Es sei nun versucht, an Hand der so ermittelten Auskünfte in schwachen Umrissen die Geschichte des Benden Brig bis 1798 zur Darstellung zu bringen.

### A. Die Anfänge des Benden.

Am Neujahrstag 1079 übertrug Kaiser Heinrich IV. nebst Leuf den Hof von Naters mit allen Zugehörigkeiten dem Bischof Ermenfrid von Sitten zu ewigem Besitz.<sup>1)</sup> Aber auch das Haus Savoyen erhob im Namen des Klosters St. Maurice, dessen Laienabte die Grafen von Savoyen um diese Zeit waren, Ansprüche auf Na-

<sup>1)</sup> Chartes Sedunoises Nr. 7.

ters.<sup>1)</sup> Erst nach langen Verhandlungen gelangte Naters zwischen 1138 und 1148 endgültig in die Hände des Bischofs von Sitten.<sup>2)</sup>

In der Urkunde von 1079 wird der Umfang der Schenkung in folgender Weise beschrieben: „der Hof von Naters mit allen Zugehörigkeiten, mit den Eigenleuten beiderlei Geschlechtes, mit allem Grund und Boden, mit allen Gebäulichkeiten, Wiesen, Weiden, mit allem bebautem und unbebautem Land“.<sup>3)</sup> Es liegt auf der Hand, daß nicht bloß das Dorf Naters in der Schenkung eingegriffen war, sondern auch die Umgebung, das Gebiet, das zu Naters gehörte.

Dieses Gebiet deckt sich wohl im großen und ganzen mit dem Umfang der alten Pfarrei Naters, deren Bestehen für den 14. Februar 1018 bezeugt ist.<sup>4)</sup> Schon im allgemeinen waren die Grenzen einer Pfarrei auch maßgebend für die einer weltlichen Herrschaft.<sup>5)</sup> Für Naters insbesondere läßt sich nachweisen, daß in der Folgezeit all die Gemeinden, die zur Pfarrei gehörten, auch dem bischöflichen Verwaltungsbeamten von Naters untertan waren. Bis 1517 wird der Kastlan von Naters öfters einfachhin als Kastlan der P f a r r e i bezeichnet.

Die damalige Pfarrei umfaßte aber zum mindesten das gesamte Gebiet, das den heutigen Bezirk Brig ausmacht. Eine einzige Ausnahme bildeten die Gemeinde und Pfarrei Ruden, welche politisch Ende des XIII. Jahrh. und kirchlich erst 1822 an das Bistum Sitten kam,<sup>6)</sup> und die Gemeinde und Pfarrei Eggerberg, welche, wie wir

<sup>1)</sup> I. c. Nr. 9.

<sup>2)</sup> I. c. Nr. 12.

<sup>3)</sup> I. c. Nr. 7.

<sup>4)</sup> Zmesch Gesch. Naters p. 29.

<sup>5)</sup> v. Berchem p. 55.

<sup>6)</sup> BSG. III. 25 6. Zoller. Chronik Simplon hist. Museum in Brig.

später sehen werden, vor 1221 gegen Wisperterminen ausgetauscht wurde.<sup>1)</sup> Mit diesen Einschränkungen können wir also sagen, daß der spätere Zenden, der heutige Bezirk Brig, in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts in den endgültigen Besitz des Bischofs von Sitten gelangt ist.

Wie andere Herrschaften ließ der Bischof auch Naters durch verschiedene Beamten verwalten. Der eigentliche Stellvertreter des Bischofs in weltlichen Sachen war ursprünglich der Viztum („Vicedominus“). Er hatte die Gerichtsbarkeit auszuüben und in Verwaltungssachen die Entscheidung zu treffen. Bald wurde er aber in seinen Vorrechten durch den Meier verdrängt. Dieser war anfänglich nur Wirtschaftsbeamter gewesen, der den Einzug der Grundzinse und der übrigen Abgaben der Hörigen zu handlen des Herrn zu besorgen gehabt hatte. Allmählig erlangte er immer weitergehenden Anteil an der Ausübung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, so daß die Rechtsprechung der Viztums sich schließlich auf die 2 Monate Mai und Oktober beschränkte. Mit der Zeit galt der Meier als der erste Beamte der Herrschaft, die nun Meiertum von Naters genannt wurde. Der Meier hatte seinen ständigen Sitz auf dem festen Schloß auf der Flue in Naters. Sowohl das Vicedominat als das Meiertum von Naters waren Lehnen, die sich von Familie zu Familie vererbten. Weitere untergeordnete Beamte des Bischofs waren der Ministräl und der Weibel.<sup>2)</sup>

Auf dem Boden dieses bischöflichen Meiertums entwickelte sich nun die G e m e i n d e. Wichtige Grundlagen hiezu bildeten die gemeinsame Herrschaft, der Zusammenschluß in einer einzigen Pfarrei und besonders die

<sup>1)</sup> Zmesch I. c. p. 29.

<sup>2)</sup> Zmesch Gesch. Naters p. 10. u. f. w.

Benützung der gemeinen Güter. Wald, Weiden und Alpen gehörten zum größten Teil zu diesen gemeinen Gütern, die von allen Angehörigen des Verwaltungsbezirks benützt werden konnten.<sup>1)</sup> Diese Allmeinen spielten eine große Rolle im wirtschaftlichen Leben einer Bevölkerung, die fast ausschließlich auf Viehzucht und Landwirtschaft angewiesen war. Ihr mußte daran gelegen sein, daß die gemeinsame Benützung der gemeinen Güter gut geregelt und geordnet war. Es war nun Aufgabe der Herrschaft, also des bischöflichen Vertreters oder des Bistums, die hiezu nötigen Bestimmungen zu erlassen. Aber nach Gewohnheitsrecht konnte er dies nicht selbständig, nach eigenem Willen vollführen; er mußte das sogenannte *Geding* oder *Lagding* beraten, das in der Regel zwei mal im Jahre, im Mai und im Oktober, berufen wurde. Zu dieser Versammlung des Gedinges konnten und mußten alle im Herrschaftsgebiet ansässigen Leute erscheinen; nur Diebe, Mörder und Hochverräter waren ausgeschlossen.<sup>2)</sup> Am Geding, das unter dem Vorsitz des Bistums auf offenem Platz unter freiem Himmel abgehalten wurde, erläuterten vorerst zuverlässige, erfahrene Männer, die vom Dingherrn oder der Versammlung erwählt waren, das übliche Gewohnheitsrecht und die früher gemachten Satzungen. Dann wurden Verordnungen über Allmein-, Wald- und Alpennutzungen, über Jagd und Weidgang, über Brücken und Straßen, über Bewässerung und Wasserfuhren, über Maß und Gewicht, usw. erlassen, Grenz- und Marchstreitigkeiten beigelegt, die Pflichten und Rechte der Beamten und Herrschaftsleute näher bestimmt. Über neue Vorschriften wurde abgemehrt, wobei jeder Einsprache er-

<sup>1)</sup> v. Berchem 58.

<sup>2)</sup> Craven 53.

heben durfte. Bestehende Satzungen konnten nur mit Zustimmung des Tagdings abgeändert werden. Kurz, alle Fragen, die das allgemeine Interesse des Verwaltungsbezirkes berührten, kamen auf dem Geding zur Sprache und wurden durch das Zusammenwirken des Bistums und der Herrschaftsleute geordnet und geregelt.<sup>1)</sup>

So entwickelte sich naturgemäß ein immer engerer Zusammenschluß der Angehörigen des Amtsbezirkes, aus dem wie von selbst die *G e m e i n d e* herauswuchs. Diese Bildung der eigentlichen Gemeinde, die ursprünglich das ganze Meiertum von Naters umfaßte, erfolgte wahrscheinlich noch im XII. oder in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Freilich stand die Gemeinde in ihren Anfängen noch ganz unter der Führung und Leitung der bischöflichen Beamten; ihre Befugnisse waren noch klein und eng begrenzt; sie beschränkten sich meistens auf die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältniß der Angehörigen. Aber immerhin, die Keime der Selbständigkeit waren gelegt; die Teilnahme am Tagding weckte das Interesse am öffentlichen Leben und wurde eine vorzügliche Schulung und Vorbereitung für kommandes politisches Schaffen und Wirken.<sup>2)</sup>

In der 2ten Hälfte des XIII. Jahrhunderts kennzeichnet sich das öffentliche Leben durch zwei Erscheinungen: durch die Abtrennung kleiner Dorfgemeinden von der Urgemeinde, ohne jedoch den Zusammenhang mit ihr zu verlieren, und durch die Erstarkung der Selbständigkeit der Gemeinde und durch ihr beginnendes Eingreifen in die Geschick des Landes.

---

<sup>1)</sup> v. Berchem 58.

<sup>2)</sup> v. Berchem 60.

In der Tat entstand um diese Zeit in ganz Oberwallis eine ganze Reihe größerer und kleinerer Gemeinden, indem sie einen Teil der einst der Urgemeinde gehörigen gemeinen Güter für sich in Anspruch nahmen und dieselben nach eigenen Satzungen benützten und verwalteten.<sup>1)</sup> Es kam vielfach der Grundsatz zur Geltung: Wo vier Haushaltungen sind, kann sich eine Gemeinde bilden. Und daß diese oft nur winzigen Gemeinden eine feste Organisation hatten, ergibt sich u. a. aus einer Urkunde von 1304, in der bereits von der „gepurzunfte“ der Gemeinde Bisperterminen gesprochen wird.<sup>2)</sup>

Auf dem Gebiete des Meiertums Naters sind um diese Zeit folgende Gemeinden urkundlich nachweisbar, deren Entstehen sicher noch in das XIII. Jahrh. zurückreicht: Eiholz (1305), Täsch (1305), Randa (1305),<sup>3)</sup> auf der Flüe (1306), ab Dorf (1306),<sup>4)</sup> Naters (1307), Brig (1307), Simplon (1307),<sup>5)</sup> Eggerberg (1312),<sup>6)</sup> Birgisch (1320),<sup>7)</sup> Ried (1349), Termen (1349),<sup>8)</sup> Gamsen (1354).<sup>9)</sup> Und wir dürfen wohl annehmen, daß all die Geschnitte und Drittel und Viertel, usw., die uns später als Unterabteilung der Gumperschaften und des Zenden begegnen, ursprünglich kleine Dorfgemeinden bildeten, die eigenes Bürgerrecht, eigene Güter und eigene Verwaltung hatten.

Allein diese verschiedenen Gemeinden behielten trotz aller Teilung einen gemeinsamen Mittelpunkt

<sup>1)</sup> I. c. 63.

<sup>2)</sup> Archiv Valeria Minuten V. S.105 Nr. 1.

<sup>3)</sup> I. c. p. 77.

<sup>4)</sup> Gem. N. Birgisch C. Nr. 1.

<sup>5)</sup> Gremaud 1262.

<sup>6)</sup> WBG. IV. 300.

<sup>7)</sup> Gem. N. Birgisch.

<sup>8)</sup> Par. N. Glis Orig.

<sup>9)</sup> Stodalper Arch. F. Nr. 1.

in der ursprünglichen Gemeinde, von der sie ausgegangen sind. In dieser wurde die Gerichtsbarkeit für alle ausgeübt, in dieser wurde die allgemeine Verwaltung durchgeführt.

Diese große, die Dorfgemeinden des ganzen Meiertums umfassende Gemeinde ist nichts anderes, als was in unserm Wallis seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts mit dem Namen *B e n d e n* bezeichnet wird.

Daß bereits am Ende des XIII. Jahrhundert eine einzige große Gemeinde sozusagen sämtliche Gebiete des nachmaligen Zenden umfaßte, beweisen uns einige Urkunden, die zwar zeitlich später liegen, die aber doch einer sichern Rückschlusß erlauben. Den 7. April 1348 beschwör auf dem Schloße auf der Flüe die Gemeinde, d. h. die Zenden von Naters eine Reihe von Bestimmungen, welche Bischof Witschard von Tavelli zur Sicherung des Handels über den Simplon erlassen. In dieser Urkunde werden nun 133 Vertreter der Gemeinde mit Namen aufgeführt. Wenn wir diese Namen etwas genauer ansehen, so ergibt sich klar, daß hier nicht nur etwa Bri und Naters, sondern auch Simplon, Schlucht, Lotwiner Obertermen, Termen, Breh, Glis, Holz, Gamsen, Mun und Birgisch vertreten sind.<sup>1)</sup>

In einem Vertrag vom 15. Februar 1349 wird Nid als  $\frac{2}{3}$  und Termen als  $\frac{1}{3}$  der Gumper Nid bezeichnet. Der Name „Compra“ wird nur für die Einteilung der Zenden gebraucht. Also können wir schließen, daß in diese Zeit — und wohl schon früher — der Zenden bereits eine Einteilung hatte und daß Nid und Terme einen Teil des Zenden bildeten.

<sup>1)</sup> Heusser Nr. 9. v. Berchem 333 u. die Originalurkunde mit sämtlichen Namen. Burger Arch. Sitten T. 131 Nr. 5.

<sup>2)</sup> Pfar. Arch. Glis. Original.

An die oben dargelegte Tatsache, daß Wälder, Weiden und Alpen meistens der Allgemeinheit der großen Gemeinde dienten und erst später an die sich bildenden Dorfgemeinden verteilt wurden, erinnert uns noch ein Übereinkommen vom 8. September 1512.<sup>1)</sup> An diesem Tag vereinbarten die Gemeinden Glis, Brig und die Gumpertaters die Teilung des gesamten Gliser- und Rohrbergwaldes, welchen sie bisher gemeinsam besaßen hatten. In selbem Act wird auch erwähnt, daß in gleicher Weise vor einiger Zeit die Teilung gewissen Inseln oder „Ehen“ erfolgt sei.

Gegen Ende des XIII. Jahrhunderts beginnen die Gemeinden auch, an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes Anteil zu nehmen und in Fragen der Allgemeinheit ihren Einfluß geltend zu machen. Im Jahre 1286 müssen sie bereits einen gewissen Zusammenschluß und ein nicht unbedeutendes Ansehen gehabt haben. Denn diese Gemeinden des Landes Wallis — es ist zum ersten mal, daß sie in einer Urkunde vereinigt auftreten, — sind es, die den Junker Peter von Turn-Gestelnburg beauftragen, in ihrem Namen an der römischen Kurie ein Anleihen von 80 Louren.-Pfund aufzunehmen,<sup>2)</sup> offenbar um den finanziellen Schwierigkeiten abzuhelpfen, in welche das Hochstift Sitten durch die Schuldenwirtschaft des Bischofs Peter von Dron (1274—1287) geraten war.<sup>3)</sup> Und während der Sedisvakanz, die nach dem Tode Peters v. Dron drei Jahre dauerte, forderten und erlangten die Edeln und eben die Gemeinden des Landes Wallis, daß die Ernennung der bischöflichen Kastläne von Seta, Montorge und Marti-

<sup>1)</sup> Gem. Arch. Meters, C. Nr. 9.

<sup>2)</sup> Gremaud 948.

<sup>3)</sup> Hoppeler 241. v. Berchem 60.

nach ihrer Genehmigung unterliege und daß diese Posten nur durch Lehnsleute der Kirche und des Kapitels versehen werden.<sup>1)</sup>

Die zwei Vorkommnisse beweisen, daß die Gemeinden erstarkt sind und daß sie sich anschicken, an der Regierung des Landes teilzunehmen.

Dieser Aufschwung der Gemeinden, der gegen Ende des XIII. Jahrhundert offen zutage tritt, findet seine Erklärung in der politischen und wirtschaftlichen Lage des Landes. Die Bischöfe von Sitten waren gezwungen, sich in ihrer Regierung auf die Gemeinden zu stützen und mußten daher denselben Förderung und Unterstützung angedeihen lassen. Heinrich I. v. Naron (1243—1271), der erste bekannte Bischof aus dem jetzigen deutschen Landesteil, erblickte als echter Walliser seine höchste Aufgabe darin, das Eigentum der Kirche von Sitten gegen das Haus Savoyen unversehrt zu bewahren. Es kam daher zu harten und langen Kämpfen mit Peter II. von Savoyen, dem sogenannten «segonde Charles Magne». In diesen Fehden war Heinrich fast ausschließlich auf die Hilfe seiner getreuen Landsleute angewiesen.<sup>2)</sup> Bischof Bonifaz v. Challant (1289—1308) hatte sich der wachsenden Übermacht des einheimischen Adels zu erwehren, der sich offen gegen ihn empörte. Übermals waren es die Untertanen in den verschiedenen Verwaltungsbezirken, die mit den mächtigen Grafen von Bisp auf Seite des Bischofs stunden und die aufrührerischen Edeln (c. 1296) auf den Seufzermatten bei Leuf vernichtend schlugen.<sup>3)</sup> Als Entgelt für diese Treue gewährten die Bischöfe den Gemeinden mancherlei

<sup>1)</sup> Gremaud 976.

<sup>2)</sup> v. Berchem 60. Hoppeler 212-240. Häuser 13-17.

<sup>3)</sup> Hoppeler 247-249.

Rechte und Freiheiten, die sie bisher nicht besaßen. Andererseits hatte sich im XIII. Jahrhundert, besonders seit der Mitte desselben, der Handelsverkehr über den Simplon und über andere Pässe des Rottentales in bedeutender Weise entwickelt und gehoben. Die Pässe vermittelten nicht bloß den lokalen Austausch von Lebensmitteln und Landesprodukten zwischen dem Wallis und dem Eschental, sie waren vielmehr zur großen internationalen Handelsstraße geworden, welche die Städte Oberitaliens mit den Weltmärkten der Champagne und Brügge in Verbindung setzte.<sup>1)</sup>

Dieser rege Handelsverkehr brachte Verdienst und Wohlstand ins Land, setzte die Bewohner der abgeschlossenen Walliser Berge und Täler mit der großen Außenwelt in Verbindung, weckte in ihnen Sinn und Verständnis für die Fragen des öffentlichen Interesses und machte sie wohl auch bekannt mit den Freiheitsbestrebungen der italienischen Communen. All diese Auswirkungen mußten vorzüglich in der *Urgemeinde* *Naters* zur Geltung gelangen, deren Gebiet durch den Hauptpaß, den Simplon, beherrscht wird.

So trugen die Förderung der Bischöfe und der Wohlstand des Landes mächtig dazu bei, die Gemeinden zu heben und zu stärken.

Schließlich müssen wir hier noch die Frage erörtern; in welchem Verhältnis stunden die Untertanen anderer Herrschaften zu dem bischöflichen Meiertum, beziehungsweise zu der Gemeinde, die auf dessen Boden erwachsen ist? Denn es steht fest, daß nebst dem Bischof auch das Domkapitel von Sitten, die Herren auf der Flüe, die Herren v. Augusta, die Edeln von Urnavas, die Herren

<sup>1)</sup> v. Berchem 121 etc. *BBG.* I. 158 etc.

von Weingarten, die Rodier,<sup>1)</sup> die Herren von Mund, die Grafen von Mörel,<sup>2)</sup> die Herren v. Castello und noch eine ganze Reihe anderer adeliger Familien auf dem Gebiete der alten Pfarrei Naters Eigenleute besaßen und an verschiedenen Orten die hohe und niedere Gerichtsbarkeit inne hatten. Wie stellten sich nun die Untertanen dieser Herrschaften zu der Gemeinde, die die Angehörigen des bischöflichen Meiertums umfaßte? hatten sie irgend welchen Anteil an derselben oder waren sie davon gänzlich ausgeschlossen? Diese Fragen lassen sich nicht leicht beantworten, da uns bestimmte Angaben hierüber fehlen. Soviel dürfte sicher sein, daß die Untertanen der verschiedenen Herren die gemeinen Güter mitbenutzen konnten, denn ohne dieses Nutzungsrecht ist eine wirtschaftliche Existenz in unsern Bergen für einen Bauern unmöglich. Auch ist denkbar, daß der Bischof eine gewisse Oberhoheit auch über die Angehörigen fremder Gerichtsbarkeiten beibehalten hat. Tatsache ist, daß es den bischöflichen Beamten immer mehr gelang, ihre Machtbefugnisse auf weitere Kreise auszudehnen und die Gerechtigkeiten kleinerer Herrschaften einzuschränken.<sup>3)</sup> Daß die Untertanen eines Herren trotz ihrer Abhängigkeit als Glieder der Gemeinde betrachtet wurden, ergibt sich aus der oben erwähnten Urkunde vom 7. April 1348, in welcher Franziscus von Weingarten nicht nur für sich persönlich sondern auch für seine Leute (pro se et hominibus suis) den Eid schwur leistet.<sup>4)</sup> Auch auf dem Gebiete dieser kleinen Herrschaften konnten sich selbständige Gemeinden bilden, so z. B. war Ganter eine Gemeinde, als es 1436 die Gerichtsbarkeit von der Familie von Maron loskauf-

<sup>1)</sup> Vergl. Zmesch, G. Naters 14 etc.

<sup>2)</sup> BSG. III. 73.

<sup>3)</sup> v. Berchem 56.

<sup>4)</sup> I. c. 333.

te.<sup>1)</sup> Nebst Ganter entstanden auch die Freigerichte Wald und Zinnen. Nirgends finden wir Anzeichen, daß ihr Verhältnis zur Urgemeinde durch den Loskauf geändert wurde. Der einzige Unterschied war, daß früher ein herrschaftlicher Amtsmann und jetzt ein frei gewählter Meier die Gerichtsbarkeit ausübte.

Aus allem diesem können wir schließen, daß am Ende des XIII. Jahrh. auch die Eigenleute und die Untertanen der verschiedenen Herrschaften in irgend einer Weise dem Gemeinwesen angegliedert waren, das auf dem Boden des bischöflichen Meiertums von Naters sich gebildet hatte. Dieses Gemeinwesen umfaßt also das Gebiet der Pfarrei und vereinigt die kleinen Dorfgemeinden zu einer Einheit, die ihm eine gewisse Selbständigkeit und eine gewisse Anteilnahme an der Regierung des Landes sichert.<sup>2)</sup>

## **B. Die Entwicklung des Zenden seit dem Beginn des XIV. Jahrhunderts.**

Die Jahre 1300—1342 waren günstig für die Entwicklung der Gemeinden im Wallis. Im Lande herrschte Ruhe und Friede.<sup>3)</sup> Handel und Verkehr mehrten den Be-

<sup>1)</sup> HSG. III. 93.

<sup>2)</sup> Heusler in seinen Rechtsquellen von 1890 vertritt die Ansicht p. 13, daß ursprünglich nur Brig u. Naters den Zenden gebildet und daß die übrigen Gemeinden erst später Anschluß gefunden; in seiner Verfassungsgeschichte von 1920 stellt er aber den Satz auf (p. 154): „Politisch waren die Zenden ursprünglich bischöfliche Meierämter.“

<sup>3)</sup> v. Berchem, 66. Nebst den von Grenaud veröffentlichten Urkunden geben zahlreiche unveröffentlichte Dokumente ein anschauliches Bild von dem regen u. kraftvollen Leben, das am Anfang des XIV. Jahrh. im Walliserlande herrschte.

sitz und Wohlstand der Bewohner. Die Landesfürsten Bonifaz von Challant (1290—1308), Aimo II von Chastillon (1308—1323), Aimo III v. Tourn (1323—1338) und Philipp von Chamberlach (1338—1342) führten eine weise und kräftige Regierung und förderten die Erstarfung der Gemeinwesen des Landes.<sup>1)</sup>

Letzterer bestätigte bei seinem Amtsantritt alle Wohnrechte und Freiheiten des bischöflichen Gebietes und gewährte einzelnen Gemeinden, so Sitten, Leuk und Martinach hierüber feierliche Urkunden, welche die gewährten Freiheiten bis in einzelne bestimmten.<sup>2)</sup> In diesen wird die Selbständigkeit der Gemeinde anerkannt; sie hat die Befugnis, unabhängig von den bischöflichen Beamten ihre eigenen Verwalter und Vorgesetzten zu ernennen und die innern Angelegenheiten zu ordnen und zu leiten. Ob die Gemeinde Naters einen ähnlichen Freiheitsbrief erlangt hat, ist freilich zweifelhaft. Aber in Wirklichkeit dürfte auch sie ungefähr die Rechte ausgeübt haben, die den drei oben genannten Gemeinden zuerkannt worden.

Auf dem Landrat vom 23. Juni 1335 treten sechs Männer als «syndici de Narres et Brigo» auf; doch sind es eher für diesen Anlaß gewählte „Gewaltshaber“ als eigentliche Vorsteher der Gemeinde, die hier genannt werden.<sup>3)</sup>

Für die freiheitliche Entwicklung der Urgemeinde war aber von weittragender Bedeutung die U m w a n d l u n g des M e i e r t u m s Naters in eine R a s t l a n e Naters, die noch in den Anfang des XIV. Jahrhunderts fällt. Bischof Bonifaz von Challant hat nämlic

<sup>1)</sup> v. Berchem 67.

<sup>2)</sup> Gremaud 1919, 1720, 1722.

<sup>3)</sup> Gremaud 1683 u. 1684.

der Familie v. Saro, wahrscheinlich wegen hochverräterischer Beteiligung am Aufstand des Adels am Ende des XIII. Jahrhunderts, das erbliche Lehnen des Meiertums von Raters entzogen und es in eine Kastlanei umgewandelt, über die er nach Willen frei verfügen konnte.<sup>1)</sup> Als letzter Meier ist Markus de Saro für 1300,<sup>2)</sup> als erster Kastlan Johannes v. Weingarten für 1310 urkundlich festgestellt.<sup>3)</sup>

Am 11. Februar 1303 hat derselbe Bischof auch das Bistum vom Seneschal Peter von Sitten erworben und es dem bischöflichen Tafelgut einverleibt.<sup>4)</sup> Jedoch hat Peter oder sein Sohn gleichen Namens von dem Rückkaufsrecht Gebrauch gemacht, das ihm in genanntem Vertrag vorbehalten worden. Denn 1336 ist das Bistum wieder im Besitze des Seneschals Peter.<sup>5)</sup>

Nachdem aber dieser den 16. April 1343 gestorben war,<sup>6)</sup> wurde das Amt aller Wahrscheinlichkeit nach einfachhin mit der Kastlanei von Raters vereinigt.<sup>7)</sup> Diese Verschmelzung der zwei einflußreichsten Beamtenstellungen förderte den Einheitsgedanken im Zenden in bedeutsamer Weise. Andererseits hat erst die Umgestaltung des Meieramtes und der Bistums in eine Kastlanei die Anteilnahme der Gemeinde an der Bestellung der Hauptbeamten möglich gemacht. Denn Meiertum sowohl als Bistum waren Erblehen; die Erbfolge, nicht die Wahl bestimmte den Amtsmann. Bei der Bezeichnung eines Kastlans, die vom Willen des Bischofs abhängig war, konnte sich dagegen leicht eine Einmischung der Gemein-

<sup>1)</sup> de Rivaž IX. 377. v. Berchem 52.

<sup>2)</sup> Gremaud 1137.

<sup>3)</sup> de Rivaž I. c.

<sup>4)</sup> Gremaud 1187.

<sup>5)</sup> Gremaud 1692, 1774.

<sup>6)</sup> Gremaud V. LXV.

<sup>7)</sup> v. Berchem 118.

de geltend machen, die mit der Zeit immer klarer und deutlicher zu tage tritt. Bei einer Neuwahl wurden vielleicht von der Gemeinde Wünsche geäußert; dies wiederholte sich, daraus entstand eine Gewohnheit und schließlich ein Recht der Gemeinde, bei der Bestellung des Kastlans in irgend einer Weise mitzuwirken.

Mit dem Beginn des XIV. Jahrhunderts nehmen auch die Gemeinden einen immer regern und bewußtern Anteil an der Regierung des Landes. Besonders ist es der *L a n d r a t*, der diese Mitwirkung zum Ausdruck bringt. Derselbe wird bald zu einer ständigen Einrichtung. Von den Gemeinden regelmäßig beschickt, erweitert er ständig seinen Geschäftskreis und bald wird die Verbindlichkeit einer landesherrlichen Verordnung von der Zustimmung des Landrates abhängig gemacht.<sup>1)</sup>

Daß an dieser Aufschwung des politischen Lebens im Wallis auch die Gemeinde Naters nicht unbeteiligt war, ist außer Zweifel, obwohl es schwer ist, dies im einzelnen nachzuweisen. Denn wenn der Bischof seine Landesleute («*homines suos et illos de terra sua*») zur Beschwörung eines Friedens beruft, wie es Bonifaz v. Challant 1301 getan,<sup>2)</sup> oder wenn sich die gesamten Gemeinden («*universae communitates*») mit einander vereinigen, um den bischöflichen Kastlan von Seta zu erwählen, wie dies 1338 beim Regierungsantritt des Bischofs Philipp von Chamberlach geschah,<sup>3)</sup> oder wenn der Landrat über streitige Gerichtsbareit eine Entscheidung fällt, wie dies für 1339 bezeugt ist,<sup>4)</sup> so dürfen wir ohne weiteres annehmen, daß auch Naters vertreten ist, wenn

<sup>1)</sup> v. Berchem 73.

<sup>2)</sup> Gremaud 1170.

<sup>3)</sup> l. c. 1732.

<sup>4)</sup> Gremaud 1771.

auch sein Name — und auch der der andern Gemeinden — nicht eigens genannt wird.

Schwere, stürmische Zeiten brachte die Regierung des Bischofs Witschard Tavelli (1342—1375). Einer einflußreichen Geneserfamilie entsprossen, war er mit dem Hause Savoyen enge befreundet und auf dessen Verwenden auf den Bischofsstuhl erhoben worden. Während der ersten zwanzig Jahren stützte er seine landesherrliche Tätigkeit ganz auf dieses mächtige Grafenhaus, das seine längst gehegten Pläne, das gesamte Walliserland sich untertan zu machen, nun zu verwirklichen hoffte. Mißachtung der alten Freiheiten durch den Bischof, Widerstand und offene Empörung der Gemeinden, innere Fehden und Bürgerkriege, wiederholte Einfälle der Savoyarden, blutige Rachezüge der Walliser, unerschwingliche Brandschätzungen und demütigende Friedensbedingungen, Unruhe und Unsicherheit allerseits, das sind die Kennzeichen dieser Zeit.<sup>1)</sup>

Auch die Gemeinde Naters blieb von diesen Ereignissen nicht unberührt. Am 24. April 1352 hatte der Bischof den Grafen Amadeus VI. v. Savoyen zum Landeshauptmann v. Wallis ernannt und ihm nebst andern Kastlaneien auch die Kastlanei von Naters übertragen; dieser ließ diese Ämter durch einen Stellvertreter, den Ritter Humbert de Gorgenon, verwalten.<sup>2)</sup> Im folgenden Frühjahr jedoch stürmten Aufrührer aus den obern Gemeinden den Sitz des gräflichen Kastlans, das Schloß auf der Flie in Naters und überlieferten es den Flammen. Ein gleiches Schicksal erlitt das feste Haus des Ritters Franz von Weingarten.<sup>3)</sup> Zur Zeit der Ver-

<sup>1)</sup> v. Berchem, passim.

<sup>2)</sup> v. Berchem 181 etc.

<sup>3)</sup> v. Berchem 353.

mittelung des Kaisers Karl IV. im Wallis (Mai 1354–Februar 1355) schaltete und waltete als Kastlan von Materis der Junker Peter von Don im Namen der kaiserlichen Beamten Peter von Narberg und Burkard Mönch aus Basel.<sup>1)</sup>

Die langwierigen Kämpfe gegen den Bischof und das Haus Savoyen stählten aber den Freiheitsinn des Walliservolkes, der zudem durch den stets wachsenden Einfluß der kühn aufstrebenden Waldstätte mächtig gehoben wurde.<sup>2)</sup> Auch zwang die gemeinsame Not die Gemeinde zu engerem Zusammenschluß. So vereinbarten die Gemeinden ob der Rospille am 10. Oktober 1355 an die Massa einen Vertrag, in welchem sie sich gegenseitigen Schutz gegen Angriffe der Feinde und Hilfe für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung versprachen. Die bischöflichen oder auch savoyischen Beamten hatten in diesen Gebieten oft jahrelang keine Anerkennung gefunden und so wurden die Gemeinden gezwungen, selbst für Ruhe und Sicherheit Sorge zu tragen. Mochten Maßregeln dieser Art auch nur für eine vorübergehende Zeit in Aussicht genommen sein, sie bedeuten immerhin einen wichtigen Schritt vorwärts zur Selbstverwaltung der Gemeinden.

Um die schweren Kriegslasten auf möglichst viele Schultern zu verteilen, kam man dazu, Gebiete und Gemeinden die bisher gar nicht oder nur lose zum Verband der Zenden gehörten, demselben anzugliedern und mit ihm enger zu verknüpfen. Ein billiger und gerechter Ausgleich der zu leistenden Auflagen machte auch eine der wirklichen Verhältnissen entsprechende Einteilung in

<sup>1)</sup> Stodalper Arch. F. Nr. 1.

<sup>2)</sup> v. Berchem 164. etc.

<sup>3)</sup> Gremaud 2029, v. Berchem 230.

Organisation des Gemeinwesens notwendig, wie sie bereits 1349 für den Zenden Naters urkundlich bezeugt ist.

Daß die Gemeinden auch nach außen ganz selbständig ihre Interesse zu wahren wußten, ergibt sich aus einem Vertrag, den Bisp, Naters, Mörel, Ernen und Münster mit Urfern am 28. Juli 1344 abschlossen. Ohne Ermächtigung oder Einwilligung ihres Landesherrn treffen sie dieses Übereinkommen und verpflichten sich, für die Sicherheit des Handels auf der Gotthardstraße einzustehen.<sup>1)</sup>

So tritt das Gebilde eines fest gefügten Gemeinwesens immer klarer zu tage, das nun auch in den Urkunden mit dem Namen Zenden bezeichnet wird.<sup>2)</sup> Und der Friede von Evian vom 11. März 1361, der den Kämpfen zwischen dem Bischof und dem Hause Savoyen einerseits und den Wallisern anderseits ein Ende setzte, besiegelte nicht nur die Niederlage der Grafen von Savoyen sondern auch den Sieg des demokratischen Gedankens der Walliser Zenden.<sup>3)</sup>

In den letzten Jahren seiner Regierung (1361—1375), die durch Anstände mit Savoyen und durch heftige Fehden mit den Herren von Turn-Gestelnburg angefüllt sind, sucht Bischof Witschard seine Stütze bei den Gemeinden, die er fördert und ohne deren Mitwirkung er kaum eine wichtige Entscheidung trifft. Von der wachsenden Bedeutung der Zenden zeugt u. a. die Tatsache, daß der

<sup>1)</sup> Geschichtsfreund I. 74.

<sup>2)</sup> 1252. 22. Mai wird die „decima de Cirro“ erwähnt (v. Berchem 347): im Bündnis an der Massa 10. Okt. 1355 werden die einzelnen Gemeinden als „decima pars communitatum“ aufgeführt (Gremaud 2029), in den Synodalstatuten vom 6. Juni 1370 wird den obern Gemeinden befohlen, ihre schuldigen Gelder zu entrichten, wie sie „disceniis terrae Vallesii“ auferlegt worden, (Gremaud 2145).

<sup>3)</sup> Gremaud 2062. v. Berchem 243. Auf diesem Friedensschluß war der Zenden Naters durch 12 Abgeordnete vertreten. Bisp durch 4, Baron durch 2, Siders, Sitten, Chamoison u. Martinach durch je 1.

Bischof selber den Papst Gregor XI. aufforderte, sich direkt an die Gemeinden zu wenden, um von ihnen Unterstützung im Kampfe gegen die Condottieri von Oberitalien zu erlangen. In der That hat der Papst dieser Aufforderung Folge geleistet. Das an den Zenden Naters gerichtete päpstliche Schreiben trägt das Datum vom 8. Dezember 1372.<sup>1)</sup> Am 20. Februar 1373 bestellt die Gemeinde in Glis ihre Boten auf den Landrat, den der Bischof wegen dieser Angelegenheit angeordnet hatte.<sup>2)</sup>

In dieser Zeit wird auch zum ersten Mal ein eigenes Siegel des Zenden Naters erwähnt. In der Urkunde von Urfern vom 28. Juli 1341 „binden sich die Gemeinde von Naters und dieselbe Kilcheri gemeinlich unter dem Siegel ihrer Vertreter: Junker Gehmen Weingarten, Josselin v. Arnabas und Anton zu Neleln.“<sup>3)</sup> Am 11. September 1368 übergeben die Gemeinde von Wallis dem Rat der Stadt von Luzern die schiefergerichtliche Entscheidung eines Streithandels, den sie in den Waldstätten hatten. An dieser Urkunde hängt nur das erste Siegel des Zenden Naters, das uns bekannt ist.<sup>4)</sup>

Der Friede von St. Maurice, der Ende Juni 1370 die Grenzstreitigkeiten zwischen Wallis und Savoyen beendigte und den Kampf des Bischofs mit den Herrn von Turn beendigte, schien dem Lande die längst ersehnte Ruhe und Sicherheit zu gewährleisten, als Anton von Turn am 8. August 1375 den greisen Bischof auf der Burg Seta überfiel und über die Felsen in den Abgrund stürzte.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> v. Berchem 300.

<sup>2)</sup> A. Valeria Nr. 1039.

<sup>3)</sup> Geschichtsfreund I. p. 74.

<sup>4)</sup> Gremaud 2132.

<sup>5)</sup> v. Berchem 312.

Diese Greuelthat gab das Zeichen zu neuen Kämpfen und Wirren. Die Zenden erhoben sich in raschem Anlauf, vertrieben die Herren von Turn, eroberten ihre reiche Besitzungen und nahmen die ganze Leitung des Landes in die Hand. Doch für einstweilen sollten sie die Früchte ihrer Siege noch nicht ernten. Auf den Bischofstuhl von Sitten gelangte Eduard v. Savoyen (1375—1386), der durch Kauf die Güter der Herren v. Turn, auf welche die Zenden Anspruch zu haben meinten, an das bischöfliche Tafelgut brachte und der den alten Eroberungsgelüsten des Hauses Savoyen offenkundig Vorschub leistete. Schon 1378 und wieder 1384 erhoben sich die Gemeinden gegen ihren Bischof und nötigten ihn (1384) zur Flucht aus dem Lande. Daher aufs neue Einfälle des „roten Grafen“, Amadeus VII., ins Wallis, die sich auch unter dem Bischof Humbert v. Willens (1388—1392) fortsetzten, bis die obern Zenden das mächtige savoyische Heer am Mannenmittwoch (23. Dezember) 1388 zu Bisp vernichtend schlugen.<sup>1)</sup> Der endgültige Friede mit dem Hause Savoyen kam erst 1392 unter dem Bischof Wilhelm IV. v. Raron zustande.<sup>2)</sup>

Diese Kämpfe haben den Gemeinden so recht ihre Kraft und Stärke zum Bewußtsein gebracht, immer freier und selbständiger walten sie in ihren Zenden, immer kühner und fester streben sie nach der Mitregierung des Landes.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Der Schlacht von Bisp sollen die Briger ihren noch bekannten Ueberramen „Schuehbläser“ verdanken. Andererseits steht fest, daß die erbeuteten Fahnen dieses Tages in der Wahlfahrtskirche von Glis aufgehängt wurden, wo sie bis zur französischen Revolution verblieben.

<sup>2)</sup> Gremaud 2429.

<sup>3)</sup> 1391 erwählten die Zenden aus eigener Machtbefugnis den später so berühmten Witschard von Raron zum Landeshauptmann (capitaneus generalis), der die Gerichts- u. Verwaltungsbeamten in den einzelnen Gemeinden ein- u. absetzte, u. mit Rat der Zendenboten die das Land berührenden Angelegenheiten entschied. Hausler 432.

1383 z. B. haben die Gemeinden Brig, Naters und Sim-  
plon von sich aus mit den Leuten vom Eschental Ver-  
handlungen gepflogen und Verträge abgeschlossen.<sup>1)</sup> Und  
der Fortschritt des Zenden Naters auf dem Wege zur  
eigenen Selbstverwaltung erhellt u. a. aus dem Verzeich-  
nis seiner Kastläne. Bis 1358 stammen alle diese Amtsmän-  
ner, soweit uns bekannt ist, aus adeligen Familien.  
Anton Krutzer von Glis, der 1359 als Kastlan von Na-  
ters vorkommt, ist der erste, der dem gewöhnlichen Vol-  
ke angehört. Von 1372—1385 ist es Junfer Rudolf von  
Karon, der des öftern die Stelle eines Kastlans von  
Naters bekleidet, und zwar infolge Ernennung durch den  
Bischof.<sup>2)</sup> Aber es ist zu beachten, daß Rudolf meistens  
in Naters wohnte, daselbst große Güter besaß und das  
Vertrauen der Gemeinde in hohem Maße genoß.<sup>3)</sup> Nach  
ihm sind es nur mehr bürgerliche Namen, die im Ver-  
zeichnis der Kastläne aufgeführt werden.<sup>4)</sup> Es beweist  
dies ohne Zweifel, daß die Gemeinde ihre Wünsche bei  
Bestellung des Kastlans immer mehr zur Geltung brachte.

Die Regierung Wilhems IV. von Karon, des Guten,  
(1389—1402) und auch die Anfänge seines Neffen, Wil-  
helm V. v. Karon, des Jungen, (1402—1417) brachten  
dem Lande Ruhe und Frieden im Innern, Ausöhnung  
mit Savoyen (Verträge von 1392 und 1399 und 1410)  
und engern Anschluß an die Urkantone (Burg- und  
Landrecht des Bischofs und der Landsleute mit Luzern  
Uri und Unterwalden von 1403). Aber das unfürstliche  
Gebahren Wilhelms V., der sich nie um den Empfang  
der Bischofsweihe bekümmerte, und die ehrgeizigen Be-  
strebungen seines Onkels, des Landeshauptmanns Wit

<sup>1)</sup> Gremaud 2363.

<sup>2)</sup> für 1376 Gremaud 2220 u. für 1385 l. c. 2380.

<sup>3)</sup> Hauser 538.

<sup>4)</sup> Nur für 1416 ist wieder Rudolf v. Karon Kastlan v. Naters.

schart v. Karon, der sich den 13. März 1414 von König Sigismund die Landeshoheit über das Wallis übertragen ließ, gaben Veranlassung zu einer allgemeinen Erhebung, die 1415 in Brig einsetzte und die unter dem Namen „Kärnerkrieg“ jahrelang Wallis und auch die Schweiz, Eidgenossenschaft aufs tiefste aufwühlte. Was die Walliser in diesen Kämpfen vorab erstrebten und zum teil auch erreichten, war : vermehrter Anteil an der Landesregierung und selbständige Verwaltung der Gemeinden. Im Frieden von Seta (10. Juni 1415) mußte der Bischof sich verpflichten, in Zukunft nur mit Rat und Zustimmung der Abgeordneten der Gemeinden einen Landeshauptmann zu erwählen und die Angelegenheiten des Landes zu verwalten.<sup>1)</sup> Daß dies vertraglich festgesetzt wurde, war ein wichtiger Schritt in der allerdings noch jahrhundertelangen Entwicklung, welche die Verdrängung der bischöflichen Landeshoheit zum Ziele hatte.<sup>2)</sup>

Um sich die freie Verwaltung der Gemeinden zu sichern, haben die Zenden in dem Burg- und Landrecht, das sie im Sommer 1417 der Reihe nach — Brig am 8. August — mit Luzern, Uri und Unterwalden abgeschlossen, „eigentlich und sunderlich beret, dz wier, die obgenanten von Wallis söllent und mögent in unserm lande unsere gerichte besetzen und entsetzen, als uns dz dunket unser nutz und unser er zefin und och, dz wier bh allen unsern freyheiten und rechten beliben font, als wier unß harkommen sint, und mügent Bischof und Landfögt setzen in unsern lande, als uns recht ist, von den obgenannten von Luzern und den zwen Lendern unbekumbert.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Gremaud 2628.

<sup>2)</sup> Hauser 464.

<sup>3)</sup> Eid. Absch. I. 357.

Gewissermaßen sich auf dieses Burgrecht stützend erklären nun die Gemeinden des löbl. Zenden Brig den 8. Januar 1418, „daß nun verthin die obernampte gemeinden gewaldt haben zu erwellen und zu setzen ein Raftlan, welchen sie wollen und inen angenehm ist in selbigem Zenden.“<sup>1)</sup>

Wir müssen wohl annehmen, daß diese Freiheitserklärung des Zenden Brig aus eigener Machtbefugni erfolgt ist, ohne daß der Landesherr oder irgend eine andere zuständige Stelle die Zustimmung oder Einwilligung dazu gegeben hat. Bischof Wilhelm, den die Walliser den 5. Mai 1416 abgesetzt und Ende September 1417 aus dem Land vertrieben, hat zwar den Landsleuten gewisse Zugeständnisse gemacht. Vor seiner Abreise zu Konzil von Konstanz hat er von Bern aus (1. Oktob. 1417) die weltliche Regierung des Landes seinem Verwandten Rudolf von Raron übertragen und den Gemeinden die Freiheit eingeräumt, bischöfliche Beamte mit denen sie nicht zufrieden wären, durch andere geeignete Männer zu ersetzen. Aber diese Zugeständnisse galten nur für ein Jahr.<sup>2)</sup> Und überhaupt hat die letzte Regierungsakt des verstorbenen Bischofs im Walserland wohl kaum Beachtung gefunden.<sup>3)</sup> Auch die Bestimmungen der Satzungen vom Jahre 1418, daß der Raftlan seine Besoldung aus den Einkünften des bischöflichen Tisd erhalten solle, läßt den Schluß zu, daß die „Freiheit des Zenden Brig nicht mit Genehmigung des Landfürsten sondern in offenem Gegensatz zu demselben folgt sind. Wie dem auch immer sei, Tatsache ist, daß freie Selbstverwaltung des Zenden Brig mit den „F

<sup>1)</sup> BSG. I. 320.

<sup>2)</sup> Gremaud 2656.

<sup>3)</sup> Hauser 485.

heiten“ vom 3. Januar 1418 anhebt und daß sie ihm im großen und ganzen gesichert bleibt.\*

Im Herbst 1418 hat Erzbischof Andreas Gualdo an Stelle des abgesetzten Wilhelm von Raron nach den Weisungen des Konzils von Konstanz die Verwaltung des Bistums Sitten übernommen. Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß er gegen die Eingriffe in die bischöflichen Rechte, welche Brig sich durch die Anmaßung der freien Richterwahl erlaubt, Beschwerde erhoben hat. Wenigstens der Stadt Sitten hat er noch 1434 unter Androhung schwerer Strafen verboten, auf eigene Faust den Kastlan zu wählen.<sup>1)</sup> Aber in einer Eingabe, welche die Stadt Sitten in dieser Frage den 13. Dezember 1434 an das Konzil von Basel gerichtet hat, macht sie geltend, „es ist der allgemeine Gebrauch im Lande Wallis, daß in jeder Kastlanei und in jedem Meieramt der Kastlan oder Meier durch die Leute des Ortes gewählt und von dem jeweiligen Bischof bestätigt wird.“<sup>2)</sup> Und schließlich sah sich der Bischof gezwungen, diesen Gebrauch in einem Übereinkommen vom 16. März 1435 sämtlichen Zenden förmlich und feierlich zuzusichern und zu gewährleisten.<sup>3)</sup>

Und bei dieser Übung ist es auch im Zenden Brig geblieben. Zwar versuchten spätere Bischöfe noch öfters, ihre Rechte für die Ernennung und Einsetzung der Richter und Gerichtsbeamten geltend zu machen, so z. B. Walthar auf der Flüe in seinem Landrecht von 1475.<sup>4)</sup> Matthäus Schiner in einer Eingabe an den römischen Stuhl von 1517 und Hildebrand Jost in einem Schriftstück über die «Jurisdictio Sedunensium» von 1629.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Gremaud 2847.

<sup>2)</sup> I. c. 2848.

<sup>3)</sup> I. c. 2850 p. 77.

<sup>4)</sup> Graben 116.

<sup>5)</sup> Zeitschrift für Schw. Kirchengesch. 1916, 161 etc.

Aber ohne Erfolg. Die Wahl des Kastlans verblieb der Gemeinde, dem Bischof aber nur die Bestätigung und Vereidigung des von der Gemeinde gewählten Richters. Zur Erinnerung an die eigentliche Oberhoheit des Bischofs bezeichnete sich immerhin der Kastlan des Zenden jeweilen als Amtsmann des Hochwürdigsten Herrn Bischofs N. N. v. Sitten und zwar bis circa 1634. Z. B. 1426 „Johannes Mehilten, Castellanus parochiae de Narres pro Rev.mo dd. Andrea de Gualdo, archiepiscopo etc.“<sup>1)</sup> oder 1581 „Kaspar Brindlen Zmatt im Hof diser zitt Castellan wolgemeltes zenden Brng durch den Hochwürdigen, Unseren gnädigen Fürsten u. Herrn Herrn Hiltbrandum von Niedmatten Bischofen zu Sitten zc.“<sup>2)</sup>

Das Zugeständnis der freien Richterwahl hatte den Zenden die Unabhängigkeit und Selbständigkeit ihrer Verwaltung gesichert. Hiemit nicht zufrieden, strebten die Gemeinden darnach, auch die Landesregierung immer mehr in die Hände zu bekommen. Es kann hier nicht der Ort sein, auf diese Kämpfe um die Hoheitsrechte näher einzugehen; es mag genügen, kurz einige Tatsachen anzuführen.<sup>3)</sup>

1426 muß der Bischof die einstigen Güter der Herren von Turn den 5 obern Zenden abtreten, welche daraus die ihnen untertänige Kastlanei Niedergesteln bilden.<sup>4)</sup>

1446 erzwingen 2000 Landsleute von Wilhelm VI. die „Artifel von Naters“, die besonders die Rechte des Bischofs in Gerichtssachen in empfindlicher Weise beschrän-

---

<sup>1)</sup> de Rivaq XIV 383.

<sup>2)</sup> Pfarr. A. Glis. Chronik Glis 22.

<sup>3)</sup> Vgl. Heusler. Einleitung.

<sup>4)</sup> Gremaud 2768.

fen.<sup>1)</sup> Trotz ihrer formellen Widerrufung (1451)<sup>2)</sup> blieben die Artikel als Landrecht in Kraft.<sup>3)</sup>

Die kraftvolle Regierung Walthers uf der Flüe (1457—1482), der u. a. 1460 den Zenden unter strenger Strafe untersagt, ohne sein Wissen und seine Teilnahme Bündnisse abzuschließen oder zu erneuern, gebietet den immer größern Ansprüchen der Zenden vorübergehend Halt.

Aber schon das Wahlabkommen seines Nachfolgers Jost v. Silinen (18. Mai 1487) bestimmt den Landrat als Appellationsinstanz in weltlichen Sachen<sup>4)</sup> und sein Vertrag vom 26. Mai 1490 gewährt den Zenden die Gewalt, bei der Wahl eines Landvogtes nid der Morse mitzuwirken.<sup>5)</sup>

Noch schärfere Eingriffe in die bischöflichen Rechte erlauben sich die Landsatzungen der VII. Zenden vom 19. April 1496<sup>6)</sup> und der Landfrieden vom 12. September 1517.<sup>7)</sup> Letzterer gestattet dem Bischof nicht einmal, ohne der Untertanen Erlaubnis länger als „dri tag und sechs wuchen“ außer Landes zu weilen.

Die Erwerbung von Monthey und Evian im Jahre 1536 vermehrt die Zahl der Vogteien und Amtsstellen, die vom Landrat vergeben werden.

Die ruhige aber schwache Regierung eines Johann Jordan (1548—1565) und eines Hildebrand v. Niedmatten (1565—1604) bietet den Patrioten günstigen Anlaß, sich zum Entscheidungskampf zu rüsten, der unter Hildebrand Jost (1613—1638) zum Austrag gelangt. Sahrelang

<sup>1)</sup> I. c. 2976.

<sup>2)</sup> I. c. 3038.

<sup>3)</sup> Heusler 29.

<sup>4)</sup> I. c. 160. Ehrenzeller. Die Feldzüge der Walliser im Eichenal 41.

<sup>5)</sup> Furrer III. 277.

<sup>6)</sup> Heusler 164.

<sup>7)</sup> Zmesch Landratsab. I. 378.

wird dieser Kampf mit erbitterter Leidenschaft geführt: er endigt mit dem vollen Siege der Zenden. Am 9. Januar 1634 sieht sich der Bischof gezwungen, auf die sogenannte «Carolina» zu verzichten.<sup>1)</sup> Und damit geht die weltliche Herrschaft von Wallis endgültig in die Hände der VII. Zenden über.

Der Verzicht auf die Carolina entzieht dem Bischof auch das Recht der Bestätigung und Vereidigung der Richter, das er bisher ausgeübt. Von nun an ist es die Gemeinde selber, die dem neuen Kastlan die Richtergewalt übergibt und ihn in feierlicher Weise vereidigt. So versteht sich, daß Brig 1638 ein eigenes Zendenschwert anfertigen läßt<sup>2)</sup> und daß die Kastläne sich fürderhin nicht mehr als Beamten des Hochwürdigsten Herrn, sondern des als solche des „Loblichen zenden“ bezeichnen.

Und so führt das Jahr 1634 die Zenden auf den Gipfel ihrer freiheitlichen Entwicklung gegenüber dem Bischof; sie sind in Wirklichkeit „souveränische Glieder der Republik Wallis“, die das Land sowohl als auch die Gemeinden frei und selbständig lenken und regieren. Und wenn auch die Folgezeit den Bischöfen einige Ehrenrechte und Titel wieder zurück gibt, die eigentliche weltliche Herrschaft verbleibt in den Händen der Landsleute.<sup>3)</sup>

Wenn einerseits die Zenden an Selbständigkeit gegenüber dem Bischof gewinnen, so erleiden sie gegenüber dem Lande im allgemeinen eine nicht unbedeutende Einbuße ihrer Macht. Bisher hatten die Zenden Beschlüsse und Verordnungen des Landrates in der Regel nur angenommen, wenn es ihnen gerade paßte; sonst kümmerten sie sich nicht darum, was der Landrat in seiner Mehr-

<sup>1)</sup> Grenat 128.

<sup>2)</sup> Stöckalper Arch. Bib. I.

<sup>3)</sup> Heusler 23.

heit beschlossen hatte. Vom Anfang des XVII. Jahrhunderts an aber wird die Mehrheit grundsätzlich ausschlaggebend für alle Gesetze und Verordnungen des Landrates mit Ausnahme von solchen, welche die Zendenfreiheiten berühren.<sup>1)</sup>

Im innern Aufbau der Zenden Brig zeigen sich im XVII. und XVIII. Jahrhundert keine wesentliche Veränderungen. Bloß ist festzustellen, daß der Schwerpunkt des öffentlichen Lebens bei der „hohen Oberkeit“ liegt und nicht, wie früher, bei dem „gemeinen Mann“.<sup>2)</sup> Auch hat man den Eindruck, daß, besonders im XVIII. Jahrh., alles im alten, ausgefahrenen Geleise sich abwickelt, ohne Schwung und ohne Kraft.

### **C. Der Umfang und die Einteilung des Zenden.**

Im großen und ganzen deckte sich das Gebiet des Zenden, wie oben angedeutet, mit den Grenzen der alten Pfarrei Naters und des heutigen Bezirkes Brig. Doch waren diese Grenzen im Laufe der Zeit gewissen Schwankungen unterworfen, die hier im Zusammenhang erörtert werden sollen.

Vorab steht fest, daß das Nanzertal, das damals bewohnt war, und Wisperterminen zur Pfarrei Naters gehört haben.<sup>3)</sup> Noch vor 1221 soll dieses Gebiet von Naters abgetrennt und gegen Eggerberg ausgetauscht worden sein, das früher zu Wisp gehört hatte.<sup>4)</sup> Aus einem Schiedsspruch vom 9. Juli 1312

<sup>1)</sup> Liebeskind 86.

<sup>2)</sup> 3. I. c. 33.

<sup>3)</sup> Zmeich. Geschichte der Pfarrei Naters. 29.

<sup>4)</sup> BZG. III 261.

erhellte, daß die Gemeinde Eggerberg der Gerichtsbarkeit der edlen Herren Amadeus von Baron und Guido von Arnavas unterstand.<sup>1)</sup> Am 20. Oktober 1329 wurde als Grenze zwischen den beiden Pfarreien Meters und Bisp die Wasserleitung von Lalden festgesetzt; hierbei wird bemerkt, daß die Leute von Lalden, also die unterhalb der genannten Wasserfuhr, zur Gerichtsbarkeit des Meiers oder Weibels von Bisp gehören.<sup>2)</sup>

Die Leute von Eggerberg zeigten aber bisweilen das Bestreben, sich sowohl von der Pfarrei Meters als auch von dem Zenden Brig wieder abzusondern und kirchlich und politisch an Bisp anzuschließen, wie es die geographische Lage zu erheischen schien. 1581 wird die „bergstatt Eggen“ beschuldigt, „das in mehrtheils die Kircher zu Bisp besucht, ihr neugeborne Kinder dahin zu taufen auch die abgestorbenen Leichnam zur erden bestattet, .. zudem auch durch freiwillige angenommene tagungen äußer zendingericht mechten besucht haben.“ Um aber „denselbigen ingerissenen Mißbruch hin und abzustellen, die gemerchete und gerechtigkeit des Zenden zu erhalten, ist e hochnotwendig geachtet worden“, hierüber durch den Kastlan Kaspar Brindlen eine Untersuchung aufzunehmen zu lassen, welche diese Unschuldigung als begründet erwies. Genannter Kastlan berief daher am 8. Februa 1581 die Vertreter von Eggerberg vor sein Gericht i Brig. Er hielt ihnen vor „alsdan vor langen Jahren dise lob. Zenden Brig eines fuglichen abtuschs die ab Termnen dem lob. Zenden Bisp, hargegen demselbigen gemelten Zenden Brig die bergstatt Eggen übergeben un zugeeignet worden“ und brachte ihnen dann die obige Klagepunkte zur Kenntnis. Die Verwalter von Egger

<sup>1)</sup> I. c. IV. 300.

<sup>2)</sup> Gremaud 1572.

berg und ihre Begleiter bekennen, „wahr zu sin, das sie die gmeind der bergstatt Eggen durch obberierten beschehenen abtausch diesem lobl. Zenden Bryg zugethan und als ein mitglied ingelibet sich verbunden und endspfflichtig sigen worden auch sigen“. Gleichzeitig versprechen sie, sich in Zukunft als Kirchgenossen von Glis und als Mitglieder des Zenden treulich zu halten „in allem und iedem, in lieb und leid alles ihres vermögens ieder zit fridlich, einmütig und bestendig“. Das Gericht hat sie dann als „mitgezende frindlich bedacht“ und ihnen Gnade erwiesen. Als Strafe haben sie für diesmal die Strafe oberhalb der Landmauer auszufüllen oder dafür 7 Kronen zu bezahlen und an die Kosten dieses Tages 26 Kronen zu entrichten.<sup>1)</sup>

Von weitemn Mißheiligkeiten zwischen Eggerberg und dem Zenden haben wir keine Kunde. Im Loggenburgerkrieg (1712) zogen sogar die Soldaten des Zenden unter der Fahne der Gemeinde Eggerberg ins Feld.<sup>2)</sup>

Im XIV. ja bereits im XIII. Jahrhundert gehörten auch die Gemeinden Eiholz, Täsch und Randa zum Meiertum von Meters. Das ergibt sich klar aus einer bisher unbekanntten Urkunde vom 11. November 1305. Unter diesem Datum bekräftigen und bestätigen die Vertreter der genannten Gemeinden eine bereits früher abgeschlossene Verteilung aller Auslagen, die ihnen aus ihren Verpflichtungen gegen den Meier von Meters erwachsen. Eiholz einerseits und Täsch und Randa anderseits erklären ausdrücklich, daß beide Teile einer und derselben Gerichtsbarkeit und Gewalt, nämlich dem Meiertum von Meters, unterstehen (subjugati et subjecti hinc inde uni jurisdictioni et potestati, videlicet majora-

<sup>1)</sup> Kopie. Pfarr. Arch. Glis. Chronik Glis 22.

<sup>2)</sup> HGB. I. 230.

tus de Narres). Sie verpflichten sich, alle aus dieser Abhängigkeit hervorgehenden Leistungen in der Weise zu teilen, daß Eiholz die eine Hälfte und Läsch und Randa die andere Hälfte entrichtet. Die dem Bischof schuldigen Gefälle und „hubdiensta“ hat, wie bisher, jede Partei selbst zu bezahlen.<sup>1)</sup> Wann und wie diese Gemeinden mit dem Meiertum v. Naters vereinigt wurden, ist völlig unaufgeklärt. Sicher ist, daß dies vor 1300 geschehen ist. Denn in der gleichen Urkunde wird bemerkt, daß diese Verteilung der Lasten bereits erfolgt sei mit Gutheißung und Einwilligung ihres Meiers, des Junkers Stephan de Saxo selig (de consilio et consensu quondam nobilis viri Stephani de Saxo, domicelli, majoris nostri). Dieser wird aber bereits am 11. Januar 1300 als verstorben bezeichnet.<sup>2)</sup>

Wir wissen auch nicht, wann und wie E i h o l z sich von dem Meiertum Naters losgelöst hat. Am 25. Juni 1335 gibt die genannte Gemeinde mit andern Gemeinden von Bißp mehreren Boten Gewalt, sie im Landrat zu vertreten.<sup>3)</sup> Hieraus muß man schließen, daß Eiholz zum Zenden Bißp gehört. Am 8. September 1354 entscheidet Junker Berrodus von Olono als Kastlan der Kastlanei Naters (castellanus castellaniam de Narres) in einem Grenzstreit der zwei Gemeinden Gamsen und Eiholz so daß man annehmen darf, daß um diese Zeit auch Eiholz noch dem Kastlan von Naters untertan war.<sup>4)</sup>

Von L ä s c h und R a n d a wissen wir aber bestimmt daß sie bis ins XVI. Jahrhundert mit der Kastlanei Naters oder dem Zenden Brig verbunden blieben. Am 15. Februar 1460 läßt Egidius in der Rummen, Kastlan v

<sup>1)</sup> Archiv Valeria. Minuten V. p. 77.

<sup>2)</sup> Gremaud 1137.

<sup>3)</sup> Berchem 75.

<sup>4)</sup> Stockalper Archiv Berg. Nr. 1.

Naters, dem Bischof Walther uf der Flie vorbringen, die Gemeinde „am Randa“ und von „Thes“ gehöre zum Zenden von Naters und unterstehe dem Kastlan daselbst. Die Gemeinde sei aber vom Zenden mehr als 4 Meilen entfernt und der Kastlan von Naters könne nicht ohne große Kosten selber sich dahin begeben oder einen Stellvertreter abordnen, um Gericht zu halten. Er verlangt also, daß die Gemeinde einen Stellvertreter bestimme, der die gerichtlichen Verhandlungen im Ort aufnimmt und sie dann dem Kastlan von Naters zur Aburteilung übermittelt. Die von Täsch und Randa anerkennen, daß sie stets zur Kastlanei Naters gehört haben und noch gehören, weisen aber die Forderung zurück, daß ihre Händel vor dem Gericht in Naters ausgetragen werden. Der Bischof mit seinen Beisitzern aus der Stadt Sitten entscheidet dann, wie folgt: die Leute von Täsch und Randa sollen jährlich einen rechtschaffenen Stellvertreter erwählen, der im Namen des Kastlans daselbst die Gerichtsbank hält, um alle Händel zu ver-  
hören; jedoch darf er kein Urteil fällen, sondern muß das Ergebnis seiner Verhörs dem Kastlan von Naters unterbreiten, der endgültig entscheidet. Der Stellvertreter hat dem Kastlan den Eid für treue Amtserfüllung zu leisten.<sup>1)</sup>

Am 26. März 1476 erließ Gilg Benek, Kastlan von Naters, die Verordnung, daß die von Randa und Täsch unter dem Fähnlein der Talschaft Simplon dienen sollen.<sup>2)</sup>

Losgekauft haben sich Täsch und Randa von allen ihren Verpflichtungen gegen den Zenden Brig um die Mitte des XVI. Jahrhunderts. Am 18. Mai 1552 erteilen

<sup>1)</sup> Kopie. Pfarr., Arch., Glis. Chronik.

<sup>2)</sup> Zoller. Chronik, Simplon.

die Verwalter der Gumperschaften von Brig dem Landes hauptmann Peter Stockalper Ledigspruch für 90 Pf., die er im Namen des Zenden von obiger Gemeinde als Loskaufsumme erhalten hat.<sup>1)</sup> Täsch und Randa bilden von nun an ein freies, selbständiges Meiertum.

Weitere Veränderungen des Gebietes, das zum Zende gehörte, sind uns nicht bekannt.

In Zendenfachen war Brig nicht nach Gemeinden sondern nach Gumperschaften eingeteilt. Die Gump, Gumper oder Gumperschaften waren genau abgegrenzte Bezirke oder Geteilschaften, die in bezug auf Würden und Bürden, Vorteile und Lasten des Zende einander vollständig gleichberechtigt gegenüber standen.

Der Name *Compra* tritt schon um die Mitte des XIV. Jahrhunderts auf. In einer Urkunde vom 15. Februar 1349 wird ausdrücklich festgestellt, daß Ried (Brigerberg) 2 Drittel und Termen 1 Drittel der Gump Ried ausmachen.<sup>2)</sup> Das Schriftstück handelt zwar nicht von Angelegenheiten des Zenden, sondern nur von einem Lehen, das „die Vorsteher der 2 Drittel der Gump ab dem Rhede dem Peter von Bren übergeben“, in spätern Urkunden aber bezeichnet *Compra* ausschließlich einen bestimmten Bezirk des Zenden. Auch steht fest, daß Ried stets 2 Drittel und Termen 1 Drittel der Gumper Brigerberg bildeten. So dürfen wir wohl schließen, daß die Einteilung des Zenden Brig in Gumperschaften in die erste Hälfte des XIV. Jahrhunderts hinaufreicht.

<sup>1)</sup> Stockalper Arch. Pergam. 180.

<sup>2)</sup> Nach Heusler Rechtsquellen d. R. Wallis S. 15. kommt *Gump* „von dem *compra* der lateinischen Urkunden, welches *hinterum* sprachlich nicht *compara*, *comparticeps* ist, sondern ein deutsches Lehnwort in romanischer Form aufzufassen u. zu d. ahd. *cumbal*, *chumbarra*, *cumpuire* = *tribus* zu stellen sein wird

<sup>3)</sup> Original Pfarr. Archiv, Glis.

Im XV. Jahrhundert und in der Folgezeit werden 6 und ½ solcher Gumper aufgeführt: nämlich Naters, Rischenen, Mund, Brig, Brigerberg, Simplon und die halbe Gumper Zwischbergen. All diese Gumperschaften zerfielen wieder in genau umgrenzte Unterabteilungen, deren Forderungen und Leistungen in Sachen des Zehnden durch jahrelangen Brauch oder auch durch schriftliche Verträge festgelegt waren.

Soweit die noch vorhandenen Nachrichten es erlauben, ergibt sich folgendes Bild von dem Bestande und dem Umfange der 6 ½ Gumperschaften und ihrer Unterabteilungen.<sup>1)</sup>

1) G u m p e r N a t e r s . Sie umfaßte das Gebiet der heutigen Gemeinde Naters unter der Hegdornertwasserleiten und unter Geimerblatt und die Gemeinde Unterbirgisch. Letztere bildete einen Achtel der Gumper. Im XIV. und XV. Jahrhundert bestanden auf dem Gebiete der Gumper Naters noch die kleinen Gemeinden ab Dorf, auf der Flüe, und Moß.<sup>2)</sup> In einem Rodel von 1585 werden als Unterabteilungen der Gumper: Naters, Weingarten, Flüe und Unterbirgisch angeführt, ohne weitere Angaben.<sup>3)</sup>

2) G u m p e r R i s c h e n e n . Sie umfaßte den Berg von Naters ob der Hegdornertwasserleiten und ob Geimerblatt und war gebildet aus den „Geschnitten“ Hegdorn, Ritsch, Geimen, Mehlbaum, Blatten und Rischenen (und vielleicht noch Hasel). Diese „Geschnitte“ dürften ursprünglich ebensoviele Gemeinden gebildet haben.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu die Karte bei Liebeskind.

<sup>2)</sup> Vgl. Zmesch Beiträge z. Geschichte Naters p. 59.

<sup>3)</sup> Stodalper Archiv F. Nr. 12.

<sup>4)</sup> Zmesch. Geschichte v. Naters p. 59 u. 60.

3) Gumper Mund. Sie umfaßte Oberbirgisch und das Gebiet der heutigen Gemeinden Mund, Brigebad und Eggerberg. Im Jahre 1585 werden als Unterteilungen aufgezählt: Wylero — Tächmero — Häge — Färrichero — Bodmero — Eggero — Viertel in Birgisch.<sup>1)</sup> Im XVII. Jahrhundert war die Gumper 12 Teile eingeteilt, wovon Eggerberg 3, Brigebad in Schaufler 1, der Berg Mund und Oberbirgisch 8 Teile ausmachten.<sup>2)</sup>

4) Gumper Brig. Sie bestand aus den 3 Dritte Brig, Glis (mit Gamsen und Holz) und Ganter u Grund. Von diesem letzten Drittel machten Ganter und Grund 1 Sechstel aus (Vereinbarung von 4. M 1455).<sup>3)</sup> Ganter war wieder aus 6 „Geschnitten“ gebildet

5) Gumper Brigebad. Sie umfaßte die heutigen Gemeinden Termen und Ried-Brig mit Ausschl. v. Ganter und Grund. Termen bildete 1 Drittel u Ried 2 Drittel. Das „Geschnitt“ Ried zerfiel wieder die 4 Viertel: Ringwurm und Breh, Ried, Schlucht u „oberhalb Eggen“ (Bach, Lominen und Oberterme Diese Dörfchen hatten früher eigene Gemeinden gebildet

6) Gumper Simplon. Sie umfaßte das Gebiet der heutigen Gemeinde Simplon und zerfiel in 3 Drittel. Den obern Drittel bildete das Freigericht Wald bei Eggen und die 2 untern Drittel das Dorf Simplon.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Stoc. Arch. I. c.

<sup>2)</sup> Stoc. Arch. Diarium II. p. 99.

<sup>3)</sup> Zmesch. Freigericht Ganter Bl. W. G. III. p. 87.

<sup>4)</sup> Gem. Arch. Ried. B. Nr. 1. An diese Einteilung „der bergisch deshalb dem graben, so hienend dem dorf Termen ist,“ erinnert noch das prächtig ausgeführte Wappen ob der Eingangstüre Gemeindefaßes von Ried aus dem Jahre 1640. Dasselbe zeigt der Mitte das Wappen des Geschnittes Ried, umgeben von Abzeichen der 4 Viertel.

<sup>5)</sup> Zoller. Chronik des Tales Simplon.

7) Halbgumper Zwischenbergen. Sie umfaßte die heutige Gemeinde Zwischenbergen. Die Gemeinschaft Alpen bildete 1 Drittel der Gemeinde Zwischenbergen; das Thal Zwischenbergen selbst zerfiel laut Statut v. 10. November 1634 wieder in 3 Drittel: das untere Thal mit Gstein und dem Witzgebirg; die Alpe Furken und das Trighn oder die gemeinen Alpen. All diese Drittel hatten eigenes Bürgerrecht und waren also früher selbständige Gemeinden gewesen.<sup>1)</sup>

Sehr oft werden die Gumpersschaften diesseits des Kreuzes (auf der Paghöhe des Simplon) von jenen jenseits des Kreuzes unterschieden. Der Grund dieser Unterscheidung liegt darin, daß die 5 Gumper diesseits des Kreuzes eine andere Gerichtsordnung hatten, als Simplon und Zwischenbergen, wie wir weiter unten sehen werden.

Die Gumpersschaften waren wohl ursprünglich aus Bezirken gebildet worden, die annähernd die gleiche Stärke der Bevölkerung oder die gleiche Bedeutung in Zendenangelegenheiten aufzuweisen hatten. Sie waren ja alle gleich berechtigt. Auch bei der Unterabteilung der Gumper dürften ähnliche Erwägungen maßgebend gewesen sein. Im Laufe der Zeiten haben sich diese Verhältnisse vielfach verschoben. So z. B. hat die Burgschaft Brig im XVI. und XVII. Jahrhundert infolge des Handels über den Simplon einen bedeutenden Aufschwung gewonnen. In Naters hatten sich nach den Pestjahren um die Wende des XVI. und XVII. Jahrhunderts der Grund (Naters) und der Berg (Nischenen) zu einer einzigen Gemeinde zusammen geschlossen (1617).<sup>2)</sup> Um die gleiche Zeit wurde

<sup>1)</sup> l. c.

<sup>2)</sup> Zmeisch. G. v. Naters 61.

auch das Gantertal als ständiger Wohnsitz aufgegeben.<sup>1)</sup> Durch einen Gletschersturz vom 31. August 1517, welcher das Hauptdorf bei 3'Eriniboden mit 81 Personen verschüttete,<sup>2)</sup> hatte das Freigericht Wald viel von seiner einstigen Bedeutung eingebüßt. Trotz dieser und ähnlicher Verschiebungen wurde an der alten Zedeneinteilung zähe festgehalten. Den veränderten Verhältnissen wurde auf die eine oder andere Weise Rechnung getragen. So z. B. stellt 1743 die Gumper Brigigerberg die Soldaten des ersten Auszuges, welche eigentlich das nun entvölkerte Gantertal zu stellen hatte.<sup>3)</sup> Bei gewissen Bezügen der Einkünfte erhalten 1780 die Burgschaft Brig, Glis, Holz und Gamsen einen größern Betrag als eine andere Gumperschaft.<sup>4)</sup> Sie und da wird auch Glis als eigene Gumper angeführt.<sup>5)</sup> Im Grundsatz bestehen aber die 6 ½ Gumperschaften als gleichberechtigte Abteilungen des Zedens fort bis 1798. Noch im Jahre 1780 werden die „Friedgelder“ unter die Gumper Naters, Rischenen, Mund, Brig, Brigigerberg, Simplon und die halbe Gumper Zwischbergen zu gleichen Teilen ausgerichtet.<sup>6)</sup>

Die Einteilung des Zedens in Gumperschaften und die Unterabteilung der Gumperschaften in Drittel und Viertel, usw. bezweckte offensichtlich in erster Linie, die öffentlichen Lasten und Vorteile möglichst gerecht zu verteilen. Und im großen und ganzen dürfte dieser Zweck erreicht worden sein.

Anstände ernster Natur sind uns nur wenige bekannt. Am 26. März 1527 verpflichten sich die 6 Gumperschaften

<sup>1)</sup> BSG III, p. 73.

<sup>2)</sup> Zoller. Chronik.

<sup>3)</sup> Stodalp. Arch. F. 147.

<sup>4)</sup> Stod. Arch. F. 166.

<sup>5)</sup> Vgl. Schmid im I. d. Bd. BSG. p. 232.

<sup>6)</sup> Stod. Arch. F. Nr. 166.

ten, die halbe Gumper Zwischenbergen in Zukunft frei zu halten von allen Ausgaben, die aus der Besoldung von Landräten und Tagungen erwachsen. Zwischenbergen tritt dagegen den andern 6 Gumperschaften alle seine Ansprüche und Anrechte auf die Kastlanei von Niedergesteln ab.<sup>1)</sup> Doch scheint dieses Übereinkommen in Vergessenheit geraten zu sein. Den vor 1650 erhoben sich Mißhelligkeiten zwischen den 5 Gumperschaften „diesseits des Kreuzes“ (des Simplons) und der anderthalben Gumper von Simplon und Zwischenbergen anläßlich der Wahl eines Kastlans von Niedergesteln. Der Kebr, diese Beamtung zu besetzen, war bei Simplon und Zwischenbergen gestanden. Trotzdem hatten die übrigen 5 Gumperschaften einen Kastlan aus einer andern Gumper gewählt. Auch sonst glaubten sich Simplon und Zwischenbergen benachteiligt. Um nun diesen Span zu heben trafen die 5 Gumperschaften diesseits des Kreuzes mit der anderthalben Gumper jenseits des Simplons am 16. Januar 1650 ein Übereinkommen, das u. a. folgende Bestimmungen enthält. 1) Bei Besetzung der Ehrenämter eines Bannerherrn und eines Zendenhauptmanns sollen künftighin die von Simplon und Zwischenbergen ihre Stimme abgeben können, wie die übrigen 5 Gumper.

2) Es wird anerkannt, daß die von Simplon und Zwischenbergen an der Reihe waren, einen Kastlan für Niedergesteln zu stellen. Doch wird die bereits getroffene Wahl aufrecht erhalten. In Zukunft aber sollen Simplon und Zwischenbergen nicht nur ihren Kebr bei der Besetzung von Niedergesteln haben, sondern auch bei Ernennung des Kastlans ihre Stimme abgeben können wie die übrigen Gumperschaften.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Kopie. Pfarr. Arch. Glis Chronik, Glis 69.

<sup>2)</sup> Zoller Chronik p. 268.

Am 25. Juni 1715 führte das Freigericht Wald Beschwerte, daß die 2 Drittel Simplon ihm den gebührenden Anteil an den gemeinen Geldern nicht entrichtet haben. Der Kastlan Jos. Arnold von Simplon gab die Tatsache zu und begründete sie mit dem Hinweis, das Freigericht habe seinen Anteil an den Kosten für die Kriegsmusterung, für den Zendenrat, für den Trunk der Schützen am Fronleichnamsfest seit Jahren nicht mehr bezahlt. Ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Kastlan Joh. Peter Berrig und Notar Christ. Frz. Wegener, fällte am gleichen Tag den Spruch: 1) Das Freigericht soll seinen Schützen am Fronleichnamsfest bei der Rückkehr an der Eggen einen Trunk bezahlen oder verhältnismäßig für die gemeinsamen Kosten in Simplon aufkommen. 2) An die Kosten bei Beschickung des Zendenrates und auf der Straße hat das Freigericht den Dritte zu bezahlen, falls es ein Mitglied auf den genannten Rat abordnen muß.<sup>1)</sup>

Ob die gegenseitigen Beziehungen der Gumperschaften und der verschiedenen Unterabteilungen noch durch anderweitige Bestimmungen geregelt waren, entzieht sich unsere Kenntnis. Nur soviel ist sicher, daß die Gemeinden und Drittel und Viertel einer Gumper ihre innern Angelegenheiten in völliger Freiheit und Selbständigkeit ordneten und leiteten.<sup>2)</sup> Ja selbst in Sachen des Landes und des Zenden konnte eine Gemeinde eine von den andern Gemeinden derselben Gumper abweichende Stellung einnehmen; immerhin dürfte dies nur selten der Fall g

<sup>1)</sup> Pf. A. Simplon Nr. 16. Zoller. Chronik 305.

<sup>2)</sup> Vergl. die verschiedenen Statuten d. Gem. Naters, Rischenen u. Birgisch bei Zmesch, Gesch. von Naters; der Gemeinde Gantsch. III. 84. Statuten Landschaft Simplon v. 1525 u. Verordnungen v. Alpien bei Zoller. Chronik, u. s. w. u. s. w.

wesen sein.<sup>1)</sup> Auch ergibt sich der Gesamteindruck, daß die Gumperschaften auf ihre Zusammengehörigkeit und auf ihre selbständigen Einrichtungen nicht wenig stolz waren; bezeichnen sie sich doch in öffentlichen Akten bisweilen als „Freistaat (Respublica)“<sup>2)</sup> als „Gnad und Herrlichkeiten“.

Der Hauptort des Zenden war ursprünglich Naters, weil der Meier und später der Kastlan seinen Gerichtssitz in Naters hatte. Im XIV. Jahrhundert wird der Zenden nur vereinzelt als Gemeinde v. Naters und Brig, in der Regel aber einfach als Gemeinde von Naters bezeichnet. Als in der Folge Brig wegen des Simplonverkehrs immer mehr an Bedeutung zunahm und schließlich als Ortschaft Naters überflügelte, so wurde der Zenden bald nur Naters, bald nur Brig, bald auch Naters und Brig geheißen. Dies geschah während des ganzen XV. Jahrhunderts. Erst gegen Anfang des folgenden Jahrhunderts kommt endgültig der Name Brig auf.<sup>3)</sup> Und rechtlich ist Naters der Hauptort des Zenden geblieben bis zum Jahre 1518. Am 24. März des genannten Jahres hat der Landeshauptmann und der Landrat von Wallis „denen von Naters die gerichtsbankh alher gahn Brng transferiert und die urtheilen in Brng geselt“.<sup>4)</sup> Dieser Urteilspruch erfolgte gegen Naters, weil es in den Kämpfen zwischen Schiner und Supersajo auf Seite des Erstern gestanden. Noch 150 Jahre später rühmen sich die Naterser gegenüber den Brigern: „daß derselbig Zenden lang und lobwürdig der Zenden Naters ist genämbsset worden. Und de facto das Sigel und Ehren Bannerzeichen solches bezeügt, welche je und

<sup>1)</sup> Siebestind. 13.

<sup>2)</sup> 1541. 20. Nov. Chronik v. Glis p. 11.

<sup>3)</sup> Zmesch, Gesch. Naters, p. 55.

<sup>4)</sup> Zmesch, Landr. Ab. I. p. 427.

alwegen zu Mathers ist erhalten worden, als in der alten Burg und Hauptdorf zu Mathers, wie dan im ganzen Vaterland die Ehrenzeichen der Banner in Hauptburgschaften aufgehoben werden“.<sup>1)</sup>

## D. Statuten und Gesetze des Zenden.

Wie jeder andere Zenden nahm auch Brig die Befugnis für sich in Anspruch, eigene Satzungen und Gesetze zu erlassen, welche das übliche Gewohnheitsrecht oder das allgemein geltende Landrecht ergänzten oder auch einschränkten. Bekannt sind uns folgende Statuten, die vom ganzen Zenden oder wenigstens von den 5 Gumperschaften diesseits des Kreuzes im Laufe der Zeit aufgestellt worden sind :

### I. Ordnungen des Zenden in Erwählung der Richter. Übung und Erhaltung des Rechts, vom 3. Jan. 1418.<sup>2)</sup>

1) Die Gemeinde hat das Recht jährlich einen Richter (Kastlan) zu wählen. Jeder Gewählte ist verpflichtet, das Amt für ein Jahr anzunehmen; wer sich dessen weigert, wird als ehrlos und meineidig erachtet.

2) Der Richter muß schwören „nach seiner Conscientz und Rhadt seiner Zugebnen“ jedem Recht zu sprechen.

3) Die Gemeinde bestimmt aus jeder Gumper „sechs bescheidne Männer, ihme, dem Richter, angenehm,“ welche demselben in Ausübung der Gerechtigkeit beistehen.

4) Diese sechs Beisitzer haben das Recht, in ihrer Gumper weitere sechs Männer zu wählen, die eidlich verpflich-

<sup>1)</sup> Hf. N. Mathers B. Nr. 79.

<sup>2)</sup> BSG. I. 303. Hensler 111.

tet sind, dem Kastlan und seinen Geschworenen in Ausübung der Gerechtigkeit „bystand, hilf und rhadt“ zu erweisen.

5) Die ganze Gemeinde muß schwören, dem Kastlan und seinen „Zugebnen“ in Erfüllung ihrer Pflichten den nötigen Beistand zu leisten.

6) Der Kastlan hat das Recht, einen oder mehrere dieser Ratgeber von jeder Gumper zu berufen, um ihm, „nachdem es von nöten und die sach erfordret, behilflich zu sein und bystand im Rechten zu vollendung der sachen zu leisten“. Die also Erforenen sollen, „wo sie nit erhasste Not und ursach verhindert und entschuldiget, sich zu dem Kastlan versigen, ihm behilflich zu sein und von ihm nit abscheiden“, bis der Handel erledigt ist und der Kastlan ihnen Urlaub gegeben hat.

7) Jeder, der vor dem Kastlan einen Handel hat, kann sich einen beliebigen Fürsprech erwählen. Der Kastlan hat dann diesem Gewählten zu gebieten, das Amt anzunehmen, um gebührenden Lohn, „nämlich im Buchengericht umb ein groß, in vertrösten und kaufsten urtheilen aber nach schwere der sach und des handels“.

8) Der Richter hat das Recht, seinen Beisassen zu gebieten, an dem Urteil teilzunehmen.

9) Jeder Geschworene soll für seine Mühe und Arbeit „nach gelegenheit der Zeit und Ansehen des Handels“, die gebührende Belohnung erhalten. Diese Belohnung soll von der Partei bezahlt werden, die im Rechtshandel unterlegen ist. Reicht diese Belohnung in gewissen Fällen nicht aus, so ist sie aus den Bußen zu entrichten, die der Gemeinde verfallen sind. Jedoch soll „der Richter sich von teglichenden thuen verdrösten gnugsamlich und sicherlich, daß hierin kein Abgang sehg“.

10) Wer mit einem andern Stoß und Span anfängt, zahlt die Buße und Strafe beider Theile. „Und so ein armer poß gegent einem wolmögendem rychen ein stoß anhüebe, so soll der rych nit wütter schadens abzutragen der armen schuldig sin, dan der arm dem rychen hette zu ersetzen, so sich im zuetragen hett“.

11) Der Kastlan mit seinen Beisitzern hat das Recht, jährlich einen Weibel zu erwählen, der „der gemeindt angenemb und gefällig sehg“.

12) „Es soll auch eine gebürliche belonung gemeltem Kastlan uffgericht werden von den Inkomnußen und Gültten des bischoflichen Tisch der gemeindt.“

13) Wenn jemand Schmachreden ausstößt gegen die Ehre und den guten Leumund des Kastlans oder seiner Geschworenen anlässlich eines Urteils oder einer Bestimmung der Gemeinde, des Kastlans und seiner Beisitzer, so gilt er als ehrlos und meineidig und verfällt einer Buße von 30 Gulden, wovon ein Drittel dem Richter und zwei Drittel der Gemeinde zukommen.

14) Wenn einer der Beisitzer der Berufung des Kastlans nicht Folge leistet, so genügt er seiner Ehre und seinem Eide nicht und hat eine Buße von 1 Pfund an den Richter oder die Gemeinde zu bezahlen, es sei denn, „daß er durch ehrliche und notwendige Verhinderung und ansechlichen oder vernünftigen Nothzwang“ entschuldigt wäre.

15) Als geschlossene Tage für Anlegung von Boten und richterlichen Spruch werden festgesetzt: die Sonntage die 4 hochzeitlichen Festtage (Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und Weichnachten), die Feste U. L. Frau, der Fronleichnamstag, die Feste der Zwölfboten, des hl. Mauritius, des hl. Noder und der hl. Katharina.

16) Gegen Urteile des Zendengerichtes kann „nachbruch und übung dieser landschafft Wallis“ appelliert werden, doch unter Tröstung der Kosten.

17) Wenn Diebstahl, Raub oder andere Verbrechen im Zenden vorkommen, so ist der Richter mit seinen Geschworenen verpflichtet, einen fleißigen „ursuch“ anzustellen und volle Gerechtigkeit walten zu lassen. Der dabei aufgefundene Raub ist nach Abzug der Untersuchungskosten dem Geschädigten zuzustellen.

18) Wer während eines Jahres Richter gewesen ist, kann für die drei folgenden Jahre nicht mehr zur Annahme dieser Amtes genötigt werden.

19) Wer vom Richter zu Rat und gemeinen Händeln des Landes oder des Zenden berufen wird und nicht erscheint oder, „eb die sach abgericht, sich wegmachte“, verfällt einer Buße von 5 Schilling.

## II. Zusatz zu den Ordnungen von 1418.<sup>1)</sup>

1) Wer gegen einen andern Lügen redet, wird so gestraft, wie letzterer zu strafen wäre, wenn die lügenhafte Anschuldigung sich als wahr erfunden hätte.

2) Der Weibel soll nicht mündlich in Abwesenheit des Schuldners pfänden, sondern, so er diesen nicht bei Haus und Heim trifft, soll er es dem Hausvolf oder den Nachbarn anzeigen und dann die Pfänder bezeichnen, und seinen Lohn vom Schuldner nehmen.

3) Bei Verlust „Ihbs und guets“ darf niemand einen Zendenmann in einen andern Zenden vor Gericht laden.

<sup>1)</sup> Ohne weitere Angaben von Ort u. Zeit bei Heusler 112, vermengt mit den „Frñheiten“ BSG. I. 303 etc.

4) Niemand soll sich unterwinden, fremde Erbschaften anzusprechen.

**III. Ordnungen des Zenden über Untersuch bei Diebstahl, vom 25. April 1479.<sup>1)</sup>**

In unserer Gemeinde besteht seit lange ein bedauernswerter Mißstand, indem viele einander nicht nur wegen größerer sondern auch wegen geringster Diebstählen und auch wegen anderer geheimen Sachen, die rein weltlicher Natur sind, durch allerlei Bote und Vorladungen während des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen schwer belästigen. Hiedurch wird nicht nur großer Kosten verursacht, sondern auch der Gottesdienst an fast allen Sonn- und Festtagen zum schweren Nachteil des Heils der Seelen empfindlich gestört. Daher verfügen wir zur Ehre Gottes und der glorreichen Jungfrau Maria und zum Heil der Seelen für ewige Zeiten: kein Laie, sei es Mann oder Weib, soll sich unterstehen, den hl. Gottesdienst durch irgendwelche Vorladungen und Bote in Sachen, die einzig weltlicher Natur sind, zu stören. Wagt dies jemand, so ist die Angelegenheit, die er vorgebracht, verloren, er verfällt seinem Richter einer Buße von 60 Schilling und er muß der Strafe gewärtig sein, die unsere Gemeinde über ihn verhängt. Jedoch bleibt es einem jeden unserer Gemeinde unbenommen, seine Forderung vor dem in unserm Lande zuständigen Richter geltend zu machen. — Angelegenheiten des Klerus sind in dieser Bestimmung nicht einbegriffen. —

Damit nun diese unsere Verordnung besser beobachtet werde und damit die Gerechtigkeit bei Diebstählen und

<sup>1)</sup> Die vollständige Urkunde Pfarr. Nr. Glis S. 2, im Auszug als Zusatz von 1479 bei Heuzler 112 u. mit den Statuten von 1411 vermengt BZG. III. 308 etc.

andern geheimen Sachen ihren gebührenden Lauf nehme, erlassen wir folgende Vorschriften, die in unserm Zenden gelten sollen.

1) Kommt ein Diebstahl vor, so soll der Bestohlene seinem Richter hievon Anzeige machen und ihn auch in Kenntniß setzen, „ob er einiche gemerkt wisse, wo derselbig diebstall hinkommen sei“. Auch andere Personen, denen es bekannt ist, oder die den Richter durch eine Spur auf den Schuldigen aufmerksam machen können, sind gehalten, Anzeige zu erstatten.

2) Wer solche Anzeige macht, ist nicht verpflichtet, den Angezeigten zu überweisen oder ihm in irgend einem Gerichte Rechenschaft zu stehen; es sei denn, daß dies mit Absicht fälschlich geschieht; in diesem Fall trifft den Anzeiger die gleiche Strafe, wie sie den überführten Dieb getroffen hätte.

3) Wer nicht anzeigt, was er über einen „merklichen“ Diebstahl weiß, gilt als Mithafter.

4) Wenn der Richter durch solche Anzeigen oder sonst wie Kenntniß erhält von einem Diebstahl, so ist er gemäß Eid verpflichtet, den Untersuch nach dem Schuldigen aufzunehmen.

5) Der Richter kann nach Belieben jeden berufen und gerichtlich erforschen: er ist nicht gehalten, den Zeugen oder auch dem Schreiber etwas zu zahlen; es sei denn, daß ein Schuldiger gefunden wird, der die Kosten bezahlt.

6) Nach gemachter Untersuchung soll der Richter den Handel seinen Geschworenen vorlegen und nach ihrem Rat entscheiden, wer noch vor Gericht zu laden, gefänglich einzuziehen oder zu strafen sei.

7) Kein Richter unseres Zenden soll wegen eines Diebstahls „abbinden“, noch einen beträchtlichen Diebstahl, wenn er zu seiner Kenntniß gelangt, verschweigen, sondern denselben nach Gutdünken seiner Geschworenen aburteilen.

8) Der Fehler soll bestraft werden wie der Dieb.

9) Verwandte und andere Personen, die wegen Feindschaft oder ähnlichen Ursachen nach Landrecht nicht als Zeugen zugelassen werden, sind auch bei obbezeichneten Eröffnungen zu übergehen, „darumb daß sie criminalisch findt“.

10) Stirbt jemand, so sollen die, welche ihm etwas schuldig sind, dies den Erben anzeigen. Geschieht dies nicht innert Jahr und Tag (wenn anders die Erben in diesem Zenden sind), so wird solche Schuld „hernach für ein diebstall geachtet werden, es weren dan solche schuldner einfaltig Inht oder untertagen“ (parvuli).

11) In allen geheimen Sachen, die nur das Gut, nicht aber die Ehre berühren, kann ein jeder Untersuchung durch Kundschaft anstellen, wenn er Zeugen weiß, sonst aber durch Forderung eidlicher Erklärung der Gegenpartei. Diese Erklärung muß die Gegenpartei auch nach bestem Wissen abgeben, damit die Wahrheit nicht verschwiegen und das Recht „nicht verhindert werde“.

#### IV. Verordnung des Zenden diesseits des Kreuzes über Gewicht und Preis des Brotes, vom 13. Februar 1507.<sup>1)</sup>

Die Vertreter des Zendens Brig diesseits des Kreuzes, von allen ihren Gemeinden hiez zu bevollmächtigt, führen

<sup>1)</sup> Chronik Glis 9.

in Betracht, daß in der lezt verflossenen Zeit, als, Gott sei Dank, die Getreidefrüchte in guten Preisen standen, Bäcker im Zenden Brig Brote geliefert haben, die in Größe und Gewicht nicht dem Preise entsprachen, um welchen das Fischei Weizen oder das Brot verkauft wurde. Denn das Fischei Weizen galt 8 Ambrosianer und doch wurden Brote gefunden, die nur 16, 15 und gar 12 Unzen gewogen haben, während sie ein Gewicht von 17 Unzen erreichen sollten. Um diesen Mißbrauch zu heben, haben die Vertreter des Zendens verordnet, wie folgt: Wann in unserm Zenden Brig ein Fischei Weizen 5 Groß oder 8 Ambrosianer gilt, sollen die Pfister von einem Fischei (Brigermäß) 24 Brote backen, jedes im Gewicht von 17 Unzen. Um jedes Groß, um das das Fischei Weizen wohlfeiler ist als 5 Groß, soll jedes Brot um 1 Unze schwerer sein. Auch ist es den Bäckern verboten, Roggenmehl oder andere ungehörige Sachen beizumischen. Die Beobachtung dieser Verordnung ist den Bäckern zu gebieten unter Strafe von 3 Pf., dem Richter verfallen, so oft sie fehlbar sind. Die Verordnung ist auch in den Kirchen von Naters und Glis öffentlich bekannt zu machen, damit die Brotverkäufer unter obiger Strafe die Verordnung beobachten. Dem jeweiligen Kastlan oder den von ihm bezeichneten Personen ist aufgetragen, die Brote „wägen zu lassen“.

#### V. Statuten des Zenden diesseits des Kreuzes betreff Schuldbetreibung, von 10. August 1518.<sup>1)</sup>

Um einige Mißbräuche zu heben, die sich durch das Verkünden der weltlichen Verordnungen in den Kirchen

<sup>1)</sup> Chronik Glis 13. Volkst. abgedruckt bei Heuser 378.

ergeben, und um Gläubigern ausreichendes Recht für ihre Forderungen zu gewähren, haben die Gemeinden diesseits des Kreuzes folgende Artikel aufgestellt :

1) Allen Gläubigern wird im Gerichte von Brig rasche und umsichtige Gerechtigkeit zugesichert.

2) Jeder Gläubiger, der Schulden einziehen will, hat dem Schuldner durch den Gerichtsdienner eine Frist von 10 Tagen anzuzeigen und nach Ablauf dieser Frist einen Tag zu bestimmen, wo der Schuldner zu Hause getroffen wird, um die Pfänder festzustellen.

3) Auf Verlangen des Gläubigers ist der Schuldner gehalten zu handten des Gerichtsdienners die Pfänder zu eröffnen ; und zwar vorab das Bargeld über 5 Schilling, dann Gold oder Silbersachen, ferner andere Pfandgegenstände, von denen der Gläubiger auswählen kann, ausgenommen 1 Kuh, die der Schuldner nach seiner Wahl für den Unterhalt der Familie zurückbehalten darf. Reichen aber die andern Fahrnisse zur Deckung der Schuld nicht aus, so ist auch die Kuh darzuschlagen, bevor Liegenschaften herangezogen werden.

4) Auf Begehren des Gläubigers muß der Schuldner unter Eid eröffnen, falls das Pfand nur in Viehhabe besteht, ob das Stück einen ihm bekannten Schaden oder Fehler hat.

5) Alle darge Schlagenen Pfänder müssen von dem Schuldner während 3 Tagen sicher aufbewahrt werden.

6) Der Weibel oder jeder andere Gerichtsdienner soll sein Amt am Montag in den Gumperschaften von Naters und Rischenen, am Dienstag im Briggerberg, am Mittwoch auf Mund, am Freitag und Samstag in Brig und Glis ausüben.

7) Der Gerichtsdienner soll auf Verlangen des Gläubigers nach der festgesetzten Frist die Pfänder durch 2 rechtschaffene Männer aus der Nachbarschaft des Schuldners unter Eid schätzen lassen, wenn die Schuld 10 Pfund oder weniger beträgt; diese Schätzung ist vom Gläubiger und vom Schuldner anzuerkennen. Falls sich eine Partei mit dieser Schätzung nicht einverstanden erklärt, so kann eine zweite Schätzung begehrt werden, immerhin auf Kosten der unterliegenden Partei. Übersteigt die Schuld 10 Pfund, so sind 3 oder 4 erprobte Männer abzuordnen, die vorgehen, wie vorsteht.

8) Der Gerichtsdienner kann die Nachbarn des Schuldners zur Bornahme dieser Schätzung verpflichten gemäß dem der Gerechtigkeit geleisteten Eide und unter einer Strafe von 3 Pfund, dem jeweiligen Kastlan verfallen.

9) Der Gerichtsdienner und jeder Schätzer erhält als Lohn für jede Schätzung 1 Savon. Groß, falls die Schuld nicht 10 Pfund übersteigt; ist die Schuld aber größer als 10 Pfund, so erhält der Gerichtsdienner und jeder Schätzer nebst 1 Groß noch die Verköstigung. Diese Ausgaben hat der Gläubiger sofort zu entrichten und der Schuld hinzuzuschlagen. Wird der Gerichtsdienner aber nur wegen 1 oder 2 Fällen auf einen Berg berufen, so erhält er nebst seinem Lohn auch die Verköstigung.

10. Fürderhin soll der Weibel von jedem Gläubiger für jede Anzeige im Dorf Brig, Naters und Glis 1 Cart, in den übrigen Orten 2 Cart, „im angeben der Pfänder“ in den gemeldeten Dörfern 2 Cart, in den Bergen aber 1 Groß erhalten.

11) Die also geschätzten Pfänder verbleiben während 3 Tagen beim Schuldner; werden in dieser Frist die Schuld und die aufgelaufenen Kosten bezahlt, so sind

die Pfänder geledigt. Wird die Schuld aber nicht bezahlt, so kann der Gläubiger über die Pfänder frei verfügen.

12) Hat der Schuldner nach der ersten Anzeige durch den Schuldner keine Einsprache erhoben, so wird er als geständig betrachtet und kann keine weitere Einsprache erheben. Hat er aber Einsprache erhoben, ist aber am vorgesehenen Tage nicht erschienen und kann seine Einsprache nicht durch rechtmäßige Gründe erhärten, so laufen jene 10 Tage doch und seine Einsprache wird als nichtig erachtet. Jedoch wird jede Schuldverschreibung auf eine Liegenschaft nach Inhalt des Titels anerkannt

13) Da sich Klagen ergeben wegen Diebstahl verschiedener Sachen und Früchte und wegen Schaden an Weiden, deren Urheber nicht ermittelt werden können, so soll jeder Pfarrgenössige oder Einwohner des Zende befugt sein, gegen jeden Verdächtigen durch den Curie oder einen andern geeigneten Kommissär eine Untersuchung vornehmen zu lassen, ohne deswegen einer Strafe des Richters zu verfallen.

14) Jeder Besitzer von Gütern, die an Allmeinen anstoßen, ist verpflichtet, sie „für großem Vieh“ abzugännen. Erleidet ein Nachbar, der angrenzend Güter hat wegen der Nachlässigkeit dessen, der nicht gezäunt hat Schaden, so hat er Rückgriff auf den Nachlässigen. Betre „springendem Vieh“ (*animalia saltantia*), wird hi nichts bestimmt.

15) Weder der Weibel noch ein anderer Gerichtsdien sollen an Sonntagen, an den 4 hochzeitlichen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen), an den Festen der Mutter Gottes, des Fronleichnams, des hl. Apostel, des hl. Mauritius, Theodul, Katharina, ob an geweihten Orten gerichtliche Amtsverrichtungen wo

nehmen. Geschieht es doch, so sind sie ungünstig. Jedoch soll fernerhin die Gerichtsbarkeit beobachtet werden vom Samstag Laetare bis zur Octav von Ostern.

16) Da bisher der nicht mehr zu dulddende Brauch bestand, Verkündigungen und Ausrufungen in den Kirchen von Naters und Glis vorzunehmen, so wird verordnet, daß künftighin solche Ausrufungen zu Naters außerhalb des Portals auf der Nordseite und zu Glis auf dem Friedhof auf der südlichen oder östlichen Seite beim Eingang zu erfolgen haben, und zwar in Naters nach Schluß der kanonischen Tagzeiten und in Glis nach Beendigung des Hochamtes. Über diese Vorschriften für den Weibel hat der jetzige Raßlan ein eigenes Dekret zu erlassen.

VI. Satzungen des Zenden diesseits des Kreuzes  
über Strafen des Fluchens, der Sonntagsentheiligung  
und der Trunksucht, vom 23. November 1540.<sup>1)</sup>

„Zu Hinterhaltung des bössartigen Übermuetts und abzustellen die mißbruch, durch die fürnemlich die göttliche Güetigkeit beleidiget wird“, wird verordnet :

1) Alles Schwören bei Gott, bei seinem Leiden, etc., ist strengstens untersagt. Wer mit solchem Fluchen Gott beleidigt, soll zur Strafe das Erdreich küssen ; fährt er im Fluchen fort, ist er vom Raßlan um 1 Pfund — und wenn er weiter fortfährt, um 5 Pfund zu büßen, die unter den Raßlan, der Ortskirche und der Gemeinde zu verteilen sind. Hartnäckige Gotteslästerer sind vom Raßlan an das Halßeisen zu stellen und nach Schwere

<sup>1)</sup> Vollständige Urkunde Chronik Glis 5, angezeigt bei Heusler unter Nr. 413, mit den „Freheiten“ vermengt B. B. I. 309 etc.

des Verbrechens weiter zu bestrafen. Jeder ist bei seinem Eide verpflichtet, solches dem Kastlan anzuzeigen unter Buße von 5 Pfund.

2) An Sonn- und Feiertagen sollen, „nach dem man zusammen ghytet, alle und jede personen beides geschlechts in die Kirchen gahn und nit auf dem Kirchhoff stahn, unußen reden oder andren händlen obligen“, bei Buß von 10 Schilling für das erste mal, zu verteilen wie oben.

3) Weiters ist verboten, an Sonntagen, an hohen Festen, an Festtagen u. d. F., der Apostel und Patronen des Landes und der Kirchweih Märkte anzustellen, Kaufmannschaz zu führen und Abrechnungen der Vogteien aufzunehmen unter Buße von 3 Pf., zu verteilen wie oben.

4) Auch ist untersagt, an Sonntagen „zu messeren“ bei Strafe von 3 Pf., auszuteilen wie vorher; und „soll nit desto minder sein theil wassers empfachen, ob sich schon auf den mordrigen tag verziecht und soll der Sontag allein ledig sein. Es sollent auch die Wasserleiten sich beschließen und verschyben am Samstag, wenn tag unt nacht schehdent, und selbiger Zeit Sontag abend wider ufftun“.

5) „Item so wirdt usstrucentlich verbotten für zu kommender trunkenheit, daß niemand den andren in führe oder anreize zum überflizigen weintrunk, der wein mit bechern abzumessen oder mehr zu gebrochen dar sich gebühre, by 3 Pf. bueß, wie ob anzufehren, und si jemand (mit Günst zu reden) Weinfelle halber gerpfer oder ropfen thut, dardurch dan, wie der heilig Sxeronimus züget, die gnad des hl. Geists vertriben wird, ode widergeben wurde, derselb soll gestraft werden um 3 Pf bueß ingestalt, wie oben, auszuthheilen“.

6) Schließlich sind Alle unter Eidespflicht verbunden, Übertreter obiger Satzungen dem Rastlan zur Anzeige zu bringen.<sup>1)</sup>

VII. Verordnung des Zenden diesseits des Kreuzes über das Zeugnis eines einzigen Zeugen bei Aburteilung schwerer Verbrechen, vom 16. März 1545.<sup>2)</sup>

In Betracht, daß so viele Diebstähle, Mordtaten und andere Verbrechen begangen werden und daß diese in der Regel geheim geschehen, so daß es schwer ist, die Übeltäter durch das Zeugnis mehrerer Zeugen zu überführen, so verordnen wir, wie folgt: So oft ein Übeltäter, der obige Verbrechen oder ähnliche begangen hat, die die Todesstrafe verdienen, durch das Zeugnis eines gerechten und unbescholtenen Mannes von gutem Ruf und Namen als straffällig überwiesen oder bei der Tat als erkannt und ertappt hingestellt wird, so soll er (der Übeltäter) auf dies einzige Zeugnis hin vom Rastlan des Zenden festgenommen und gefangen gesetzt werden, damit er nach der Größe seines Verbrechens abgeurteilt werde. Der Rastlan, der in dieser Weise vorgeht, ist sicher gestellt und die Gemeinde gewährleistet ihm die Zahlung aller Kosten, die aus den Gütern des Übeltäters nicht bezahlt werden.

<sup>1)</sup> Die in WGG. III. 303 etc. veröffentlichten „Freiheiten“ sind offenbar eine Zusammenfassung der hier unter I. II. III. u. VI. angeführten Statuten. Diese zusammenfassende Redaction ist wohl das Werk von Joh. Kleinmann, der 1510-1550 als Notar in Brig vorkommt. Er gilt auch als Verfasser oder Fortsetzer einer lateinischen Landeschronik, aus welcher Stumpf Auszüge liefert.

<sup>2)</sup> Kopie Piarr. Arch. Glis. Chronik Glis I.

### VIII. Verordnung des ganzen Zenden über das Zugrecht, vom 21. Juni 1579.<sup>1)</sup>

Schon zu Zeiten unserer Vorfahren haben die Italiener und Ossulaner immer mehr unsere Alpen in Beschlag genommen und unsere Güter an sich gezogen. Um diesem Vorhaben entgegen zutreten haben sowohl der hochwürdigste Herr Bischof Joh. Jordan als auch die Boten gesamter Zenden unseres Landes bereits 1562 und besonders 1563 einmütig höchst erspriesliche Maßregeln ergriffen.<sup>2)</sup> In den ersten Jahren haben die von Italien ihre Ansprüche wirklich gemäßigt, um sie in letzter Zeit wieder anmaßender zu gestalten. Daher setzen wir, der gesamte Zenden, fest, — da keine Satzungen des Landes Wallis den Freiheiten und Rechten irgend eines Zenden Eintrag tun können und wir nicht die mindeste Abhängigkeit unsererseits anerkennen wollen — daß die genannte Verordnung zu ewigen Zeiten zu kraft bestehe, daß gemäß des Zugrechtes unseres Zenden unbewegliche Güter, die von einem Fremden innert unsern Grenze gekauft oder sonst wie erworben worden, zuerst von den Verwandten, dann von den Nachbarn und endlich von

<sup>1)</sup> Kopie Chronik Glis 9.

<sup>2)</sup> Landrat vom 30. Juni 1562. Auf Beschwerde derer von Simpel daß die Lamparten u. Eschentaler den Ihrigen nach u. nach ihre Alpen in Zwischenbergen abkaufen, wird erkannt: bei Verkäufen an Fremde soll fortan jeder Landsmann zu ewigen Zeiten den Zug haben; zuerst die Verwandten, dann die Nachbarn, zuletzt ein jeder Landsmann des Verkäufers, (Heusler Nr. 43 p. 50). Landrat vom 16-28 Juni 1563. Die Gemeinde Phang beschwert sich über obige Entscheidung, denn sie hätten seit mehr als 100 Jahre Kaufbriefe u. der Zug gegen sie sei nicht zu ewigen Zeiten vorbehalten gewesen. „Die Landleute wollten also gegen sie den Abschied vom 30. Juni 1562 rückwirkend anwenden.“ Erkannt, daß die Güter, so vor den letzten 10 Jahren gekauft, ihnen bleiben sollen, aber Güter seit 10 Jahren von ihnen gekauft u. fortan sollen den Zug haben. „Also zurückwirkende Kraft des Abschieds vom 30. Juni 1562 die in den letzten 10 Jahren gekauften Güter.“ Heusler l. c.

einem jeden Zendenmann angeeignet werden können. Und hiemit heben wir die gegenteiligen Beschlüsse des letzten Mailandrates förmlich auf,<sup>1)</sup> die ohne unsere Einwilligung und Guttheißung zum Nachteil unserer Freiheiten erlassen worden sind.<sup>2)</sup>

Nebst diesen Statuten, die den Zenden betreffen, gibt es noch eine ganze Reihe von Satzungen, in denen die einzelnen Gemeinden und Gefeilschaften ihre eigenen Angelegenheiten ordnen und bestimmen. Auf diese kann hier nicht eingetreten werden.

## E. Die Verwaltung des Zenden.

Verwaltung und Rechtsprechung waren in frühern Zeiten aufs engste mit einander verknüpft, ja meistens war dieselbe Person der Träger beider Gewalten. So finden wir denn auch im bischöflichen Verwaltungsbezirk, das ursprünglich das Gebiet der alten Pfarrei Meters umfaßte, den Viztum, den Meier und auch den Ministräl und den Weibel im Besitze richterlicher und administrativer Gewalt. Freilich sind „in der Zeit, da unsere historische Kenntnis dieser Verhältnisse beginnt, die Funktionen aller dieser Beamten verschoben und durch einander ge-

<sup>1)</sup> Landrat 29. Mai — 5. Juni 1579. Die von Brig begehren Erläuterung über das Verhältnis des Beschlusses vom 30. Juni 1563 zu den Landrechtsstatuten von 1571 bezüglich der Frist für Zugrechtsausübung „ob die Abscheidt oder das Landrecht fütretreffen solle.“ Es wird erkannt: das Landrecht gelte; damit aber die Fremden desto minder in der Landschaft nisten, soll ihnen künftig der Kauf von Gütern ohne Wissen u. Bewilligung des Richters der gelegenen Sache untersagt sein, bei Strafe Verlusts des Guts u. des bezahlten Kaufpreises. Heusler Nr. 46 p. 51.

<sup>2)</sup> Dieses Statut wird am 15. Dezember 1582 vom Landrat durch feierliche Urkunde gut geheißten. Stodalper Arch. Berg. Nr. 224.

worfen“<sup>1)</sup> so daß es schwer hält, die Befugnisse jedes Einzelnen klar zu legen. Sicher ist, daß der Biztum durch das Geding, das jährlich zwei Mal unter seinem Vorsteh abgehalten wurde, einen erheblichen Teil der Verwaltungssachen zur Entscheidung brachte.<sup>2)</sup> Andererseits dürfte auch der Meier, der sich immer mehr zum ersten Beamten des Bezirkes empor schwang, einen stets wachsenden Anteil an der öffentlichen Verwaltung erhalten haben. Als dann am Anfang des XIV. Jahrhunderts das Meiertum in eine Kastlanei umgewandelt wurde, dem einige Jahrzehnte später sich auch das Biztum einverleibte, so ging die administrative Gewalt beider Beamten auf der vom Bischof gewählten Kastlan von Naters über. So erklärt es sich, daß z. B. Bischof Nimo III. am 1. Mai 1331 an den Kastlan von Naters den Befehl erläßt, dafür zu sorgen, daß die Dämme des Kottens und de Saltina innert den Grenzen der Pfarrei wieder erstellt werden.<sup>3)</sup> Und auch aus der Urkunde vom 8. Oktobe 1385, worin Bischof Eduard von Savoyen den Junker Rudolf von Raron zum Kastlan von Naters ernenn und ihn beauftragt, zehn treue und kräftige Knechte i seinem Dienste zu halten,<sup>4)</sup> geht hervor, daß der Kastla nicht nur richterliche sondern auch administrative Vollmachten hat.

Gleichzeitig sind die Gemeinden immer mehr e-  
starkt und durch ihre Gewaltshaber, ihre Syndici un  
„Sechser“, sowie durch ihren Zusammenschluß in den v  
schiedenen Gumperschaften und in dem gemeinsame  
Zenden wirken sie immer kräftiger und nachhaltiger a

---

<sup>1)</sup> Heusler 10.

<sup>2)</sup> Siehe oben.

<sup>3)</sup> Gremaud 1627

<sup>4)</sup> I. c 2380.

die Gestaltung des öffentlichen Lebens ein. Freilich sind wir über all diese Vorgänge im einzelnen nur mangelhaft unterrichtet.

Mit dem Beginn des XV. Jahrhunderts, mit den „Freiheiten“ von 1418, erhalten wir klarere Einsicht in die Verwaltung des Zenden, in der wir 3 Organe unterscheiden können: 1) der Kastlan; 2) der Zendenrat; 3) die Zendenversammlung. Nicht etwa, daß diese Einrichtungen um diese Zeit neu geschaffen wurden; nein, im Grunde bestanden sie schon lange, nur treten sie von jetzt an in ihrer äußern Form klarer zu tage.

### I. Der Kastlan.

An der Spitze der Verwaltung des Zenden stand der Kastlan. An ihn richtet der Bischof als Landesherr und später der Landeshauptmann die Verordnungen und Befehle, die den Zenden Brig betreffen. Der Kastlan gibt daher die „Lagbriefe“ des Bischofs oder des Landeshauptmanns den Gemeinden bekannt und ladet sie ein, die Boten auf den Landrat oder den Ratstag zu bestellen und denselben den nötigen „Befehl“ zu erteilen.

An den Kastlan gelangen die Briefe und Missive, welche andere Zenden, eidgenössische Orte und auswärtige Mächte an Brig richten. Seine Aufgabe ist es, für deren Bekanntmachung und Beantwortung Sorge zu tragen. Er siegelt die öffentlichen Urkunden und Verträge des Zenden, je nach Umständen mit seinem Privatstempel oder mit dem Siegel der Gemeinde. Der Kastlan ist es, der den Zendenrat und die Versammlungen des ganzen Zenden einberuft, deren Verhandlungen leitet und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse an die Hand nimmt.

Mit einem Wort „der Zenden Brig wird durch den Herrn Kastlan regiert“, wie die Berriig Chronik sich ausdrückt, freilich in engster Verbindung mit dem Zendenrat.

## II. Der Zendenrat.

Der Zendenrat entwickelte sich naturgemäß aus der Berufung einzelner Vertreter der verschiedenen Gemeinden und Gumperschaften, um besonders wichtige Geschäfte zu besprechen und zu beraten. Als ständige Einrichtung dürfte der Zendenrat in die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts zurückreichen. Ursprünglich wählten wohl die sechs Geschworenen jeder Gumper, die dem Richter beigegeben waren, auch als Berater des Kastlans bei den verschiedenen Zendingeschäften. Demgemäß zählte jede Gumper 6 Vertreter im Zendenrat, so daß der gesamte Rat aus 39 Mitgliedern bestand. Nach altem Brauch konnten auch die Landesbeamten, wie Landeshauptmann, Landtschreiber, Landvogt, wenn sie gerade aus dem Zenden waren, an dem Zendenrat teilnehmer ebenso der Bannerherr, der Zendenhauptmann und die alt-Kastläne des Zenden. Freilich waren nicht alle Mitglieder regelmäßig anwesend; Simplon und Zwischbergen z. B. sandten gewöhnlich nur ihre 2 Kastläne. Im XVII. Jahrhundert sind es meistens 36—45 Personen die an dem Ratstag sich beteiligen.<sup>1)</sup> Nach der Berriig Chronik, die aus der Mitte des XVIII. Jahrhunderts stammt, war um diese Zeit jede Gumper auf dem Zendenrat durch 12 Vorsteher vertreten. Rechnen wir noch die Landesbeamten und die alt-Kastläne des Zenden hinzu, so ergibt sich die Gesamtzahl von 80—90 Personen.

<sup>1)</sup> Stodalper Nr. Sib. I. S. 15, 42 etc.

Ordentlicher Weise wurden jährlich zwei Zendenräte abgehalten; in der ersten Hälfte Januar und um Mitte August; außerordentlicher Weise so oft die Geschäfte es erforderten. Zudem fand jeweilen am Sonntag vor S. Katharina (25. November) die Wahl des Kastlans statt, die, wenigstens in späterer Zeit, ebenfalls vom Zendenrat vorgenommen wurde. Über den Ort der Versammlung sind wir nicht näher unterrichtet; bisweilen war es das Privathaus des einen oder andern Zendenbeamten.<sup>1)</sup>

Den Vorsitz führte der Kastlan, der dem ehrsamem Räte die «consideranda» oder «Puncta» zur Verhandlung unterbreitete. Gleich am Anfang der Sitzung beauftragte er dem Mehr nach eine Gumper, den „heimlichen oder kleinen Rhatt“ zu bilden; diese berief hiezu je einen Vertreter der andern Gumperschaften und wohl auch den einen und andern Landesbeamten, der gerade anwesend war. Der „heimliche Rhatt“ hatte nun die Aufgabe, die laufenden Geschäfte vorzubereiten und dem Zendenrat bestimmte Vorschläge zu unterbreiten. Dieser war natürlich frei, solche Vorschläge anzunehmen oder auch abzuändern und zu verwerfen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Reden v. Chr. Albert. Hist. Muj. Brig 113.

<sup>2)</sup> Stodalper Nr. F. Nr. 236 u. 238. In ähnlicher Weise bestand im Zenden Sitten „le petit conseil“ (Liebeskind 26) u. im Landrat „der heimlich Rat.“ Schiner. Description du Dep. du Simplon 71) Liebeskind befreitet zwar das Bestehen eines solchen Rates im Landrat (27); aber mit Unrecht. Bartholomäus Allet berichtet in einem Brief vom 2. Juli 1607 an seinem Gevattersmann Christian Schwyzer in Thun ausführlich von „diesem heimlichen Rat“ im Landrat. (Staats. Arch. Bern. Un. Papiere, Wallis 46 Nr. 232) und Bischof Adrian IV. von Niedmatten hebt in seinem Bericht vom 30. XII. 1640 an den hl. Stuhl hervor: „Pro consilio privato (in consilio generali) tenendo (episcopus) nominat et designat desenum ad libitum suum pacifico jure et usu“. Arch. Vaticano Principi 69, fol. 10. 2. Kopie Bisch. Arch. Sitten.

Über die weitere Art der Verhandlungen haben wir keine genaue Nachrichten.

Anfänglich wurden nur die wichtigsten Beschlüsse des Zendenrates in Form einer eigentlichen Urkunde aufgezeichnet.<sup>1)</sup> In der Folgezeit, besonders von der Mitte des XVI. Jahrhunderts an, wurden wohl sämtliche Verhandlungen kurz notiert und zu Protokoll genommen und vom Curial und Kastlan unterzeichnet. Dieser „Abschied“ des Zendenrates wurde dann auf die eine oder andere Weise den Gemeinden zur Kenntnis gebracht. Nicht selten wurden eine Reihe von Beschlüssen, die für den Augenblick von besonderer Bedeutung waren, als „Verbot“ zusammengefaßt und dann auf Befehl des Kastlans vom Weibel eigens bekannt gegeben.<sup>2)</sup>

Bis ins XVII. Jahrhundert faßt der Zendenrat seine Beschlüsse fast immer mit der Einschränkung „doch alles uf widerbringen und gfallen Räten und Gemeinden“.<sup>3)</sup> Bei einer Bestimmung des Zendenrates vom 23. Januar 1572 heißt es wörtlich: „solches gsatz soll nit länger duren als es ratt und gmeind einer jeden Gumper und Gschnitt gfellig ist“.<sup>4)</sup> Dies bezeugt, daß das Referendum auch in Zendenfachen voll und ganz zur Geltung kam. Während des XVII. Jahrhunderts und in der Folgezeit steigt die Bedeutung des Zendenrates, in dem seine Beratungen und Beschlüsse maßgebend werden, obgleich die Gemeinden und das Volk einen großen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten bewahren.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Vertrag des Zendens Brig mit dem Meister Heinrich Füllin v Freiburg, v. 14. Mai 1545. Stockalper A. F. 209.

<sup>2)</sup> Verbot vom 2. Sept. 1610, das sich stützt auf den Zendenrat a u. L. Frauentag Mittagauft. Stock. Arch. F. Nr. 18.

<sup>3)</sup> Zendenrat vom 23. I. 1572. Stockalper Arch. F. Nr. 15.

<sup>4)</sup> I. c.

<sup>5)</sup> Liebeskind 33 etc.

Die Geschäfte, die im Zendenrat zur Verhandlung kamen, waren manigfaltiger Natur. Alles, was das Land, den Zenden, die Gemeinden und die Allgemeinheit überhaupt in irgend einer Weise berührte, konnte in der Tagung des Zendenrates zur Sprache gebracht werden. Statt einer langen Aufzählung dieser verschiedenen Geschäfte mag hier eine kurze Auslese der Beschlüsse folgen, welche uns die wenigen Abschiede, die uns bekannt sind, überliefern.

Am 14. Mai 1545 schließt der Rat einen Vertrag mit Meister Heinrich Fühlin von Freiburg betreff Lieferung von 140 Harnischen, das Stück zu 5 Sonnenkronen.<sup>1)</sup> Unterm 23. Januar 1572 verordnet der Rat der 4 Gumper Brig, Brigerberg, Meters und Nischenen, daß das bisher übliche Opfer, das zum Bau der Theodulskirche nach Sitten getragen wurde, unter die Kirchen und die notdürftigen Leute des Zenden verteilt werde. Am selben Tage wird beschloßen, den in Verfall geratenen Wochenmarkt in der Burgschaft Brig wieder aufzunehmen.<sup>2)</sup> Am 6. Januar 1573 beratschlagt Kastlan, Rat und Gemeinde die Antwort, die dem Bischof wegen Salzlieferung zu geben war.<sup>3)</sup> Am 17. Mai 1594 verhandelt der Zenden über die Einführung des neuen Kalenders.<sup>4)</sup> Der Zendenrat vom 14. August 1610 erläßt folgende Verordnungen, die am darauf folgenden 2. September in den Kirchen von Meters und Glis verkündet werden:<sup>5)</sup> a) Fremde Bettler sollen innert 3 Tagen den Zenden „räumen und das hi Unquadt auch unerklärlicher straff, drh stundt am Halsnsen zu stan“. b) Die Ausfuhr von Korn,

<sup>1)</sup> Stodalper Arch. F. 209.

<sup>2)</sup> I. c. F. Nr. 15 u. BSG. III. 179.

<sup>3)</sup> Staats A. Sitten A. V. V. 68, 4.

<sup>4)</sup> I. c.

<sup>5)</sup> Stodalper Arch. F. Nr. 18.

Weizen, Weiß- und Roggenbrod ist unter 25 Pf. Buße und Verfall des Gegenstandes verboten. Die Bäcker sollen von jedem Fische! Roggen nicht minder als 30 Pfund „wolbachen“ Brod erstatten. Solange das Fische! Weizen 28 Groß und das Fische! Roggen 20 Groß gilt, „sol an ein großwärtig wßbrod 12 Unzen und an ein großwürdig Roufroggenbrod 20 Unzen gelegt werden. Item das st under wß- roggen- und bütelbrod kein erbs, bonen, gersten, haberen, grisch, hopfen, etc. mischlen“. Der Bäcker der sich hierin verfehlt, zahlt jedes mal eine Buße vor 3 Pfund, überdies wird ihm das Handwerk für Zah und Tag verboten. c) Nach altem Brauch ist es bis Mitt Mai verboten, Heu aus dem Zenden zu verkaufen, unter Buße von 3 Pf. und Verfall des „Roubs“. d) Die Lamparten und ausländischen Kaufleute sollen Vie nicht zu alten, sondern zu Silber-Kronen markten be Buße von 3 Pf. und Verfall des Kaufgeldes. e) Hunde „so lüt und gut, sonderlich dem schmalviech schädlich sind“ sollen abgetan werden. Für jedes abgetane Stück hat der Ortssekkelmeister 10 Schilling zu bezahlen.

Der Zendenrat vom 10. Januar 1625 beschließt u. a.,<sup>1)</sup> daß die Schriften und alten Titel wieder „in die coffere gen Rathers erstattet werden“. Dem Abschied des Zendenrates vom 7. Januar 1639 entnehmen wir folgende Beschlüsse :<sup>2)</sup> a) Unter Eidespflicht ist jeder schuldig, b ihm liegende Abschiede den verordneten Kommissären Zendenrichter Kaspar Stodalper und alt-Kastlan Geor Superfago, zu verzeigen, damit daraus ein Auszug erstellt werde „zu erhaltung und pflanzung besser police auch kinstig berichter sind“. b) Etliche Personen habe das Gerücht verbreitet, in S. Leonhard und Entremor

<sup>1)</sup> Gem. Arch. Rathers F. Nr. 53.

<sup>2)</sup> Stodalper Arch. F. Nr. 42.

herrsche die Pest ; der Richter soll diesen Personen nachforschen und sie nach Verdienst strafen. c) „Item im abscheidt sind dri Artikel reserviert worden, in welchen man gänzlich mit will verbunden sein, als der Iertschinen haben, des Doctors und Schulmeisters zu Sitten. Ist dero wegen statuiert und geordnet, das den Gesanten, so den künftigen Mehenlandrat vertreten werden, ein schein aufgericht werde, welchen sie dan vor einem gesetznen Landrhat aufzulegen haben, damit sie den ernst Rhäten und Gmeinden sechen, auch den Gesandten desto versprichlicher singe. Im übrigen ist der Abscheidt per modum, wie er gestelt, approbiert von Rhäten und Gmeinden des ganzen Zendens und gelobt worden. d) Die zwen generalisch Zendenbefelch, als den Bannerherren und den Zendenhauptmann zu besetzen, ist der Osterzinstag gesetzet worden. e) Winkelwirt und prahhüser söllent hiemit gänzlich abgeschlagen sein“. f) Alt-Rastlan Georg Superfaro zeigt an, „wie das die Zendentrucka in des Hauptmans Welschen haus singe und weil jekender niemandts darin wone, so möchte etwas gefar darby sein“. Der Zendenrichter soll bis zur Wahl des Zendenhauptmanns die Sachen hinterziehen, nachher wird dieser sich darum annehmen. g) Die Burger von Brig sollen mit Herrn Will<sup>1)</sup> reden, ob er die Schule übernehmen wolle. Weiteres wird dann später beraten.

Der Zendenrat vom 18. Januar 1672 beschließt über die Artikel des letzten Weihnachtlandrates :<sup>1)</sup> „Selbige sind einhellig gelobt und mit dancksag bestättet und confirmiert worden“. Die Fürsorge für die Baumaterialien des Jesuitenkollegiums „hat ein ersamer rhat an-

<sup>1)</sup> Es ist dies der berühmte Mathias Will, der 1698 im Rufe der Heiligkeit gestorben ist.

<sup>2)</sup> Stöckalper Arch. F. 236.

befohlen dem H. Doctor Balthasar (Perren) und aller Gumpren procuratoribus, so sich darzu besleißigen werden“. Am 16. Januar 1674 werden folgende Beschlüsse gefaßt :<sup>1)</sup> a) Der Weihnachtslandrat wird einhellig bestätigt. b) Dem Landeshauptmann R. v. Stockalper wird zur Erlangung der Freiherrschafft von Duin „fil glück, wolstandt und alle Prosperitet zu heifig filen Jahren gewinscht“. c) 1 Maß Wein, Italiener oder vom besten Landwein, darf nicht mehr als 7 Groß kosten, von geringerer Güte 6 Groß „oder wiest des Wirten ehgens gewissen erliden mag“.

Zu der Revision des Landrechtes, die im Mailandrate 1780 zum Abschluß kam,<sup>2)</sup> machte der Zendenrat von Brig am 1. Dezember 1772 verschiedene Aussezungen, welche 7 Punkte betreffen.<sup>3)</sup>

Zu den wichtigsten Aufgaben des Zendenrates gehörte wenigstens von Anfang des XVII. Jahrh. an, die Wahl des Kastlans und der Gerichtsdieners, so wie die Bezeichnung der Landesbeamten deren Ernennung dem Mehr nach dem Zenden Brig zu kam.

An Hand der Aufzeichnungen von Notar Christian Albert können wir uns ein ziemlich genaues Bild machen von der Art und Weise, wie diese Wahlen vor sich gegangen sind.<sup>4)</sup> Die Vorgänge am Wahlsonntag (16. November) 1719 werden uns geschildert, wie folgt:

<sup>1)</sup> I. c. 238.

<sup>2)</sup> Heußler 41.

<sup>3)</sup> Stockalper Arch. F. Nr. 161.

<sup>4)</sup> Curial u. Kastlan Christian Albert von Naters hat uns ein köstliches Buch von 320 Seiten hinterlassen, „welches Buch handle von unterschiedlichen schönen Reden u. Complimenten“, welche meistens in Wirklichkeit gehalten worden. (Erste Hälfte des XVIII Jahrh.) Hist. Mujeum Brig 113.

Als meine gnädigen Herren von allen Compren zusammen waren, hat sie Herr Kastlan Christian Albert also begrüßt: „Hochgeachte, wolledle, gestrenge, fürsichtige, hochweise und insonders hochgebietende Herren, als voran Ihr edelgestreng Herr Bannermeister, woledel geborner Herr Zehndenhauptman, ehren- und nothfeste Herren Zehndenstatthalter, Gubernatores, gemessene Herren Amtsverwalter, Sackelmeister, Zendrich, Curial, Weibel, ein jeder deroeselbigen in genere und in particulari nach seinen hohen Ehrentiteln und firmen amtsverwaltungen woll und bestens vermeldet, benambsset, tituliert undt qualificiert seye. Ich winsche denselbigen ein glückhaftigen Tag, gute Gesundheit und alles von herzen erwünschliche Wollergehn“.

Hierauf verdankt der Kastlan in langer Rede das ihm bewiesene Vertrauen durch die Übergabe des Richteramtes und schließt mit den Worten: „Ist also ibrig, daß ich nach altem Zehndenbrauch diesen Ehrenbefehl wider einhendige mit einer diemitigen hochdanckischen resignation, woher ich solche empfangen, nemblich Ihr Gnadt und Herrlichkeiten der fünf loblichen Compren, mit underthenigsten ausbittung, alle meine geschoffen Manquemeng, Fehler und Abgäng gnedigst zu übersehen“.

Alsdann übergibt der Curial im Namen sämtlicher Gerichtsdiener der Zendenratsversammlung das ihnen anvertraute Amt mit warmer Dankfagung „umb alle empfangen gnadt, vilfeltige erzeigte Gutthaten und gehabter Gebult“, und sich „thiemietig in deren hohe protection, huld, gnad und favor anbefehlend“.

Nach erfolgter „Resignation“ ersucht der Kastlan die löblichen Compren, sie „wellen dan wegen ernambsung eines zukünftigen Herrn Zehndenrichters die Herren des

kleinen Raths vermelden, dessen dan den Anfang zu machen mich anbefhle einer loblichen Comper Brng“.

Nun bildet sich der „kleine Rat“, der eine gesonderte Versammlung abhält und dem Kastlan deren Ergebnis mitteilt. Hierauf werden die Stimmen des „großen Rates“ eingesammelt. Der Kastlan gibt das Resultat bekannt, spricht dem kleinen Rat und „Ewver Gnaden und Herrlichkeiten in genere und in particulari sambt und sonders“ Dank aus, „wegen einer so gueten, klugen, einhelligen Ernambfung eines so klugen Herrn Behnder Richters, nemlich Herrn Christian Weginers“. Er beglückwünscht den neugewählten Herrn Kastlan und über gibt (nun als Zendenstatthalter) demselben die Zenden abzeichen (insignia desenalialia) mit den Worten: „Als übergibet Ihro Herlichkeit der Zendenstatthalter die gehörenden Ehren Insignia des loblichen Zehndens, mit welchen er dem Herrn Zehndenrichter Glück, Heil und guete Gesundheit anerwünscht“. (Diese Ehrenzeichen waren, soweit uns bekannt ist, das Zendenschwert, die Wag und vielleicht auch das Zendenfiegel).

In gebührender Weise verdankt der neue Kastlan die „Constituenten“, daß sie ihn „unangesehen seiner untauglichkeiten, aus großen gnaden und ginsten mit der hohen ansehnlichen Ehrenstehl der zendenrichterliche Amtsverwaltung erfreuet und beehret haben“ und verspricht seine schwachen Kräfte in den Dienst des Amtes zu stellen.

Nachdem auch die Ämter des Curials, des Weibels und der andern Gerichtsdienner neu besetzt worden sind, richtet der abtretende Kastlan an den neuen Zendenrichter die Einladung, der Gemeinde den Eid zu schwören. Diese Eidesleistung sowie auch der Treuschwur der Gemeinde g

genüber dem Kastlan scheint, wenigstens im XVIII. Jahrhundert, in der Kirche von Glis erfolgt zu sein.

Nach Schluß all dieser Verhandlungen fanden sich die Teilnehmer bei einem Gastmahl zusammen, das der Neugewählte aus eigenen Mitteln zu bezahlen hatte.<sup>1)</sup>

Eine eigentümliche Feier im Bürgerhause von Brig krönte den Abend des großen Tages. Weil nämlich Brig der Sitz des Zendengerichtes war, so überreichten die „Sindici“ dieser Burgschaft nach altem Brauch dem neugewählten Herrn Zendenkastlan in feierlicher Weise ein ansehnliches „present, als fünf Maße Wein, item  $\frac{1}{4}$  Fישel Obst (Äpfel), item ein Fישel Mutziszbrodt“. Natürlich war diese Schenkung mit Reden und Ansprachen verbunden, die den Sinn dieses Gebrauches in mannigfachster Art zu deuten wußten.<sup>2)</sup>

Aber auch die Gumper, welcher die Ehre zu teil geworden, den neuen Kastlan zu stellen, wollte dem Gewählten gebührende Ehre erweisen. Geistliche und weltliche Obern versammelten sich und brachten ihm ihre Glückswünsche der, und „zu bezeigung solcher ehr und freid“ ließen sie ein „par Doppelfanten voll Weins“ auftragen, „anhaltende, nit den wenigen trunf Weins, sonder die Wollmeinung, so sie hierdurch erzeigen, anzusehen“.<sup>3)</sup>

Der Zendenrat hatte auch eine Reihe von *A m t e r n* zu besetzen, die eigentlich vom Lande oder mehreren Zenden abhängig waren, deren Verwaltung aber dem Rehr nach den verschiedenen Zenden zukam. Die

<sup>1)</sup> 1647, 1652 u. 1658 betrug die Wirtskosten bei der Kastlanwahl je 120 Pfund. 1672 14 Piskolen. Rechnungsbücher Stockalper Arch.

<sup>2)</sup> Vergl. Schweizer Arch. für Volkstunde Bd. VIII. 163.

<sup>3)</sup> Buch Albert 140.

Stellen eines Landeshauptmanns, eines Landeshauptmannsstatthalters, eines Landschreibers, eines Obersten ob oder nid der Morse kommen hier nicht in Betracht. Denn bei der Wahl dieser hohen Beamten wurde wohl auf die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Zenden minder oder mehr Rücksicht genommen und Brig hat im Laufe der Zeit eine ansehnliche Zahl hervorragender Männer zu diesen Ehrenämtern gestellt, aber eine eigentliche Reihenordnung unter den Zenden bestand für diese Würden nicht. Anders verhielt es sich mit den Landvogteien und Kastlaneien, die dem Lande oder einzelner Zenden untertan waren. Brauch und Gesetz bestimmter ganz genau, daß diese Stellen dem Rehr nach (in der Regel von 2 zu 2 Jahren) von allen Zenden verwaltet werden. Die formelle Wahl dieses Amtsmanns erfolgt wohl im Landrat oder in der Versammlung der Anteilhabenden Zenden; aber diese mußten den Bewerber annehmen, der vom dem Zenden vorgeschlagen wurde, bei an der Reihe war. So hatte tatsächlich der Zendenrat das ausschlaggebende Wort bei Besetzung dieser Ämter und Würden, wie dies z. B. für die Kastlanei Niedergesteln ausdrücklich feststeht.

Diese Vogteien und Kastlaneien waren in den einzelnen Zenden sehr begehrte Stellen. Denn einerseits boten sie dem strebsamen Mann erwünschte Gelegenheit, sich in der öffentlichen Verwaltung Kenntnisse und Erfahrung zu erwerben, andererseits versetzten sie den Inhaber in die nicht minder erwünschte Lage, sich einen nicht unerheblichen Verdienst zu sichern.

Nachstehend folgt das Verzeichnis der Stellen, die von den Zenden der Reihe nach besetzt wurden, samt der Zeitdauer, in der sie bestanden :

- 1) Landvogtei von St. Maurice 1480—1798 ;
- 2) Landvogtei von Monthey 1536—1798 ;
- 3) Landvogtei von Evian 1536—1569 ;
- 4) Landvogtei von Hochtal 1538—1569 ;
- 5) Kastlanei von Niedergesteln 1426—1790 ;
- 6) Großmeiertum von Hérémence und Nendaz 1592—1798 ;
- 7) Kastlanei von Bouveret-Bionnaz 1597—1798 ;
- 8) Kastlanei von Brämiz-Gradetſch 1568—1623.

Zu den Aufgaben des Zendenrates gehörte es auch, die jährliche Zendenrechnung abzunehmen, was gewöhnlich in der Januarſitzung geſchah. Die Verwaltung der Zendingelder beſorgte nicht etwa ein eigener Seckelmeiſter, ſondern der jeweilige Kaſtlan oder deſſen Stellvertreter nahm die während des Jahres einlaufenden Gelder in Empfang und bezahlte die allfälligen Ausgaben und erſtattete dann am Ende ſeiner Amtsperiode dem Zendenrat hierüber Bericht. Überſchüſſe an Einnahmen oder Ausgaben hatte ſein Nachfolger zu übernehmen. Nur wenige Zendenrechnungen ſind uns erhalten ; manche hievon geben bloß das Endergebnis in runden Zahlen. So iſt es nicht möglich einen eigentlichen Einblick zu gewinnen in die Einnahmen und Ausgaben des Zenden. Es muß genügen, etliche Nachrichten anzuführen, die einiges Licht darauf werfen.

Zu den hauptſächlichſten Einnahmen des Zenden gehörten die Penſionen und Friedgelder, welche der Papſt, der König von Frankreich, die Herzoge von Mailand oder Savoyen, oder andere Herren und Herrſchaften jeweiligen dem Lande Wallis ausbezahlten. 1536—1539 z. B. erhält jeder Zenden durchſchnittlich 170 Kronen franzöſiſcher Penſion.<sup>1)</sup> Doch all dieſe Gelder waren

<sup>1)</sup> Landratsabſch.

großen Schwankungen unterworfen und kamen mehr den Privaten als den Gemeinden zu gute. Ein Beispiel bietet uns die Verteilung der französischen Pension vom 11. Januar 1780.<sup>1)</sup> Sie bestund in 358 ½ Taler oder 1300 franz. Franken. Hievon erhielten 17 Amtspersonen des Zenden, als Inhaber der „geheimen Pension“, in verschiedenen Abstufungen 559 Fr. ; von der „gemeinen Pension“ im Betrage von 402 Fr. erhielten die Burgschaft Brig 65 Fr., Naters und Rischenen 45 Fr., Brigerberg 40 Fr., Simplon 60 Fr., Mund, Eggerberg und Bad 62 Fr., Glis, Holz und Gamsen 40 Fr. und Zwischbergen 30 Fr. ; die „Friedgelder“ in der Höhe von 299,19 ½ Fr. wurden zu gleichen Ansätzen von 46 ½ Fr. unter die 6 ½ Gumperschaften verteilt. Noch zu verteilen blieben 39 Fr.<sup>2)</sup>

Eine andere Einnahme des Zenden, die ebenfalls keinen beständigen Charakter hatte, bildeten die Überschüsse welche die Landvögte in ihrer Verwaltung erzielten. Der Landvogt von St. Maurice z. B. bezahlte 1537 jeder Zenden 282 Savoyer Gulden und 6 Groß und 154 62 S. Gulden ; der Landvogt von Monthey entrichtete 1537 jedem Zenden 46 Groß und 1540 18 Dick ; der Landvogt von Evian bezahlte 1538 jedem Zenden 27 Krone — 1 Groß und 1540 3 Goldkröhen, 81 köniq. Dick und 6 Savoyer Dick ; der Landvogt von Hochtal bezahlte 154 jedem Zenden 91 Taler.<sup>3)</sup> Im Frieden von 1569 wurden Evian und Hochtal an Savoyen zurückgegeben und auch die beiden andern Landvogteien ergaben die öftern nur unbedeutende Überschüsse. So z. B. betrug die Gesamtsumme, welche der Zenden Brig von der

<sup>1)</sup> Stoccalper Arch. F. Nr. 166.

<sup>2)</sup> Ähnliche Verteilung im Jahre 1748. Stoccalper A. F. Nr. 152.

<sup>3)</sup> Landratsabschiede.

„Amtsleuten“ empfieng, 1784 200 Rr. 45 Gr. und 1789 208 Kronen 46 ½ Groß.<sup>1)</sup>

Die Einkünfte Brigs aus der Kastlanei Löttschen werden in den Jahren 1650—1675 auf 10 Pf. im Jahr berechnet.<sup>2)</sup>

Auch die Silberbergwerke in Bagnès brachten einige Einnahmen, die aber meistens sehr klein waren und schließlich ganz aufhörten. 1537 betrug sie 31 ½ Groß und 1540 10 Groß für jeden Zenden.<sup>3)</sup>

Erheblichere Beträge ergaben die Verpachtungen des Salzverkaufes und Transportes. So entrichtete der Freiherr Kaspar v. Stockalper dem Zenden Brig im Jahre 1649 150 Kronen.<sup>4)</sup> Und für 1783 und 1788 belaufen sich die diesbezüglichen Einnahmen auf 500 Kronen.<sup>5)</sup>

Gelegentlich floßen wohl noch andere Einnahmequellen, auf die wir hier nicht weiter eingehen können.

Zu den ordentlichen Ausgaben des Zenden gehörten die Kosten der Boten auf den Landrat und die verschiedenen Ratstage des Landes. 1639 berechnet Kaspar v. Stockalper seine Kosten für 1 Tag in Lauf auf 1 ½ Krone<sup>6)</sup> und 1650 seine gesamten Ausgaben für die Landräte des verflossenen Jahres auf 119 Kronen.<sup>7)</sup> Die Kosten des Landrates belaufen sich für Weihnachten 1657<sup>8)</sup> auf 20 Rr. für Mai 1783 auf 139 Rr., für Weihnachten 1783 auf 135 Rr.,<sup>9)</sup> für Mai

<sup>1)</sup> Stockalper Arch. F. Nr. 168, 170 u. 180.

<sup>2)</sup> Stockalper Arch. F. Nr. 72 u. 124.

<sup>3)</sup> Landratsabschiede.

<sup>4)</sup> Stockalper Arch. F. Nr. 72.

<sup>5)</sup> I. c. 168 u. 170.

<sup>6)</sup> Stockalper Arch. Lib. I. 195.

<sup>7)</sup> I. c. F. Nr. 72.

<sup>8)</sup> I. c. Rechnungsb. d. Joh. Stockalper.

<sup>9)</sup> I. c. F. 168.

1788 auf 135 Kr., für Weihnachten 1788 auf 135 Kr.<sup>1)</sup> und für Mai 1796 auf 135 Kronen.<sup>2)</sup>

Ganz erhebliche Kosten verursachten die üblichen Zendenräte, da sie mit „Collaz“ und Morgenbrot und Nachtmal verbunden waren.<sup>3)</sup> Eine Aufzeichnung von Kasp. v. Stöckalper aus dem Jahre 1638 entwirft uns ein anschauliches Bild dieser Vorgänge.<sup>4)</sup> Er schreibt: „Erstlich den herren von Sempillen am Sambstag 3<sup>r</sup> Nacht (13. Januar) ankommen handt verzert fir roß und man 10 Batzen. Am Sonntag, als man die abscheidt verläsen, zmorgen gessen der hr. Kastlan bruder (Michaa Stöckalper), mer 2 Meher ab Mondt, 2 Kastlan von Sempillen, in toto 6 personen, jede 5 Batzen. — Item nach der Irtri 6 Maßzen. — Darauf 3Nacht gessen gesagte 2 Meher, 2 Kastlan sambt dem Feller, jeder 5 Batz. — Montag den 15 Zänner am Morgen ein Collation dem Hr. Kastlan bruder, 2 Meher ab Mundt, 2 Kastlane und Hauptmann von Sempillen, Curial, jeder 5 Batz. — Folgens zum Morgenbrot samtlich 35 personen, jede 5 Batz. — Item über tag 14 Maß. — Item zum Nachtmal 36 personen, jede 6 ¼ Batz. — Den 16. Januarü zmorgent die 2 Herren von Sempillen, jeder 5 Batz. — In toto 23 Kronen 12 ½ Batzen.“

Aus der Folgezeit mögen folgende Zendenräte erwähnt werden mit ihren Ausgaben: 1653, 15 Januar 32 ½ Kronen; 1658, 10 Januar 37 ½ Kronen; 1659, 23. Januar 36 Kronen.<sup>5)</sup> 1747, 14. Januar 111 Kro-

<sup>1)</sup> I. c. F. 170.

<sup>2)</sup> I. c. F. 180.

<sup>3)</sup> Die Ausgaben für die Gastmähler zu Mitte August u. bei der Richterwahl wurden nicht vom Zenden, sondern vom jeweiligen Kastlan bestritten.

<sup>4)</sup> Stöckalper Arch. Lib. I. 195.

<sup>5)</sup> Stöckalper Arch. Rechnungsbücher.

nen 17 Baßen ;<sup>1)</sup> 1783, 15. Januar 138 Kronen, 20 Groß ;<sup>2)</sup> 1788, 14. Januar 140 Kronen ;<sup>3)</sup> 1796 im Januar 175 Kronen, 35 Groß.<sup>4)</sup> Für den 14. Januar 1747 ist uns eine vollständige „Aufzeichnung dessen, was an der Gasteren des Zehendenrahts aufgewendet worden“, erhalten. Unter andern werden 8 Lagel Wein, 3 Zentner Rindfleisch, 2 Kälber, 3 Schafe, 50 Pf. gesottene, 27 Pf. frische Butter, 45 Pf. „grüner“ und 36 Pf. alter Käse, 10 Pf. Suppenkäse, 8 Fischei Weizen, 1 Maß „Kriessmuos“, 1 Maß „Holdermuos“, 2 Pf. Zucker, 1 Fischei „Kaa-fen“, 1 Fischei „Kestinen“, „Kossinlini“, Pfeffer, Ingwer, „Canelle“, Citronen, etc. angeführt.

Ständige Ausgaben des Zendens erheischten auch die Brücken über die Saltina, den Rotten und den Kelsbach. Bis ins XVI. Jahrhundert hinein bildete die Instandhaltung dieser Brücken ein Lehen, das der Zenden einem Lehnsmanne verlieh. Dies ersehen wir aus einer Urkunde vom 20. März 1457, worin die Belehnung an Johannes Lieben von Termen erfolgte.<sup>5)</sup> Die Gemeinde übergab nämlich genanntem Lieben 6 Marmath Wiesland, die sogenannten Brugmatten unter der Burgschaft Brig, sowie das Recht, jährlich von Haus zu Haus ein Brot oder statt dessen 1 Denar einzusammeln. Der Lehnsmanne verpflichtete sich dafür, die beiden Saltina-Brücken, bei Brig und am „Gestein“, dem Wege von Naters nach Glis, sowie die obere Brücke über den Kelsbach in Naters zu unterhalten. Die Hauptaufgabe aber bestund im Unterhalt der Rottenbrücke zwischen Naters und Brig ; dem Lehnsmanne lag der Ersatz von Schad-

<sup>1)</sup> I. c. F. 148.

<sup>2)</sup> I. c. F. 168.

<sup>3)</sup> I. c. F. 170.

<sup>4)</sup> I. c. F. 180.

<sup>5)</sup> Gremaud 3077. Vgl. BZG. III. 387.

haft gewordenen Pfeilern, Balken und Dielen, sowie andere kleinere Reparaturen, ob. Sofern jedoch Hochwasser die ganze Brücke fortriß, war deren Wiederherstellung Sache der gesamten Gemeinde.

Diese Beilehnung des Brückenunterhaltes verschwindet in der Folgezeit; wann wissen wir nicht. Vom Anfang des XVII. Jahrhunderts an ernennt der Zendenrat jährlich zwei Brückenvögte für Naters und Brig<sup>1)</sup> und die Zendenrechnung weist eine jährliche Ausgabe auf für diesen Posten. So 1625 12 Kronen und 3 Pf., 1789 50 Kronen, 16 Groß, 1797 5 Kronen 48 Groß.

Auch die Instandhaltung der Massabridge oblag dem Zenden. So bezahlt derselbe 1677 dem Meister Franz Wyssen für Mauerer-Zimmermannsarbeit an dieser Brücke 9 Kronen und 27 Groß.<sup>2)</sup>

Eine ständig wiederkehrende Ausgabe bildete auch der Unterhalt des Lehrers der Zendenschule. Die ursprünglich in Naters bestehende Pfarrschule war nämlich um die Mitte des XVI. Jahrhunderts nach Brig verlegt worden, wo sie als Zendenschule fortgeführt wurde.<sup>3)</sup> Zahlungen des Zendens an den Schulmeister werden u. a. erwähnt für 1640 12 Kronen, für 1644 10 Batzen, für 1658 13 ½ Kronen, für 1784, 1789, 1797 je 40 Kronen.<sup>4)</sup> 1780 erhält er auch 3 Kronen aus der französischen Pension.<sup>5)</sup>

Eine ganze Reihe kleiner Ausgaben wiederholen sich jedes Jahr, so für Botendienste, für Briefe, für

<sup>1)</sup> Zendenrat vom 10. Januar 1625, Gen. Arch. Naters F. Nr. 153.

<sup>2)</sup> Stodalper Arch. F. 129. — Die Erhaltung der eigentlichen Handelsstraße über den Simplon was nicht Sache des Zenden, sondern der Ballenführer von Brig. Vgl. BSG. IV. 128. \*

<sup>3)</sup> Zmesch. Geschichte v. Naters 85.

<sup>4)</sup> Zendenrechnungen.

<sup>5)</sup> Stodalper Arch. F. Nr. 166.

„Schenkwein“, für Aufnahme von Gesandten, für die „Pfistervisitag“ für den Spittler auf der Grimfel, für Schutzgeld wilder Tiere („Hennenwögel, Huwen, Armlin, Thierfazen“) usw.

Von außerordentlichen Ausgaben seien vermerkt :

„1638 am 29. Mai, als meine Herren von allen Geschnitten zusammenkommen auf den Tod Ihero Fr. Gnaden (Bischof Hildebrand Jost) ist Kosten aufgelaufen 18 Personen, jede 5 Batzen, trägt 90 Batzen und 2 maß nach der Irin.“

1639, 4. August dem Goldschmied für das Zenden-schwert an Geld oder Sammt 19 Kronen.

1640, 12. Januar für 1 neues Wachthäuslein auf Bacherö Bielen 4 Kronen.<sup>1)</sup>

1650 für die Dämme unter der Burgschaft Brig 458 Kronen.<sup>2)</sup>

1652 für 1 Zendenmantel 11 ½ Kronen.

1658 für 1 neues „Glüchtsehl“ 4 Kronen, 17 Groß.<sup>3)</sup>

1783 für die Betteljagd 2 Kronen, 9 Groß.

1783 Jahrgeld der Hebamme 9 Kronen.<sup>4)</sup>

1788 Jahrgeld der Hebamme zu Brig 9 Kronen.

1788 Jahrgeld der Hebamme zu Naters 4 Kr. 25 Groß.<sup>5)</sup>

---

<sup>1)</sup> Stodalper Arch. Bib. I. 195.

<sup>2)</sup> I. c. F. Nr. 72.

<sup>3)</sup> I. c. Rechnungsbuch des Joh. Stodalper.

<sup>4)</sup> I. c. Nr. 168.

<sup>5)</sup> I. c. Nr. 170.

Die Zendenrechnung für das Jahr 1783 ver-  
zeigt :

Überschuß von 1782	1199 Rr. 17 ½ Groß
Einnahmen von 1783	794 Rr. 49 ½ Groß
Total der Einnahmen	1994 Rr. 17 Groß
Total der Ausgaben 1783	774 Rr.
Überschuß der Einnahmen	1220 Rr. 17 Groß <sup>1)</sup>

Für 1787 werden verrechnet :

Überschuß von 1786	979 Rr. 31 Groß
Einnahmen von 1787	778 Rr. 15 ½ Groß
Total der Einnahmen 1787	1757 Rr. 46 ½ Groß
Total der Ausgaben 1787	762 Rr. 15 Groß
Überschuß der Einnahmen	995 Rr. 31 ½ Groß <sup>2)</sup>

Im Jahre 1796 belaufen sich :

der Überschuß von 1795 auf	1155 Rr. 41 Groß
die Einnahmen von 1796 auf	559 Rr. 9 Groß
Total der Einnahmen auf	1715 Rr.
Total der Ausgaben auf	1210 Rr. 8 Groß
Überschuß der Einnahmen auf	504 Rr. 42 Gr. <sup>3)</sup>

### III. Die Zendenversammlungen.

Während der Zendenrat nur die Abgeordneten der  
Gemeinden umfaßte, gab es auch große Versam-  
lungen, an der die gesamte Mannschaft des Zenden

<sup>1)</sup> Etocalper Arch. F. 168.

<sup>2)</sup> I. c. F. 170.

<sup>3)</sup> I. c. F. 180.

teilnahm. Freilich für Simplon und Zwißbergen machten die geographischen Verhältnisse ein vollzähliges Erscheinen meistens unmöglich, so daß sie sich mit einer größern oder kleinern Abordnung begnügen mußten. Auch hatten sie, wenigstens in Civilsachen, eine eigene Gerichtsordnung. Daher erklärt es sich, daß die 5 Gumpersschaften die s e i t s des Kreuzes öfters gesonderte Versammlungen abhielten, an denen Simplon und Zwißbergen nicht beteiligt waren.<sup>1)</sup> Auch kommt es vor, daß die Gumpersschaften die s e i t s des Rottens (Brig und Briegerberg) in Glis und die Gumpersschaften j e n s e i t s des Rottens (Maters, Rischenen und Mund) in Maters sich versammeln und dann das Ergebnis ihrer Beratungen in einer gemeinsamen Urkunde festlegen.<sup>2)</sup>

An diesen Versammlungen hatten zu erscheinen alle Bürger über 14 Jahren und zwar mit dem Schwert an der Seite.<sup>3)</sup> Sie wurden vom Kastlan oder auch vom Zendenrat angeordnet und einberufen und von ersterm geleitet.

Zu außerordentlichen Zendenversammlungen gaben Anlaß: die Feststellung allgemeiner Verordnungen und Satzungen, die Beschlußfassung über Bündnisse und Verträge und die Beratung besonders wichtiger Geschäfte. In den ersten Zeiten dürften auch die Landratsabschiede, wenigstens die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben, der gesamten Gemeinde zur Kenntnis gebracht worden sein.

Am 17. April 1603 berichtet „Kastlan, Rhadt, Verwalter und Gemeindt des Zenden Brüg, zu Glis uf dem Maß, in unser aller hienent und ennent Rottens gemei-

<sup>1)</sup> Vergl. die Satzungen von 1507, 1540, 1541, 1546.

<sup>2)</sup> Vgl. die Satzungen v. 1516.

<sup>3)</sup> Graven. 54.

ner versammlung mit einhälligem mehr am Palmsonntag“, an den Landeshauptmann Gilg Zoffen „wir fenen den abscheid nit ingan“ (betrifft Gewährung von Soldaten für den Herzog v. Savoyen).<sup>1)</sup> Bald nachher wurden die Abschiede nur mehr vor dem Zendenrat zur Verlesung gebracht.<sup>2)</sup>

Ursprünglich erfolgte auch die Wahl des Kastlans durch die Versammlung des ganzen Zendens. Aus den Nachrichten des XVII. Jahrhunderts gewinnt man den Eindruck, daß zu dieser Wahl nur mehr die Vertreter der Gumperschaften zusammen traten; immerhin wird diese Wahlversammlung nirgends als Zendenrat bezeichnet.

Regelmäßige Zendenversammlung wurden abgehalten bei der Wahl des Bannerherrn und des Zendenhauptmanns, sowie bei der Abnahme des Treueids durch den Bischof und den Landeshauptmann. Beim Antritt der Regierung verfügte sich nämlich der Bischof in jeden Zenden, um als Landesfürst den Eid der Treue entgegenzunehmen.<sup>3)</sup> Nach dem endgültigen Verzicht auf die „Carolina“ durch Hildebrand Zost (1634) wollten die Patrioten den Bischof nicht mehr als Landesherrn anerkennen und so fiel diese feierliche Eidesleistung der Zenden weg. Neben dem Bischof war es auch der Landeshauptmann, der nach seiner Wahl in die einzelnen Zenden ritt und von der versammelten Gemeinde den Schwur der Treue erhielt. So z. B. verordnete der Weihnachtslandrat vom Jahre 1531, daß der neue Landeshauptmann Gilg Imahorn in Brig am Feste des hl. Thomas

<sup>1)</sup> Staats Arch. Sitten. A. V. 68. 4.

<sup>2)</sup> Stocfalper Arch. Lib. I. 195 zum Jahre 1638.

<sup>3)</sup> v. Berchem 99. Adrian II. z. B. nahm den Treueid seiner Untertanen entgegen vom 27. Oktober — 6. November 1605. Grenat 164.

(21. Dezember), den Gehorsam aufnehmen solle.<sup>1)</sup> Vielfach aber erteilten die Gemeinden ihren Boten auf dem Landrat Vollmacht, in ihrem Namen dem neugewählten Landeshauptmann zu schwören, so daß sein Ritt in die Zenden unterbleiben konnte.

Alle diese ordentlichen Zendenversammlungen waren in der Regel mit großem Aufwand, mit Aufgebot von Soldaten, mit Trunk und Festmahl verbunden. Bei außerordentlichen Zendenversammlungen fand sich die Gemeinde gewöhnlich auf dem Friedhof oder dem Kirchplatz von Glis oder Naters zusammen. Der Tagungsplatz aber für allgemeine Wahlen, für feierliche Eidesleistung usw. war die „Platzmatte“, die heutige „Sandmatte“ unter dem Städtchen Brig, an der Stelle ungefähr, wo sich der alte Bahnhof befindet.<sup>2)</sup>

## F. Das Gerichtswesen des Zenden.

Wie wir bereits weiter oben gesehen, unterstand das Hauptgebiet des Zenden Brig der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Sitten, der dieselbe durch den Viztum und den Meier und später durch den von ihm ernannten Kastlan von Naters zur Ausübung bringen ließ. Die kleinen Herrschaften, die rings im Zenden Eigenleute und eigene Gerechtsame besaßen, sprachen selber Recht oder beauftragten damit ihre Ministrale, Meier oder Kastläne. Auch die freie Wahl des Kastlans, die am Anfang des XV. Jahrhunderts in die Hände des Zenden kam, bewirkte keine einheitliche Regelung des Gerichtswesens im ganzen Gebiete. Die verschiedenen Gerichte bestunden wei-

<sup>1)</sup> Landratsabschied.

<sup>2)</sup> Zoller. Notizen über Brig.

ter, wie vorher, so daß wir jedem derselben eine kurze Besprechung widmen müssen, ohne auf das innere Wesen der Rechtsprechung näher eintreten zu können.

## I. Das Zendingericht.

Grundlegend für die Einrichtung und Ordnung des Zendingerichtes waren die „Freihheiten“ von 1418 und die spätern Satzungen, die gelegentlich erlassen wurden.<sup>1)</sup> Werden diese Bestimmungen und andere gelegentliche Nachrichten zusammengefaßt, so ergibt sich folgendes Bild des Zendingerichtes von Brig.

Das Zendingericht erachtet sich für zuständig in allen „Criminal- und sonst civilischen Sachen“.<sup>2)</sup> Der Richter des Zenden ist der Kastlan. Er nimmt die Untersuchungen auf und fällt das Urteil in erster Instanz. Wird gegen dieses Urteil Einsprache erhoben, so beruft er aus der Zahl der ihm beigegebenen Geschworenen 12 Beisitzer, „die alles ausmachen bis auf den Apell“.<sup>3)</sup> „Nach Bruch und Übung dieser Landschaft Wallis“ kommt dieser Apell je nach Umständen erfolgen an den Bischof, an den Landeshauptmann oder an den Landrat Todesurteile unterlagen der Bestätigung durch den Bischof und die Stadt Sitten.<sup>4)</sup> Gerichtstage werden abgehalten, so oft die Verhältnisse es erheischen, ausgenommen sind die Sonntage und eine Reihe von Fest

<sup>1)</sup> Vergleiche Kapitel D.

<sup>2)</sup> Perrig Chronik 92. Auf die langwierigen Streitigkeiten des Bischof u. der Zenden über die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte bei größern Verbrechen kann hier nicht eingetreten werden.

<sup>3)</sup> Perrig Chronik 92. Diese Zahl der Beisitzer dürfte nicht immer die gleiche gewesen sein.

<sup>4)</sup> BSG. III. 794. — Bericht des Bf. Adrian IV. an den Papst vom 30. XII. 1640. Arch. Vatic. Principi 69/10<sup>2</sup>.

tagen.<sup>1)</sup> Jährlich wird zwei oder drei Tage vor Maria Himmelfahrt ein „öffentlicher Gerichtstag“ abgehalten.<sup>2)</sup>

Der Kastlan wurde jährlich am Sonntag vor St. Katharina (25. November) dem Rehr nach aus den verschiedenen Gumperschaften gewählt und zwar in den ersten Zeiten von der Gemeinde und später von dem Zendenrat. Bis c. 1634 erhält er seine Bestätigung und Vereidigung durch den Bischof.<sup>3)</sup> Von dieser Zeit an leistet er den Eid im Zendenrat und er erhält von seinem Vorgänger als Zeichen seiner Gewalt „das Richterswert und die Bilanzen oder Wag“. <sup>4)</sup> Der Kastlan hatte auch einen Statthalter, meistens seinen Amtsvorgänger. Der Curial hatte die Aufgabe, die Gerichtsprotokolle zu führen, die Urteile auszufertigen und mit seiner Unterschrift und dem Siegel des Richters zu versehen. Der Gerichtswibel, der gleichzeitig als Zendenwibel amtierte, wurde in den ersten Zeiten vom Zendengericht, später vom Zendenrat jährlich gewählt. Am bestimmten Wochentagen hatte er in den verschiedenen Gumperschaften seinen „ordentlichen Umgang“ zu machen und an Sonn- und Feiertagen die öffentlichen Ausrufungen zu besorgen. Vor 1516 erfolgten diese Ausrufungen in den Kirchen von Glis und Naters; laut Statut vom 10. August des genannten Jahres hatten sie vor den Kirchen dieser Orte zu geschehen.

---

<sup>1)</sup> Vergl. ob. Seite 146.

<sup>2)</sup> Buch des Christian Wert 159 u. 259.

<sup>3)</sup> „1609 den 14. Dez. bin ich zu diesem ampt [eines Kastlans] durch ir Fl. Gnad Hr. Adrian von Nicomatten im Schloß der Meheri mit dem Eidtschwur bestättet worden.“ Peter Stockalper in seinem Rechnungsbuch. Stockalper Archiv.

<sup>4)</sup> Buch Ch. Albert 5.

Bis 1518 hatte das Zendengericht seinen Sitz in Naters, wohl auf dem Schloß auf der Klüe, nach 1518 aber in Brig, wahrscheinlich in dem jetzigen Rats- oder Bürgerhaus. Das feste Klüeschloß bot auch hinreichend Raum und Sicherheit für Gefangene und Sträflinge; in Brig aber befand sich der Zendenkerker an der Stelle wo die jetzige Gefangenen-Anstalt des Staates Wallis steht. In den Jahren 1740 und 1741 wurde daselbst ein Neubau des Zendengefängnisses aufgeführt,<sup>1)</sup> der Ende des letzten Jahrhunderts der jetzigen Staats-Anstalt Platz gemacht hat. Von der Folter und Folterkammer des Zenden Brig berichtet uns u. a. eine Urkunde aus dem Jahre 1629, worin berichtet wird, daß der Zendenrichter diese „Gichti“ dem Meier v. Gante zur Verfügung stellte.<sup>2)</sup> Einen eigenen Scharfrichter oder Henker hatte Brig nicht, ebenso wenig als die andern Zenden. Es war Sache des Landesherrn, für dieses Amt die taugliche Person zu bestellen. Noch 1640, nachdem man dem Bischof die letzten Hoheitsrechte entzogen hatte, mußte er für die Besoldung des Scharfrichters aufkommen.<sup>3)</sup> Wohl aber hatte der Zenden ein eigenes Hochgericht. Der Galgen befand sich unterhalb des Dorfes Glis in „Solowistutz“ neben der Straße Glis—Gamsen. Noch wider den Volksmund von der letzten Hinrichtung zu berichten die daselbst an zwei jungen Missetätern wegen Diebstahls vollzogen wurde.

Von der Tätigkeit des Zendengerichtes von Brig geben uns wohl einzelne Urteile und Dekrete, die in verschiedenen Archiven zerstreut sind, etwelche Kunde. Di

<sup>1)</sup> Stoccalper Arch. F. Nr. 146.

<sup>2)</sup> I. c. F. 30.

<sup>3)</sup> Bericht des Pf. Adrian IV. v. Niedmatten an den römischen Stuhl Arch. Vatik. Principi 69, 10<sup>2</sup>.

eigentlichen Gerichtsprotokolle scheinen verloren zu sein; nur das Gemeinde-Archiv von Naters bietet einige wenige Auszüge aus den Jahren 1530—1540 und 1542.<sup>1)</sup> Und im Hist. Museum von Brig befindet sich ein „Curialbuch“ von Joh. Joh. Buggen, das von 1771 an einige Gerichtssitzungen verzeichnet.<sup>2)</sup>

## II. Die Unterkastanei Simplon.

Die Gemeinde Simplon hatte ursprünglich eine eigene, von dem übrigen Zenden verschiedene Gerichtsbarkeit. Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts besaßen neben dem Bischof verschiedene edle Familien, so die Grafen v. Castello, von Mörel, die Herren v. Aosta, usw. Güter und Eigenleute im Dorf Simplon und in der nächsten Umgebung. Diese Rechte gelangten gegen Ende des Jahrhunderts an das Bistum Sitten, das bereits seit 1257 einen Meier aus der Familie der Edelknaben von Simplon ernannte. Am 2. Mai 1334 verkaufte Johann, der letzte dieses Stammes, einen Drittel des Meiertums dem Bischof Aimo III. v. Thurn.<sup>3)</sup> Hierauf wurde das Meiertum in eine bischöfliche *Kastanei* umgewandelt, wie sie für den 24. April 1352<sup>4)</sup> ausdrücklich bezeugt ist. Im Jahre 1380 bestellte Bischof Eduard v. Savoyen den Anton Teiler zum Kastlan von Simplon und überweist ihm als Gehalt alle Eingänge an kleinern Bußen und den vierten Teil von Strafen für Frevel (*bannorum freviarum*). Gleichzeitig befiehlt er ihm, den bischöflichen Turm auszubessern.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Gemeinde Arch. Naters. B. 17 u. 18.

<sup>2)</sup> Hist. Mus. Brig 62.

<sup>3)</sup> Vgl. Hoppeler. Die Meier v. Simplon. Anz. f. Schw. Geschichte 1894 Nr. 4. Zoller Chronik. Gremaud 1661.

<sup>4)</sup> v. Berchem 341.

<sup>5)</sup> Gremaud 2321.

Weitere Aufschlüsse über die bischöfliche Kastlanei in Simplon fehlen uns ; wir dürfen aber annehmen, daß der Amtsmann des Bischofs hier wie in andern Kastlaneien die volle Gerichtsbarkeit zur Ausübung brachte. Und als dann am Anfang des XV. Jahrhunderts die Gemeinden die freie Wahl der Richter in ihre Hände bekamen, hat wohl auch die Gemeinde von Simplon dieses Recht sich angeeignet. Die Bestätigung und Beidigung des Kastlans verblieb aber dem Bischof, als dem Landesherrn, bis c. 1634.

Aus einer Urkunde vom 30. September 1525 erfahren wir die genauen Grenzen der Gemeinde und also auch der Kastlanei von Simplon.<sup>1)</sup> Auf der einen Seite grenzt Simplon „an den Eritzberg und teilweise den Castellberg in den tieffen graben, am Orte, geheissen in den Schweifinen, auf der andern Seite bei Walderoberg an den Titter, auf den beiden untern Seiten gegen Laggin an die welschen Blatten und gegen Alpien an den gelenden Krachen“. Die Kastlanei umfaßte also das heutige Gebiet der Gemeinde Simplon, mit Ausschluß des Territoriums oberhalb der Laubmatten, das zum Freigericht Wald gehörte.

Über die eigentliche *G e r i c h t s o r d n u n g* der Kastlanei haben wir gar keine Nachrichten. Sie stimmte aber wohl wesentlich überein mit der des Zenden, des Freigerichtes Ganter und der Kastlanei Zwischbergen, die uns erhalten sind und auf die wir hier verweisen. Aus einzelnen Urteilsprüchen des Kastlans ergibt sich, daß er in seiner Tätigkeit von Weibel, Curial und, gegebenen Falls, auch von Geschworenen verbeiständet war. Auch erstreckte sich seine Gerichtsbarkeit nicht bloß auf Zivilhän-

<sup>1)</sup> Chronik Glis S. 158.

del, sondern auch auf Kriminalfälle. Dies zeigt schon die Vorgeschichte der Kastlanei. Auch die Tatsache, daß der Kastlan noch in spätern Zeit zum Halseisen verurteilen konnte, weist darauf hin, so wie auch die lebende Volksüberlieferung von der Verbrennung von Hexen und Hinrichtung anderer Verbrecher in Simplon.

Allmählig nahm der Zendenrichter verschiedene Rechte in Anspruch, die ursprünglich dem Kastlan von Simplon zustanden. Doch haben wir über diese Vorkommnisse keine sicheren Nachrichten. Nur wissen wir, daß der Bischof Hildebrand Tost in seinem langjährigen Kampf um die Hoheitsrechte u. a. auch Ansprüche auf das Gericht in Simplon geltend machte, was aber von den Zenden scharf zurückgewiesen wurde.<sup>1)</sup> Immerhin hatten sich um diese Zeit zwischen Simplon und Zwischbergen einerseits und dem übrigen Zenden andererseits ernste Anstände erhoben wegen den Richterwahlen und den Rechtsbefugnissen der Kastläne von Simplon und Zwischbergen. Erst nach langen Verhandlungen gelangten die beiden Parteien zu einem Übereinkommen, das am 16. Januar 1650 zu Brig abgeschlossen wurde.<sup>2)</sup> In diesem heißt es u. a. : „Was aber betreffen thuet, das ein loblich Compar Simpeln als in einem öffentlichen Raß das Halsysen do bestellt und aufgericht hat, so vermeine Hr. Kastlan vermelter Talschaft, er sehe mächtig und fähig, eine lasterhafte Person, so im Laster betreten, mit Rat seiner Assistenten selbige an das Halsysen zu stellen“. Die Herren von den 5 Gumpen bemerken, daß das Halsgericht von dem Oberrichter abhänge, welchem von Räten und Gemeinden das Schwert

<sup>1)</sup> Staats Arch. Sitten. Abjch. de Courten III. 734.

<sup>2)</sup> Zoller Chronik von Simplon aus Stodalper Arch.

anvertraut worden und ist solches auch dem Zendenrichter vorbehalten. Wenn aber eine Person wegen Laster betreten wird, so kann sie in Verhaft genommen, u. nachdem der Kastlan von Simplon den Zendenrichter über den Lasterbestand in Kenntnis gesetzt hat, in Simplon an das Hals-eisen gestellt werden, „damit in einem so freien Paß das Laster nit ungestraft, sondern allen Fremden und Heim-bischen zu einem Exempel diene“.<sup>1)</sup>

Betreffend die „Inladung in Gericht“ sind die 5 Gumper einverstanden, daß die erste Einladung vor dem ordentlichen Richter geschehe, jedoch alle Appellations- und Criminalfälle dem Zendengerichte von Brig vorbehalten. Was aber die Prozeduren mit den Malefiz oder andern ungewöhnlichen oder lasterhaften Personen angeht, läßt man es bei „den documentis und geübten Gebräuchen“ bleiben. Die Bestätigung und Beeidigung der Kastläne von Simplon und Zwischbergen hat nach altem Brauch bei dem üblichen Zendenrat anfangs Januar durch den Zendenrichter zu erfolgen.

Soweit die vorliegenden Urkunden ein Urteil erlauben, dürften diese Bestimmungen vom Jahre 1650 im großen und ganzen bis 1798 in Kraft geblieben sein. Der Kastlan von Simplon galt fürderhin als *Unterkastr* des Zendenrichters, er wurde in Simplon von der Gemeinde jährlich in freier Wahl erwählt und im darauf folgenden Januar vom hohen Zendenrat in seinem „befehl bestattet“. Stehend leistete er in Anwesenheit aller Zendendeputierten „in ihr gestreng Herr Zendenrichters Senden“ den „gewonten Eyd“.<sup>2)</sup> Er hatte aber „nu

<sup>1)</sup> Zoller schreibt c. 1890. Noch ist zu Simplon „beim Thor ode Rundbogen, der zum alten Gasthaus führt, die Säule des Hals-eisens“ (Chronik Simplon).

<sup>2)</sup> Der Zendenrat v. 16. Januar 1674. Stodkalper Arch. F. Nr. 238

in civilibus ein decret und ist sein zu ziehender bannum nicht höher als 3 Gulden ; was dann höher und criminalisch ist, gehört vor das Zendingericht“.<sup>1)</sup>

### III. Die Unterkastlanei Zwißbergen.

Das Gebiet der halben Gumper, der heutigen Gemeinde, Zwißbergen dürfte erst unter Bischof Bonifaz von Challant (1290—1308) politisch mit Wallis vereinigt worden sein.<sup>2)</sup> Aus einer Urkunde vom 1. Juni 1291 geht hervor, daß genannter Bischof von der Familie de Castello Leute und Besitzungen im Tal der Doveria von der Brücke bei Crevola bis Brig im Wallis erworben hat.<sup>3)</sup> Während die Rechte unterhalb der heutigen Landesgrenze wieder verloren giengen, blieb Zwißbergen dem Wallis erhalten. Der Bischof ließ dieses neu erworbene Gebiet vorab durch 2 Kastläne verwalten, von denen der eine, wahrscheinlich für Alpen, in Ruden und der andere, wahrscheinlich für das eigentliche Zwißbergental, „an der Laquischen“, d. h. am Laquinbach ihre „richtstül“ besaßen.<sup>4)</sup> Später wurden diese zwei Kastlaneien in eine einzige verschmolzen, die ihre Gerichtsbank an der „Laquenessa am Gstein“ hatte.<sup>5)</sup> Wann diese Vereinigung stattgefunden, ist uns unbekannt.

Am Anfang des XV. Jahrhunderts scheint die Kastlanei von Zwißbergen ungefähr die gleiche Entwicklung durchgemacht zu haben, wie die Kastlanei des Zenden ;

<sup>1)</sup> Perrig Chronik 103.

<sup>2)</sup> Zoller Chronik.

<sup>3)</sup> Gremaud 1020.

<sup>4)</sup> Ehrenzeller 288.

<sup>5)</sup> Urkunde vom 15. Mai 1525 aus dem Archiv. v. Trasquera, Kopie v. Pf. Clemenz.

d. h. die Leute von Zwischbergen nahmen das Recht für sich in Anspruch, selbständig den Kastlan zu wählen und selbständig die volle Gerichtsbarkeit zur Ausübung zu bringen. Die Verordnungen und Satzungen, welche die Leute der Kastlanei von Zwischbergen über die Einsetzung der Richter und die Verwaltung der Gerechtigkeit zur Ehre Gottes und zum Nutzen derselben Gemeinde erlassen haben, beweisen das zur Genüge.<sup>1)</sup>

Diese Statuten sind ohne Zeitangabe, sie stammen aber zweifelsohne noch aus dem XV. Jahrhundert. Sie enthalten 14 Artikel und sind ganz nach dem Muster der „Freiheiten“ des Zenden von 1418 und der Gerichtsordnung des Freigerichtes Ganter von 1443<sup>2)</sup> abgefaßt. Nach denselben hat also die Gemeinde das Recht, jährlich am Sonntag vor St. Martini (11. November) einen Kastlan zu wählen, der für ein Jahr das Amt annehmen muß. Der Kastlan schwört der Gemeinde, die ihrerseits ihm Sicherheit und Hilfe zusagt. Der Kastlan ist befugt, Geschworene zu erwählen (die Zahl ist nicht angegeben), Fürsprecher zu bestimmen, Berater und Helfer für Gemeindeangelegenheiten zu berufen. Wer solchen Anforderungen nicht genüge leistet, gilt als ehrlos und verfällt einer Buße. Als Taglohn erhalten die Berufenen während des Winters 2 Ambrosianer und während des Sommers 3 Ambrosianer. Wer Streit anfängt, hat die Kosten beider Teile zu tragen. Wer gegen den Kastlan und seine Mitgeschworenen Schmähdreden ausstößt, wird um 30 Gulden gestraft. Besonders beachtenswert ist Artikel 11. der folgendermaßen lautet: Wenn Diebstahl, Raub und andere „Maleficia“ in genannter Kastlanei vorkommen,

---

<sup>1)</sup> Kopie Chronik Glis S. 73.

<sup>2)</sup> HVG. III, 75.

so sind der Richter, das Gericht und die Beisitzer verpflichtet, eine Untersuchung anzuhängen und die Gerechtigkeit zur Ausübung zu bringen. Wird der gestohlene Gegenstand gefunden, so ist er dem Eigentümer zurück zu erstatten; nur die Kosten des Untersuchs dürfen abgerechnet werden. Artikel 14 bestimmt: „Wer an hohen Feiertagen, an Festen u. L. F., der Apostel Philipp und Jakob und des hl. Markus, am Tage der Beerdigung, des Siebenten, des Dreißigsten oder der Fahrzeit in Gondo Streit anfängt, der verfällt einer Buße von 9 Pf.; hiervon gehören 6 Pf. der Gemeinde und 3 Pf. dem Richter“. Nach Artikel 11 ist also der Richter nicht nur in Zivil —, sondern auch in Kriminalsachen zuständig. Und in diesem Sinne hat er wohl auch sein Amt ausgeübt. Auch die Wahl des Kastlans blieb der Gemeinde gesichert, nicht aber die Beeidigung; diese beanspruchte der Bischof, sowie er auch die Zendenkastlane bestätigte und beeidete. Aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts sind uns eine Reihe von Urkunden erhalten, worin der Kastlan von Zwischbergen, wie die übliche Form ist, im Namen des Bischofs, in verschiedenen Angelegenheiten, besonders in Streitigkeiten der Alpe Rodoni oder Alpierrung, seine Entscheidungen fällt.<sup>1)</sup> Der Gerichtssitz ist stets „die für die Leute von Zwischbergen und Alpien gemeine Gerichtsbank am Gstein am Laquinbach“.<sup>2)</sup>

Eine besondere Erwähnung mag hier ein Entscheid finden, den Hans zum Stadel, Kastlan von Zwischbergen mit seinen Beisassen am 8. Mai 1582 gefällt hat. Vor

<sup>1)</sup> Verschied. Copien aus den Archive v. Alpien u. Trasquera v. Pf. Clemenz, Pf. A. Simplon.

<sup>2)</sup> Laut einer Urkunde von 1794 lag sie bei Gstein, am Fuße des Fehrberges bei der Fahrmatte am Wege nach dem Fehrberg, wo Zoller c. 1890 noch Überreste sehen konnte.

ihm erscheinen die bevollmächtigten Vertreter „der ehren-  
den Bergstadt uf den Alpien“ und bringen vor, daß etliche  
von den Bergleuten „umb kleyne geringe Sache, so  
nit der Arbeit werdt sygen, ja noch vil minder nit den  
Kosten mögen oder können vertragen“, einander vor Ge-  
richt fordern und so den nächsten Nachbarn und Mitge-  
teilen in Schaden, Annuß und Kosten bringen. Sie ver-  
langen daher, daß der Kastlan mit seinem Gerichte eine  
Ordnung aufstelle, in der bestimmt werde, „um wie vill  
werthß einer den andern mög in Grycht . . . tagen“. Hier-  
auf haben Kastlan und Richter den gemeldeten Bergleu-  
ten auf Alpien „verghnstiget, zugelassen auch gebothen,  
das was nit uber zwey pfundt uf ist, sy nit sollen noch  
mögen rechtlichen für den Richter bringen“. Vier ehrende  
Männer des Orts, die hiez u vom Verwalter (der Ge-  
teilschaft Alpien) bestimmt werden, sollen solche geringe  
Sachen vereinbaren. Die von Alpien nehmen diesen  
„Frydensbündt“ dankbar an und versprechen eidlich, ihn  
„stetß“ zu halten. Am 13. Mai 1588 wurde unter dem  
Kastlan Hans Perren, dem jüngern, von den Bergleuten  
von den Alpien beschloffen, obigen Entscheid auf 4 Pf.  
Walliser Währung auszudehnen.<sup>1)</sup>

Nebst Weibel und Curial werden 7—8, einmal sogar  
16 Beisitzer aufgezählt, Männer, wie es in einer Urkunde  
heißt, über 25 Jahre alt, von gutem Leumund und auß  
der nächsten Nachbarschaft des Kastlans und der Alpe-  
Alpienrung.

Mit der Zeit wurden aber die Freiheiten der Kastlanei  
Zwischbergen, gerade wie bei Simplon, bedeutend be-  
schränkt und zwar zu gunsten des Bendenkastlans, der,  
wie im übrigen Benden, auch in Zwischbergen und Sim-

<sup>1)</sup> Orig. Arch. Alpien. Kopie v. Pf. Clemenz.

plon seine volle richterliche Gewalt zur Ausübung bringen wollte. Gemeinsam mit den Leuten der Kastlanei Simplon verteidigten die von Zwischbergen ihre alten Freiheiten, doch mit wenig Erfolg. Auch Zwischbergen mußte das Übereinkommen von 1650 unterzeichnen.<sup>1)</sup> Und so bildete es fürderhin wie Simplon eine *Unterfastlanei* des Zenden; es wählte seinen Kastlan, der aber vom Zendenrichter bestätigt und beeidet wurde. Alle Kriminalfälle und Appellationen blieben ihm entzogen, er konnte nur in Zivilsachen in erster Instanz entscheiden und durfte Bußen über 3 Gulden nicht verhängen.

#### IV. Das Freigericht Wald oder Gagen.

Das Gebiet des spätern Freigerichtes *Wald* (*Silva*) befand sich am Anfang des XIV. Jahrh. im Besitze der Familie von Urnavas in Meters, die daselbst die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausübte.<sup>2)</sup> Agnes, die Tochter des Jocelin von Urnavas, heiratete in zweiter Ehe den Junker Nikolaus Troller von Ernen, dem sie zwei Kinder schenkte: Anton und Katharina. Letztere, die sich mit Johannes Sigristen von Meters vermählte, erhielt als Erbe die Gerechsamte im Wald.<sup>3)</sup> 1395 ist ihr Stellvertreter daselbst Wilhelm Runtzen von Simplon.<sup>4)</sup> 1400 oder 1407 verkaufte nun Katharina diese Rechte den Bewohnern der Gegend.<sup>5)</sup> Diese schlossen sich zu einer Gemeinde zusammen und brachten die erworbene Gerichts-

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 189

<sup>2)</sup> Zoller Chronik, Simplon.

<sup>3)</sup> BSG. I. 152.

<sup>4)</sup> Gremaud 2446.

<sup>5)</sup> Furrer III. 172 gibt die Jahrzahl 1400 u. Schmid BSG. III. 153 die Jahrzahl 1407; stets ohne Quellenangabe. Die Verkaufsurkunde scheint verloren.

barkeit in Form eines Freigerichtes zur Ausübung. Das Freigericht Wald umfaßte den obern Teil des Simplontales und reichte östlich des Krumbaches von der Engi (Engiloch) bis auf die Mitte des Castelberges, durch eine Mauer von Simplon getrennt, und westlich des Krumbaches von der genannten Engi bis an die Laubmatten, oberhalb des Dorfes Simplon. Das Hauptdorf befand sich ursprünglich 3' Triniboden an der Stelle, die heute Gletscherna geheißen wird. Am 31. August 1597 nachts riß sich vom Balmgletscher eine ungeheure Eismaße los, stürzte sich auf das Dorf und begrub es mit 81 Personen, allem Vieh und aller Habe. An der alten Stelle wurde, wie begreiflich, nicht mehr gebaut. Dagegen entstand näher bei Simplon der Weiler Eggen, nach dem nun das Freigericht genannt wurde. Das jetzt noch ansehnlichste Haus des Ortes, Sitz der Familie Schmidhalter, wurde laut Inschrift 1603 vollendet.<sup>1)</sup>

Die Gerichtsordnung des Freigerichtes ist uns nicht bekannt, sie dürfte aber im wesentlichen die gleichen Bestimmungen enthalten haben, wie die vom Freigericht Ganter.<sup>2)</sup> Der Kastlan, der an der Spitze des Gerichtes stand, wurde zuerst jährlich u. später alle 2 Jahre am Feste des hl. Johannes Bapt. (24. Juni) von der Gemeinde gewählt. Das Hochgericht befand sich gegenüber dem Dorf Eggen auf dem Hügel Lannbiel, woselbst noch Mauerreste vorhanden sind.<sup>3)</sup> Als Gerichtshaus diente ein Haus in Eggen, das heute von den Geschwistern Arnold und Familie Ant. Zenklusen bewohnt wird. Wie ältere Leute noch zu erzählen wissen, befanden sich im Hause große Bankhölzer, die mit Bohrlöchern versehen

<sup>1)</sup> Zoller Chronik, Simplon.

<sup>2)</sup> Vgl. BSG. III. 75 u. unten.

<sup>3)</sup> Zoller Chronik Simplon u. Mitteilung v. Pf. Clemenz.

waren. Durch diese Löcher wurden dann Ketten oder Stricke durchgezogen, um die Missetäter zu fesseln. Der Volksmund berichtet auch noch Einzelheiten über die letzte Hinrichtung, die im Freigericht Eggen stattfand.<sup>1)</sup>

### V. Das Freigericht Ganter.\*

Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Ganter = tale befand sich am Anfange des XIV. Jahrhunderts in den Händen des Jocelin von Urnavas in Naters und gieng durch Heirat von Agnes, der Tochter dieses Jocelin, mit Junker Johannes von Karon an die leßgenannte Familie über. Wilhelm v. Karon, der spätere Bischof von Sitten, verkaufte am 25. Juni 1427 diese Rechte um 225 Mörfigerpfund dem edlen Johannes Uldrici von Karon, dessen Nachkommen sämtliche Gerechtfame am 21. Oktober 1437 um 300 Pfund an die bereits bestehende Gemeinde von Ganter veräußerten. Die Gemeinde befand sich also im Besitze der hohen und niedern Herrlichkeit (merum et mixtum imperium) des Tales und bildete das Freigericht Ganter. Bereits am 23. April 1443 versammelte sie sich „3en Zwhngen neben dem Pfendwasen“ und erließ eine Reihe von Satzungen, die fürderhin für die Ordnung des Gerichtes maßgebend waren. Nach diesen steht an der Spitze des Gerichtes der Meier, der anfangs jährlich und seit 1573 alle 2 Jahre am 1. Mai zu Brunnen von der Gemeinde gewählt wird. Ihm zur Seite stehen die Geschworenen, der Curial und der Weibel. Das Gericht ist in allen Händeln zuständig und hat auch die „Bhiscalia“. Appelliert wird in erster

<sup>1)</sup> Mitt. v. Pj. Clemenz.

Instanz an die andern Freigerichte Finnen und Eggen, in zweiter Linie an den Landrat. Das Gericht wurde in den ersten Zeiten im Tale selbst, später meistens in Brig abgehalten. Die üblichen Ausrufungen erfolgten von 14 zu 14 Tagen auf dem Friedhof von Glis. Über die Verhandlungen wurden eigene Gerichtsbücher geführt; dieselben sind aber spurlos verschwunden. Erhalten sind uns einzelne Urteile und eine Reihe von Hexenprozessen aus dem Anfang des XVII. Jahrhunderts. Das Hochgericht befand sich „zur Meichen“, unterhalb des Schallberges.<sup>1)</sup>

## VI. Das Freigericht Finnen.

Im XIV. Jahrhundert besaß die Familie von Urnavas in Maters verschiedene Herrschaftsrechte zu Mund, Bodmen, Finnen und Eggerberg. Durch Heirat der Agnes von Urnavas mit Junker Johannes von Karon gelangten diese Rechte in den Besitz der Familie von Karon.<sup>2)</sup> Wilhelm von Karon, der 1437—1451 den Bischofsitz von Sitten inne hatte, sah sich wegen der Schuldenlast, die ihm von seinem Großvater Rudolf hinterlassen worden, gezwungen, all diese Besitzungen am 21. März 1427 um 180 Mörziger Pfund den Geteilen von Mund Finnen, Bodmen und auf dem Biel zu verkaufen.<sup>3)</sup> Der 2. April 1449 stellt er ihnen dafür Generalquittung aus.<sup>4)</sup> Einige dieser Geteilen schlossen sich sofort zu dem Freigericht Finnen „der loblichen Bergstadt Mund“ zu

<sup>1)</sup> Vorstehende Notizen über Ganter sind eine Zusammenfassung der Artikels: „Das Freigericht Ganter“ im BZG. III. S. 70 etc.

<sup>2)</sup> Gremaud 2058, 2082, 2285.

<sup>3)</sup> I. c. 2776.

<sup>4)</sup> I. c. 3013.

fammen. Bereits 1449 steht Jenno Wyffen als „Bergmeier“ an dessen Spitze. Gelegentlich wird angegeben, das Freigericht Finnen befinde sich zwischen den Gemeinden Mund und Eggerberg, ohne daß die Grenzen näher bestimmt werden. Urkundliche Nachrichten über die Gerichtsordnung und das innere und äußere Leben von Finnen fehlen uns fast gänzlich. Nur aus dem Jahre 1582 erfahren wir, daß der Meier Peter Hunger bei Aburteilung eines Diebstahls sich gewisse Eingriffe in die Rechte des Zendenrichters erlaubt habe. Er wird dafür vom Zendingericht schwer bestraft.<sup>1)</sup> Die Organisation und Zuständigkeit des Gerichtes dürfte die gleiche gewesen sein wie bei den zwei andern Freigerichten. Der Meier wurde alle zwei Jahre zu Weihnachten gewählt.<sup>2)</sup> Nach mündlicher Überlieferung soll das Gericht abwechselungsweise auf dem Biel in Finnen, wo noch das Gemeindehaus steht, und auf dem Biel in Mund abgehalten worden sein.<sup>3)</sup>

## VII. Die Kastlanei des Domkapitels im Widert.

Bereits im XI. Jahrhundert besaß das Domkapitel von Sitten in dem Gebiete der Pfarrei Naters verschiedene Einkünfte,<sup>4)</sup> die in der Folgezeit durch Kauf und Schenkung erheblich vermehrt wurden.<sup>5)</sup> Nebst Grundgütern, die einen jährlichen Zins entrichteten, hatte das Stift auch an verschiedenen Orten Eigenleute, die seiner Gerichtsbarkeit unterstanden und seinem Stell-

<sup>1)</sup> Gemeinde Arch. Naters B. Nr. 19.

<sup>2)</sup> Ferrig Chronik.

<sup>3)</sup> Mittel. v. Pfarrer Seematter.

<sup>4)</sup> Chart. Seb. S. 353.

<sup>5)</sup> l. c. S. 385. Gremaud I. 449, Nr. 369, 371, 388, 389, 772, etc.

vertreter den Lehnseid leisten mußten. Solche Eigenleute des Kapitels finden wir besonders in Nischenen, in der Tschill (bei Naters), in Termen, im Bach, im Wifert, in Glis, in Gamsen und im Rohrberg, usw. Um nun den Einzug der verschiedenen Gefälle zu sichern und über die ihm unterstellten Leute die Gerichtsbarkeit auszuüben, pfl egte das Kapitel bereits im XIII. Jahrhundert in Naters einen *Ministral* einzusetzen. So hat es noch vor 1279 diese Ministeralie dem Junker Johannes Rodier von Naters übergeben.<sup>1)</sup> Freilich am 31. August 1312 mußte sie ihm wieder abgenommen werden, da er die eingegangenen Bedingungen nur schlecht oder gar nicht erfüllt hatte.<sup>2)</sup>

Den 13. Juli 1341 verließ das Kapitel dem Junker Jocelin von Urnavas die Ministeralie und die Herrschaft über alle Leute des Stiftes, nicht nur in Naters sondern oberhalb Bisp überhaupt.<sup>3)</sup> Doch scheint man den alter Brauch, einen Amtsmann nur für die Eigenleute in der Pfarrei Naters zu bestellen, wieder aufgenommen zu haben. Denn in einer Urkunde vom 11. November 1446 wird Peter Segner im Bach (Brigerberg) als *Rastlar* der Leute des Kapitels in Naters bezeichnet.<sup>4)</sup> Auch der 17. Mai 1513 wird Anton Stockalper *Rastlan* des Kapitels in Brig genannt.<sup>5)</sup>

Aus den verschiedenen Erkenntnis-Modeln, welche die Einkünfte und Rechte des Kapitels in der Pfarrei Naters

---

<sup>1)</sup> Heft von Notariatsminuten Archiv Valeria. Der Verleihungsaft ist vorhanden, doch fehlt das Datum. Da aber Petrus de Grangei der 19. Mai 1279 gestorben ist, als Zeuge vorkommt, wurde der Act. vor diesem Datum ausgestellt.

<sup>2)</sup> Gremaud 1351.

<sup>3)</sup> Gremaud 1974 p. 585.

<sup>4)</sup> Erkenntnis Model Arch. Valeria.

<sup>5)</sup> Arch. Valeria. Kalendale.

aufzählen,<sup>1)</sup> ergibt sich klar, daß im Laufe der Zeit, besonders im XV. und XVI. Jahrhundert, die Eigenleute ihre Verpflichtungen gegenüber dem Domstift immer mehr loskauften, so daß schließlich nur noch die Bewohner des kleinen abgelegenen Weilers Wickert mit 2—3 andern Häusern der Gerichtsbarkeit des Kapitels unterstellt blieben. Und daher benannte man die Kastlanei des Kapitels in der Pfarrei Raters vom Ende des XVI. Jahrhunderts an einfachhin „die Kastlanei im Wickert“.

Nach einer Urkunde vom 10. Juli 1649 grenzt die Kastlanei im Wickert gegen Osten und Norden an die Saltina, gegen Süden an den Kamm des Gebirges und gegen Westen an den (innern) Holzgraben. Sie zählt 5 Häuser im Orte selbst, 1 Haus in Gamsen und 1 Haus in der Tschill (Raters). Eine eigene Richtstätte besaß die Kastlanei nicht, aber nach Aussage eines alten Bewohners hatte das Kapitel das Recht, auf einem naheliegenden Hügel einen Galgen oder ein Halsseisen zu errichten. Als eigentliches Gerichtshaus diente die Wohnung eines gewissen Johannes Walig im Wickert; doch wurden die Gerichtssitzungen meistens in der Behausung des jeweiligen Kastlans abgehalten.<sup>2)</sup>

Das Kapitel pflegte den Kastlan auf unbeschränkte Zeit zu ernennen und ihm hierüber eine feierliche Urkunde auszustellen.<sup>3)</sup> Eine Abordnung der Domherren verfügte sich mit dem neuen Kastlan nach dem Wickert und die Untertanen schworen dem Kapitel und dem Amtsmann den Eid der Treue.<sup>4)</sup> Weibel und Curial wurden vom Kastlan erwählt.

<sup>1)</sup> Archiv Valeria.

<sup>2)</sup> Arch. Valeria 6036.

<sup>3)</sup> l. c. 6034.

<sup>4)</sup> l. c. 6037.

Über die Amtstätigkeit des Richters vom Wickert erhalten wir nur spärliche Kunde. Die Prozeßschriften wurden vom jeweiligen Kastlan aufbewahrt und fanden wohl selten den Weg nach Sitten. Immerhin bezeichnet ein Bericht aus dem Jahre 1649 den Wickert als den Zufluchtsort von Hexen (*refugium sagarum*).<sup>1)</sup> Der Kastlan hatte auch die Einzüge des Kapitels im Zenden Brigg zu besorgen.<sup>2)</sup> Die Kastlanei Wickert dürfte bis zur französischen Revolution bestanden haben; denn noch aus den Jahren 1764—1773 sind uns Briefe des Kastlans B. Perrig erhalten.<sup>3)</sup>

## G. Die militärische Organisation des Zenden

Über die militärische Organisation des Zenden haben wir nun wenig genaue Angaben, so daß sie nur in kurzen Zügen geschildert werden kann.

An der Spitze der „Kriegsämteren und Befelchen“ des Zenden standen der Bannerherr und der Zendenhauptmann. Der **B a n n e r h e r r** (*banderetus*, *archisignifer*) hatte in erster Linie das Zendenbanner in treuer Obhut zu bewahren. Das „Banner“, das nicht mit der Zendenfahne zu verwechseln ist, war das vornehmste Feldzeichen des Zenden. Es wurde mit besonderer Sorgfalt entweder in der Behausung des Bannerherrn oder zu Naters in festen Urnavas-Turm verwahrt.<sup>4)</sup> Die verschiedenen Schlüssel des „Bannerkastens“ wurden eigens bestimm

<sup>1)</sup> I. c. 6036.

<sup>2)</sup> Gem. Arch. Naters F. 63.

<sup>3)</sup> Arch. Valeria 742.

<sup>4)</sup> Zeitweise diente genannter Turm als Zeughaus des Zenden Smeß Gesch. v. Naters 21.

ten Ehrenmännern anvertraut, die nur gemeinsam denselben öffnen konnten. Das Banner wurde nur bei der Wahl des Bannerherrn und des Zendenhauptmanns und in Zeiten größter Not, wenn ein allgemeiner Aufstand ausbrach oder wenn die gesammte Mannschaft ausziehen mußte, „gelüpfst“ oder gehoben. Sobald das Banner entfaltet wurde, mußten alle andern Fahnen und Feldzeichen eingerollt und eingezogen werden. Es war umgeben von einer Ehrenwache, zu der jede Gumper 6 und die Halbgumper Zwischbergen 3 der tapfersten Männer stellten.<sup>1)</sup> Der Bannerherr sowohl als die Bannerwache hatten einen eigenen Eid zu schwören, bei dem Banner auszuharren und es zu helfen schirmen bis zum Tode.

Dem Bannerherrn oblag zudem die Überwachung des gesamten Wehrwesens im Zenden; er hatte für die Bereitschaft der Waffen und für die Tüchtigkeit der Mannschaft Sorge zu tragen. Im Felde war er gewissermaßen der Stabschef des Kriegsrates, der mit dem Zendenhauptmann und den andern Räten die Pläne für die kriegerischen Unternehmungen auszuarbeiten hatte.

Von altersher hatte auch jeder Bannerherr gewisse Freiheiten und Vorrechte. So war er u. a. von allen Steuern und öffentlichen Abgaben enthoben<sup>2)</sup> und erhielt von den gelegentlichen Geschenken und Pensionen fremder Herren einen erheblichen Anteil.<sup>3)</sup> Als äußeres Abzeichen trug er im Dienste eine Schärpe und den Befehlsstab.<sup>4)</sup> Bei der Wahl des Petermann von Stockalper zum Bannerherrn am 29. November 1674 hatte sein Vater, der Freiherr Kaspar, ihm eine goldene Kette zum

<sup>1)</sup> Stockalper Arch. F. 12.

<sup>2)</sup> Eidschwur des Bannerherrn v. Gundis 1526. d. Rivaz XV, 130.

<sup>3)</sup> Stockalper Arch. F. 166.

<sup>4)</sup> Jodern Kalender Jahrg. 1930. 20.

Geschenke gemacht, die fortan dem Amtsträger verbleiben sollte.<sup>1)</sup>

Das alles machte die Stelle eines Bannerherrn zu einer der höchsten Würden, die der Zenden zu vergeben hatte.

Aber auch das Amt eines Zendenhauptmanns stand in hohem Ansehen. Er hatte das eigentliche Kommando über die Soldaten und brachte die Verordnungen des Bannerherrn zur Ausführung. Von den Pensionsgeldern fiel ihm in der Regel das gleiche Betreffnis zu wie dem Bannerherren.<sup>2)</sup>

Sowohl der Bannerherr als der Zendenhauptmann wurden von der G e m e i n d e, in der Regel mit großem Aufwand u. in hochfeierlicher Weise, g e w ä h l t. Ihr Amt dauerte lebenslänglich, wenigstens vom XVII. Jahrh. an „es wäre denn, daß sie scharpf in der Regierung sich verfehlten und große irrgäng und untrüm meineidiglich gegen den Zehnden oder das Vaterland verübten“.<sup>3)</sup> Die Geschichte weiß uns nur von einem Bannerherrn zu berichten, der seines Amtes entsetzt wurde. Es ist die Georg Michlig, alias Superjaro, von Naters, der 160 wegen seinen Wühlereien gegen den alten Glauben alle seinen Ehrenstellen entsagen mußte.<sup>4)</sup> Und an einen mißglückten Versuch des spätern Marquis v. Augustini, 179 an Stelle des rechtmäßig gewählten Moriz Wegener die Würde eines Zendenhauptmanns zu erlangen, erinnert noch der Endreim des bekannten Liedleins :

<sup>1)</sup> Pfarr. Arch. Naters.

<sup>2)</sup> Stofalp. N. F. 166.

<sup>3)</sup> Perrig Chronik.

<sup>4)</sup> Pfarr. Arch. Naters.

O mi liebe Augusti,  
Wo bist dü nächti gsi?  
Z'Merel in der Sakristi,  
Da bist du nächti gsi.<sup>1)</sup>

Weitere Kriegsämter, die meistens vom Bannerherrn und Zehndenhauptmann oder auch von den Soldaten bestellt wurden, versahen die Hauptleute, Lieutenants, Fenner und Wachmeister der verschiedenen Auszüge und Abteilungen.

Wehrpflichtig war jeder Landsmann, sofern er nicht „unmugend“, dh. dienstuntauglich war. Die Einteilung der wehrhaften Männer und die Bewaffnung der verschiedenen Abteilungen hat natürlich im Laufe der Zeit manigfache Abänderungen erfahren. Die Kerntruppe, die immer wieder erwähnt wird, war der erste Auszug der 300 Mann, welchem das Banner zugeteilt war. Dann folgte der 2te Auszug und das allgemeine Aufgebot oder der Landstur m.

Ein Model aus dem Jahre 1585 gibt uns folgendes Bild von der Zusammenstellung und der Bewaffnung des ersten Auszuges, nach den verschiedenen Gumperschaften geordnet.<sup>1)</sup>

Zu dem Banner stellte jede Gumper 6 Mann und Zwisshbergen 3 Mann.

<sup>1)</sup> Kämpfen. Freiheitskämpfe 1798 u. 1799. 26.

<sup>2)</sup> Stokalp. Nr. F. 12.

Die 300 Mann werden gestellt, wie folgt :<sup>1)</sup>

Gumper Brig.

	Parnisch	Büchsen	Spieß	Hallenbarde	Schlachtfähwert
Burgschaft Brig	7	6	4	2	—
Ganter u. Grund	5	4	8	3	—
Glis	3	1	4	—	—
Gamsen	1	—	4	2	—
Holz	1	2	3	1	—
	17	13	23	8	—

Gumper Brigerberg.

Ringturm	2	1	5	2	—
Ried	2	2	3	3	—
Schlucht	1	—	5	3	1
Ober Eggen	1	—	5	3	—
Termen	3	4	9	4	1
	9	7	27	15	1

Gumper Naters.

Naters, Weingarten, Flüe, Unterbirgisch	13	16	16	10	1
--	----	----	----	----	---

<sup>1)</sup> Simplan u. Zwischbergen stellen ihre Mannschaft als Falweh wie unten gesagt wird.

Gumper Rifschenen.

	Harnisch	Büchsen	Spieß	Hallenbarbe	Schlachtwert
Rifschenen	8	9	30	9	4

Gumper Mund.

Wilero Viertel	3	1	4	—	—
Lächmero	2	2	2	—	2
Hägero	1	1	5	—	—
Färichero	1	1	2	4	—
Bodmero	1	—	3	3	—
Eggero	2	—	5	—	—
Oberbirgisch	1	1	4	3	—
	11	6	25	11	2

Die W a f f e n a u s r ü s t u n g hatte jeder Wehrpflichtige auf eigene Kosten anzuschaffen und zu erhalten; doch hatte der Zenden mit der Zeit einen Vorrat von verschiedenem Kriegsmaterial angesammelt, das im Turm von Urnavas in Naters, der als Zeughaus diente, aufbewahrt wurde.<sup>1)</sup> Verordnungen des Zendenrates oder auch des Landrates sorgten dafür, daß Waffen nicht außer Landes geführt oder daß solche neu angeschafft wurden. Bannerherr und Zendenhauptmann hielten von Zeit zu Zeit M u s t e r u n g e n ab, um die Instandhaltung der Ausrüstung zu überwachen. Hiemit waren mei-

<sup>1)</sup> Perrig Chronik.

stens auch Übungen der Soldaten verbunden. Vereinzelte Andeutungen lassen darauf schließen, daß schon die Jugend des Zenden in *R n a b e n s c h a f t e n* zusammengeschlossen war, die sich im Waffenhandwerk übten.<sup>1)</sup> Große Opfer brachte der Zenden auch, um das freie *S c h ü t z e n w e s e n* zu heben und zu fördern.<sup>2)</sup> Nicht am wenigsten trugen zur Schulung der Wehrmannschaft bei die fremden Kriegsdienste, für welche auch der Zenden Brig seit Jahrhunderten eine erhebliche Anzahl Söldner stellte.

Für die Mannschaft des Tales vom Simplon war eine eigene militärische Organisation vorgesehen, die bis in die 2te Hälfte des XV. Jahrhunderts zurückgeht. Die fortwährenden Verwicklungen und Anstände, die Wallis um diese Zeit mit dem Eschental hatte, machten es nötig, den Simplon und die andern Pässe, die die beiden Täler verbinden, treuer Wache und Obhut anzuvertrauen. Die Landschaft Wallis traf also die Verfügung, daß die Gumper Simplon und die halbe Gumper Zwischbergen diese Wacht zu übernehmen haben und dafür von andern Kriegsdiensten befreit seien. Diese Verordnung muß schon vor 1476 erfolgt sein. Denn am 26. März des genannten Jahres erläßt der Ratlan von Naters den Befehl, daß die Mannschaft von Täsch und Nanda unter dem Fähnlein der Talschaft Simplon zu dienen habe.<sup>3)</sup>

Die beiden Gumperschaften Simplon und Zwischbergen stellten zwar ihre Mannschaft zur Ehrenwache des Zendenbanners und konnten, nach dem Übereinkommen vom

<sup>1)</sup> Vgl. Verbot der Übergabe der sog. Buben-Fahnen. Schweiz. Arch. f. Volkst. 1914.

<sup>2)</sup> HBG. III. 287.

<sup>3)</sup> Foller Chronik Simplon.

16. Januar 1650, bei Besetzung der Ehrenämter eines Bannerherrn und eines Zendenhauptmanns ihre Stimme abgeben, wie jede andere Gumper; im übrigen hatten sie eine eigene von dem übrigen Zenden getrennte Organisation. An der Spitze der Talwehrr stand der Talhauptmann, dem ein Fähnrich von Simplon und ein Fähnrich von Zwischbergen beigegeben waren. Ersterer war befugt, im Falle eines Angriffs den Sturm ergehen zu lassen und in Friedenszeiten die Mannschaft zu Übungen einzuberufen. Wie es scheint, erfolgte die Wahl und Einsetzung dieses Talhauptmanns ursprünglich durch den Landrat, später durch die Gemeinden von Simplon und Zwischbergen selbst.<sup>1)</sup> In dem Vertrage vom 16. Januar 1650 wird aber diesen ja eingeschärft, bei Besetzung eines Hauptmanns der Talschaft Simplon sollen sie nicht übersehen, den Zendenrichter, den Bannerherrn und den Zendenhauptmann zu berufen, damit „inskünftig nicht ein Hauptmann nach eines jeden Kopf erwählt werde, sondern der tugendsam und erfahren“.<sup>2)</sup> Und von nun an erfolgte die Wahl des Talhauptmanns jeweilen im Beisein der genannten Zendenbeamten.<sup>3)</sup>

Aus dem Jahre 1682 ist uns eine in die kleinsten Einheiten eingehende *Verordnung* erhalten, welche am 6. Juni über die „Besatzung der Pässen uff Italam durch Simpellen“ erlassen wurde. Die gesamte Mannschaft wird in fünf Rotten eingeteilt, die je unter einem Rottmeister die fünf Pässe in Ruden, auf der Furggen, „uffm Gallie“ (in den Gemeinalpen gegenüber dem Pontiniapass) „an den Schaffmannen gegen den Montscherf“ und auf Alpen, „ein jetlicher mit seiner verorne-

<sup>1)</sup> Zoller Chronik.

<sup>2)</sup> l. c.

<sup>3)</sup> Berrig Chronik 80.

ten werung bewachen sollen und zu erhalten und beschirmen wiß und kindt, ehr und guot und das lieb vaterlandt ein rüpf wachbar sorg und inschren tragen wessen“. Die Pässe sollen vorsorglich mit Steinen, Blöcken und Hölzern versorgt sein. Die nötigen Zeichen sind mit Rauch (während des Tages) oder mit Feuer (während der Nacht) oder durch verschiedenes Glockengeläute zu geben. Im Dorf Simplon werden eigens drei Männer bestellt, welche sorgfältig auf die verschiedenen Zeichen zu achten und die nötigen Nachrichten „in aller Eil“ nach Brig zu senden haben.<sup>1)</sup>

### **Schlufwort.**

Auf dem Boden der kaiserlichen Schenkung an den Bischof von Sitten erwächst in allmählicher Entwicklung die Gemeinde, in jahrhundertelangen Kämpfen erringt sie mit zäher Ausdauer Freiheit und Selbständigkeit; nicht ohne Geschick gestaltet sie ihre innere Verwaltung und mit Ruhm nimmt sie Anteil an den Geschicken des Walliser Landes. Und all' diese Freiheit und Selbständigkeit und all' diese Einrichtungen und all' diese ruhmvolle Vergangenheit schlagen die Stürme der Jahre 1798 und 1799 in Trümmer! Wohl war auch im alten Zenden Brig nicht alles vollkommen. Die einseitige Berufung auf errungene Rechte und Gerechtfame schloß nicht selten schwere Bedrückung und Knechtung in sich. Das starre Festhalten an alten, überlebten Formen hemmte und hinderte den gesunden Fortschritt und die gedeihliche Entwicklung des Gemeinwesens. Aber im ganzen und großen hatten sich doch die Einrichtungen des Zenden be-

<sup>1)</sup> Chronik S. 166.

währt, sie hatten sich in das Volk eingelebt, sie waren in sein Fleisch und Blut übergegangen. Mit andern Worten, es war eine G e s c h i c h t e, die sich der Zenden mit selbsteigener Kraft geschaffen und auf die er nicht ohne allen Stolz zurückblicken konnte. Und so versteht sich von selbst, daß die Brigier in den Jahren 1798 und 1799 mutig und entschlossen zu Wehr und Waffen griffen, zu schirmen und zu schützen die „F r y h e i t e n“ des alten Zenden Brig.

## Anhang.

### Verzeichnis der Beamten des Zenden.

#### I. Bicedomini von Naters.<sup>1)</sup>

1179	Wilhelm.
1195—1211	Petrus.
1212—1217	Rudolf.
1220	Jocelin.
vor 1242	Thomas. <sup>2)</sup>
1267	Petrus de Augusta.
1275—1282	Jocelin v. Urnavas.
1336—1339	Petrus, Seneschal v. Sitten.

<sup>1)</sup> Die Zahlen geben das Jahr an, in welchem der betreffende Beamte zuerst oder zuletzt urkundlich vorkommt.

<sup>2)</sup> Nach gewöhnlicher Annahme war bis c. 1242 das Bicedominat von Naters mit dem von Sitten vereinigt. Die 5 ersten Bicedomini von Sitten, deren Familienname unbekannt ist, waren daher auch Bicedomini von Naters. Gremaud V. LXV.

## II. Meier von Naters.<sup>1)</sup>

1219—1239	Walther.
1219	Lombardus.
1230	Johannes.
1290	Stephanus.
1300	Marfo.

## III. Kastläne von Naters.<sup>2)</sup>

### a) Ernannnt von den Bischöfen.

1310 Johann von Weingarten, Ritter.	1384—1385 Rudolf von Raron.
1325 Rudolf von Raron.	1388 Anton zen Dwligen.
1339 Franciskus de Campestio.	1389 Johannes zen Langon (?)
1346 Rudolf von Raron.	1391—1392 Anton zen Dwligen.
1348 Johann de Platea, von Bisp.	1396 Peter Misbomer.
1352 Humbert de Corgenon.	1398 Rudo Bubuschin.
1354 Berrodus de Olono.	1400 Anton zen Dwligen.
1358 Arnold v. Silinen.	1403 Anton Buschin.
1359 Anton Krucer, von Glis.	1406 Anton Curto.
1365 Michael v. Arnavaß.	1407 Anton Curto.
1372 Rudolf von Raron.	1410 Anton Schurto.
1375—1378 Rudolf von Raron.	1412 Anton Schröten (?)
	1415 Thomas im Oberdorf.
	1416 Rudolf von Raron.

<sup>1)</sup> Von 1219-1300 ist die Familie Manegoldi de Saxo in Naters im Besitze des Meiertums. Ihr gehören die folgenden Meier an.

<sup>2)</sup> Furrer hat die Reihenfolge der Kastläne III. 262 nach der Perrig Chronik veröffentlicht, doch in mangelhafter Weise. Der gegenwärtige Katalog stützt sich soweit möglich auf Urkunden u. andere zuverlässige Quellen.

b) Gewählt von dem Zenden.

- |      |                             |      |                                    |
|------|-----------------------------|------|------------------------------------|
| 1420 | Thomas Theiler.             | 1478 | Hilprand Eyer.                     |
| 1422 | Simon Kuntzchen.            | 1479 | Johann Brünlen.                    |
| 1424 | Johann Mezillten.           | 1482 | Hilprand Vener.                    |
| 1426 | Johann Mezillten.           | 1483 | Anton Vener.                       |
| 1428 | Anton Curto.                | 1489 | Jennin Rimen.                      |
| 1431 | Simon Kunzen.               | 1490 | Georg Superjaro.                   |
| 1432 | Thomas Theiler.             | 1492 | Johann Brünlen.                    |
| 1434 | Anton Curten.               | 1499 | Johann uffem Stapp                 |
| 1435 | Anton Kuonen.               | 1500 | Niklaus Wala.                      |
| 1438 | Thomas Theiler.             | 1501 | Johann Theiler.                    |
| 1439 | Martin Zirren.              | 1502 | Johann zem Stepf.                  |
| 1440 | Simon Kuntzchen.            | 1503 | Egid Andenmatten<br>(de Prato).    |
| 1441 | Johann Dwling.              | 1504 | Anton Dwling.                      |
| 1442 | Martin Zirren.              | 1505 | Jakob Eyer.                        |
| 1444 | Jodof Dwling.               | 1506 | Kaspar Kuonen.                     |
| 1446 | Jodof Dwling.               | 1507 | Michael Dwling.                    |
| 1447 | Martin Zirren.              | 1508 | Kaspar Kuonen.                     |
| 1448 | Franciskus Gabrie-<br>lis.  | 1509 | Egid Benek.                        |
| 1449 | Egid in der Kumben.         | 1510 | Anton Dwling.                      |
| 1450 | Anton Curten.               | 1511 | Anselm Zossen.                     |
| 1455 | Egid in der Kumben.         | 1512 | Anton Gerwer.                      |
| 1456 | Franz Gabrielis.            | 1513 | Peter Eyer.                        |
| 1457 | Peter Segner.               | 1514 | Johann Theiler.                    |
| 1460 | Egid in der Kumben.         | 1515 | Egid Benek.                        |
| 1462 | Johann de Pileo<br>(Guter). | 1516 | Peter Feliser am<br>Feld.          |
| 1464 | Egid in der Kumben.         | 1517 | Johann Rimen.                      |
| 1465 | Peter Meziltun.             | 1518 | Kaspar Mezillten.                  |
| 1466 | Jodof Dwling.               | 1519 | Christophor Tschä-<br>not-Theiler. |
| 1467 | Barthol. Perrinus.          | 1520 | Christophor Tschä-<br>not-Theiler. |
| 1469 | Anton Kuonen.               | 1521 | Heinzmann zer Zu-<br>ben.          |
| 1470 | Johann Asper.               | 1522 | Peter Stockalper.                  |
| 1471 | Johann Guter.               | 1523 | Egid Benek.                        |
| 1474 | Anton Kuonen.               | 1524 | Anton Dwlig.                       |
| 1475 | Nikolaus Wala.              |      |                                    |
| 1476 | Egid Benek.                 |      |                                    |
| 1477 | Anton Vener.                |      |                                    |

- |                           |                          |
|---------------------------|--------------------------|
| 1525 Simon Eyer.          | 1565 Johann Jossen.      |
| 1526 Johann Theiler.      | 1566 Peter Stockalper.   |
| 1527 Georg Michlig.       | 1567 Anselm Dwling.      |
| 1528 Christoph am Ranft.  | 1568 Peter Stockalper.   |
| 1529 Georg Michlig.       | 1569 Hieronym. Welschen. |
| 1530 Johann Fidgegener.   | 1570 Anton Stockalper.   |
| 1531 Anton Benetz.        | 1571 Jakob Benetz.       |
| 1532 Kaspar Mekilten.     | 1572 Michael zem Stepf.  |
| 1533 Egid Benetz.         | 1573 Georg Michlig=Su-   |
| 1534 Johann Kleinmann.    | perjaro.                 |
| 1535 Georg Michlig.       | 1574 Johann Heinzen.     |
| 1536 Peter Stockalper.    | 1575 Kaspar Pfaffen.     |
| 1537 Egid Benetz.         | 1576 Johann im Thurtig.  |
| 1538 Stephan Gemmet.      | 1577 Nikolaus Dwlig.     |
| 1539 Anton Benetz.        | 1578 Peter Sträler.      |
| 1540 Johann Fidgegener.   | 1579 Nikolaus Dwlig.     |
| 1541 Johann Salzmann.     | 1580 Anton Stockalper.   |
| 1542 Kaspar Furger.       | 1581 Georg Michlig=Su-   |
| 1543 Christian Truffer.   | perjaro.                 |
| 1544 Peter Ruonen.        | 1582 Kaspar Brünlen.     |
| 1545 Johann Megentschen   | 1583 Johann Vergien.     |
| 1546 Johann Kleinmann.    | 1584 Joh. an der Bielen. |
| 1547 Heinrich Michlig.    | 1585 Georg Michlig.      |
| 1548 Stephan Gemmet.      | 1586 Adrian Stockalper.  |
| 1549 Hieronym. Welschen.  | 1587 Georg Michlig am    |
| 1550 Peter Stockalper.    | Bord.                    |
| 1551 Jakob Benetz.        | 1588 Georg Welschen.     |
| 1552 Kaspar Furger.       | 1589 Kaspar Pfaffen.     |
| 1553 Christian Truffer.   | 1590 Anton Stockalper.   |
| 1554 Johann Stockalper.   | 1591 Anton Megentschen.  |
| 1555 Johann Salzmann.     | 1592 Johann Lambien.     |
| 1556 Peter Sträler=Lieben | 1593 Georg Michael= Su-  |
| 1557 Jakob Benetz.        | perjaro.                 |
| 1558 Peter Stockalper.    | 1594 Kaspar Brnlen       |
| 1559 Joh. Megentschen.    | z Matt.                  |
| 1560 Johann Schmid.       | 1595 Georg Vergien.      |
| 1561 Anselm Dwlig.        | 1596 Peter Pfaffen.      |
| 1562 Peter Sträler=Lieben | 1597 Georg Michel=Su-    |
| 1563 Joh. Megentschen.    | perjaro.                 |
| 1564 Stephan Brindlen.    | 1598 Johann Schmid.      |

- |                          |                         |
|--------------------------|-------------------------|
| 1599 Anton Zuber.        | 1637 Georg Michlig=Su=  |
| 1600 Georg Welschen.     | perfarjo.               |
| 1601 Egid Jossen.        | 1638 Anton Kuonen.      |
| 1602 Kaspar Brinlen.     | 1639 Kaspar Stokalper.  |
| 1603 Georg Michael=Su=   | 1640 Johann Dwlig.      |
| perfarjo.                | 1641 Georg Michlig=Su=  |
| 1604 Moriz Kuonen.       | verfarjo.               |
| 1605 Anton Zuber.        | 1642 Kaspar Stokalper.  |
| 1606 Kaspar Dwlig.       | 1643 Thomas Vergien.    |
| 1607 Georg Vergien.      | 1644 Johann Stokalper.  |
| 1608 Joh. an den Bielen. | 1645 Anton Gertschen.   |
| 1609 Egid Jossen.        | 1646 Bartholom. Perrig. |
| 1610 Peter Stokalper.    | 1647 Georg Michlig=Su=  |
| 1611 Nikolaus Schnidrig. | perfarjo.               |
| 1612 Moriz Kuonen.       | 1648 Kaspar Stokalper.  |
| 1613 Georg Michlig=Su=   | 1649 Johann Vergien.    |
| perfarjo.                | 1650 Kaspar Stokalper.  |
| 1614 Kaspar Dwlig.       | 1651 Anton Gertschen.   |
| 1615 Georg Vergien.      | 1652 Johann Stokalper.  |
| 1616 Johann Schmid.      | 1653 Georg Michlig=Su=  |
| 1617 Kaspar Schnidrig.   | perfarjo.               |
| 1618 Peter Stokalper.    | 1654 Bartholom. Perrig. |
| 1619 Anton Megentschen.  | 1655 Johann Vergien.    |
| 1620 Hieronym. Welschen. | 1656 Johann Dwlig.      |
| 1621 Georg Vergien.      | 1657 Peter Venez.       |
| 1622 Moriz Kuonen.       | 1658 Johann Stokalper.  |
| 1623 Nikolaus Schnidrig. | 1659 Franz Georg Mich=  |
| 1624 Johann Vergien.     | lig=Superfarjo.         |
| 1625 Peter Megentschen.  | 1660 Anton Lambien.     |
| 1626 Johann Schmid.      | 1661 Franz Georg Mich=  |
| 1627 Anton Megentschen.  | lig=Superfarjo.         |
| 1628 Kaspar Dwlig.       | 1662 Johann Dwlig.      |
| 1629 Johann Vergien.     | 1663 Franz Georg Mich=  |
| 1630 Kaspar Stokalper.   | lig=Superfarjo.         |
| 1631 Peter Megentschen.  | 1664 Johann Stokalper.  |
| 1632 Kaspar Brünlen.     | 1665 Johann Gemmet.     |
| 1633 Kaspar Schnidrig.   | 1666 Johann Vergien.    |
| 1634 Anton Kuonen.       | 1667 Anton Lambien.     |
| 1635 Johann Truffer.     | 1668 Georg Michlig=Su=  |
| 1636 Michael Stokalper.  | perfarjo.               |

- |  |  |
|--|--|
| 1669 Johann Schnidrig.                   | 1696 Georg Christoph<br>Mannhaft.        |
| 1670 Kaspar Brinlen.                     | 1697 Franz Georg Mich-<br>lig-Supersajo. |
| 1671 Johann Schnidrig.                   | 1698 Joh. Kaspar Lam-<br>bien.           |
| 1672 Kaspar Stockalper.                  | 1699 Johann Vergien.                     |
| 1673 Georg Michlig=Su-<br>persajo.       | 1700 Christian Weginer.                  |
| 1674 Petermann Stockal-<br>per.          | 1701 Johann Vergien.                     |
| 1675 Anton Lambien.                      | 1702 Georg Christoph<br>Mannhaft.        |
| 1676 Petermann Stockal-<br>per.          | 1703 Johann Vergien.                     |
| 1677 Kaspar Schnidrig.                   | 1704 Christian Weginer.                  |
| 1678 Petermann Stockal-<br>per.          | 1705 Johann Vergien.                     |
| 1679 Anton Lambien.                      | 1706 Joh. Kaspar Lam-<br>bien.           |
| 1680 Anton Lambien.                      | 1707 Johann Vergien.                     |
| 1681 Kaspar Schnidrig.                   | 1708 Franz Christian We-<br>giner.       |
| 1682 Bartholom. Kempfen                  | 1709 Johann Walden.                      |
| 1683 Johann Vergien.                     | 1710 Joh. Peter Berrig.                  |
| 1684 Petermann Stockal-<br>per.          | 1711 Jos. Ant. Stockalper                |
| 1685 Kaspar Georg Schni-<br>drig.        | 1712 Franz Christian We-<br>giner.       |
| 1686 Georg Christoph<br>Mannhaft.        | 1713 Martin Jossen.                      |
| 1687 Franz Georg Mich-<br>lig-Supersajo. | 1714 Georg Christoph<br>Mannhaft.        |
| 1688 Bartholom. Kempfen                  | 1715 Johann Vergien.                     |
| 1689 Johann Vergien.                     | 1716 Franz Christian We-<br>giner.       |
| 1690 Bartholom. Kempfen                  | 1717 Joh. Stephan Mehl-<br>baum.         |
| 1691 Kaspar Georg Schni-<br>drig.        | 1718 Joh. Bart. Kempfen                  |
| 1692 Christian Weginer<br>(Guttheil).    | 1719 Christian Albert.                   |
| 1693 Johann Vergien.                     | 1720 Franz Christian We-<br>giner.       |
| 1694 Kaspar Georg Schni-<br>drig.        | 1721 Joh. Stephan de<br>Chastonay.       |
| 1695 Franz Georg Mich-<br>lig-Supersajo. | 1722 Jos. Ant. Stockalper                |

- |      |                                     |      |                                |
|------|-------------------------------------|------|--------------------------------|
| 1723 | Joh. Stephan Mehl-<br>baum.         | 1750 | Franz Jos. Wegener.            |
| 1724 | Franz Christian We-<br>giner.       | 1751 | Joh. Peter Albert.             |
| 1725 | Franz Ignaz Mich-<br>lig-Superjaro. | 1752 | Moriz Ant. Wegener             |
| 1726 | Joh. Barth. Perrig.                 | 1753 | Joh. Kasp. Schmidrig           |
| 1727 | J. Stephan de Cha-<br>stonah.       | 1754 | Joh. Christian We-<br>gener.   |
| 1728 | Franz Christian We-<br>giner.       | 1755 | Peter Anton de Cha-<br>stonah. |
| 1729 | Joh. Stephan Mehl-<br>baum.         | 1756 | Moriz Ant. Wegener             |
| 1730 | Franz Christian We-<br>giner.       | 1757 | Peter Anton de Cha-<br>stonah. |
| 1731 | Christian Albert.                   | 1758 | Joh. Christ. Wegener           |
| 1732 | Christian Weginer.                  | 1759 | Joh. Kasp. Schmidrig           |
| 1733 | Joh. Stephan de<br>Chastonah.       | 1760 | Moriz Ant. Wegener             |
| 1734 | Joh. Peter Perrig.                  | 1761 | Joh. Peter Albert.             |
| 1735 | Joh. Stephan Mehl-<br>baum.         | 1762 | Franz Jos. Wegener.            |
| 1736 | Johann Kuonen.                      | 1763 | Joh. Peter Walden.             |
| 1737 | Martin Zossen.                      | 1764 | Moriz Joachim We-<br>gener.    |
| 1738 | Kaspar Sodor Stok-<br>kalper.       | 1765 | Joh. Kasp. Schmidrig           |
| 1739 | Franz Jg. Michlig.                  | 1766 | Joh. Jos. Kempfen.             |
| 1740 | Johann Kuonen.                      | 1767 | Joh. Peter Walden.             |
| 1741 | Peter Philipp Mehl-<br>baum.        | 1768 | Moriz Joachim We-<br>gener.    |
| 1742 | Moriz Ant. Wegener                  | 1769 | Joh. Peter Albert.             |
| 1743 | Christian Albert.                   | 1770 | Jos. Ign. Perrig.              |
| 1744 | Kasp. Sodor Stokal-<br>per.         | 1771 | Kaspar Schmidrig.              |
| 1745 | Christian Walden.                   | 1772 | Jos. Eugen Perrig.             |
| 1746 | Joh. Barth. Perrig.                 | 1773 | Christian Zossen.              |
| 1747 | Joh. Kasp. Schmidrig                | 1774 | Kasp. Eug. Stokal-<br>per.     |
| 1748 | Moriz Ant. Wegener                  | 1775 | Peter Moriz Gasser.            |
| 1749 | Peter Anton de Cha-<br>stonah.      | 1776 | Jos. Ant. Moriz We-<br>gener.  |
|      |                                     | 1777 | Kaspar Schmidrig.              |
|      |                                     | 1778 | Joh. Jos. Kempfen.             |
|      |                                     | 1779 | Moriz Christ. Wyßen            |
|      |                                     | 1780 | Jos. Ant. Moriz We-<br>gener.  |

1781	Moriz Christian We-	1790	Rasp. Eug. Stockal-
	gener.		per.
1782	Jos. Ignaz Perrig.	1791	Adrian Walden.
1783	Christian Pfaffen.	1792	Jos. Ant. Moriz We-
1784	Jos. Ant. Moriz We-		gener.
	gener.	1793	Kasimir de Sepibus
1785	Kasimir de Sepibus.	1794	Josef Luggen.
1786	Joh. Jos. Kempfen.	1795	Christian Pfaffen.
1787	Moriz Christ. Wbßen	1796	Franz Perrig.
1788	Jos. Ant. Moriz We-	1797	Kasimir de Sepibus
	gener.	1798	Bartholom. Perrig.
1789	Christian Pfaffen.		

#### IV. Kastläne des Freigerichtes Wald oder Eggen.<sup>1)</sup>

1500	Kaspar Kuonen.	1539	Antonius Gerold.
1501	Anton Zmsaal.	1541	Johannes Brindler
1503	Johannes Theiler.	1543	Joh. Schmidhalter.
1505	Petrus Schmidhalter	1545	Petrus Kuonen.
1507	Joh. Kuntichen.	1547	Paulus Gerold.
1509	Anton Stockalper.	1549	Anton Lurman.
1511	Johannes Escher.	1551	Nikolaus Lambien.
1513	Petrus Brindlen.	1553	Nikolaus Gerold.
1515	Johannes Michlig.	1555	Johannes Stockalper
1517	Johannes Lambien.	1557	Johannes Berren.
1519	Kaspar Gerold.	1559	Johannes Lambien
1521	Johannes Brindlen.	1561	Hilpr. Schmidhalte
1523	Johan. Höllmutter,	1563	Anton Stockalper.
	alias de inferno.	1565	Thomas Theiler.
1525	Petrus Stockalper.	1567	Kaspar Brindlen.
1527	Johannes Escher.	1569	Nikolaus Gerold.
1529	Petrus Kuonen.	1571	Christian Theiler.
1531	Pet. Schmidhalter.	1573	Hilpr. Schmidhalte
1533	Johannes Brindlen.	1575	Anton Stockalper.
1535	Paulus Gerold.	1577	Joh. zem Stadel.
1537	Bartholom. Bernard.	1579	Crispinus Stockalper

<sup>1)</sup> Nach Perrig Chronik p. 473.

- |                           |                                    |
|---------------------------|------------------------------------|
| 1581 Joh. Berren, junior. | 1661 Petrus Stockalper.            |
| 1583 Kaspar Brindlen.     | 1663 Joh. Casp. Lambien.           |
| 1585 Johann Rittiner.     | 1665 Joh. Schmidhalter.            |
| 1587 Adrian Stockalper.   | 1667 Petrus Gerold.                |
| 1589 Crispin. Stockalper. | 1669 Thomas Berren.                |
| 1591 Petrus Pfaffen.      | 1671 Petrus Lambien.               |
| 1593 Joh. Im Saal.        | 1673 Anton Stockalper.             |
| 1595 Johannes Ryter.      | 1675 Petrus Kuonen.                |
| 1597 Stephan Lurman.      | 1677 Johannes Theiler.             |
| 1599 Kasp. Brindlen, jun. | 1679 Petrus Inalbon.               |
| 1601 Christian im Saal.   | 1681 Anton Lauber.                 |
| 1603 Petrus Sempiller.    | 1683 Kaspar Lambien.               |
| 1605 Johannes im Saal.    | 1685 Thomas Berren.                |
| 1607 Joh. Lambien.        | 1687 Matthaeus Blumen.             |
| 1609 Johannes Theiler.    | 1689 Christ. Schmidhalter.         |
| 1611 Mauritius Kuonen.    | 1691 Kaspar Lambien.               |
| 1613 Christian im Saal.   | 1693 Christ. Schmidhalter.         |
| 1615 Petr. an den Bielen. | 1695 Kaspar Lambien.               |
| 1617 Petrus Sempiller.    | 1697 Kaspar Theiler.               |
| 1619 Kaspar Brindlen.     | 1699 Georg Christoph<br>Mannhaft.  |
| 1621 Christian Berren.    | 1701 Kaspar Arnold.                |
| 1623 Petrus Lambien.      | 1703 Jos. Ant. Stockalper.         |
| 1625 Martinus Escher.     | 1705 Johannes Arnold.              |
| 1627 Petrus Pfaffen.      | 1707 Joh. Petrus Perrig.           |
| 1629 Johannes Rittiner.   | 1709 Petrus Arnold.                |
| 1631 Anton Kuonen.        | 1711 Johannes Kuonen.              |
| 1633 Anton Stockalper.    | 1713 Thom. Schmidhalter.           |
| 1635 Johannes Kuonen.     | 1715 Johannes Kempfen.             |
| 1637 Thom. Schmidhalter.  | 1717 Christian Ehster.             |
| 1639 Petrus Lambien.      | 1719 Fr. Christ. Weginer.          |
| 1641 Petr. Schmidhalter.  | 1721 Jos. Ignaz Arnold.            |
| 1643 Johannes Lambien.    | 1723 Jos. Christ., Perrig.         |
| 1645 Johannes Berren.     | 1725 Jos. Schmidhalter.            |
| 1647 Petrus Pfaffen.      | 1727 Joh. Barthol. Perrig          |
| 1649 Joh. zum Stadel.     | 1729 Christian Escher.             |
| 1651 Joh. Kasp. Brindlen. | 1731 Kaspar Jakob Stof-<br>kalper. |
| 1653 Johannes ImSaal.     | 1733 Franz Alex. Burge-<br>ner.    |
| 1655 Petrus Kuonen.       |                                    |
| 1657 Johannes Michlig.    |                                    |
| 1659 Petrus Lambien.      |                                    |

1735 Joseph Kempfen.	1767 Jos. Maur. Joachim Weginer.
1737 Jos. Schmidhalter.	1769 M. N. Weginer.
1739 Franz Jos. Weginer.	1771 Anton Seiler.
1741 Kaspar Arnold.	1773 Joh. Jos. Kempfen.
1743 Moriz Ant. Weginer.	1775 Kaspar Eug. Stockalper.
1745 Joseph Arnold Oberdorfer.	1777 Kaspar Zurwerren.
1747 Joh. Christ. Weginer	1779 Alois Tschieder.
1749 Joh. Petrus Arnold.	1781 Alois Arnold.
1751 Jos. Ant. Lambien.	1783 Jos. Schmidhalter.
1753 Petrus Ant. Schmidhalter.	1785 Jos. Anton Arnold.
1755 Jos. Eugen Perrig.	1787 Joseph Escher.
1757 Franz Schmidhalter.	1789 Jos. Anton Seiler.
1759 Joseph Kuonen.	1791 Jos. Ant. Tschieder.
1761 Joh. Petrus Arnold im Gasthof.	1793 Kaspar Eug. Perrig.
1763 Franz Jos. Kempfen.	1795 Jos. Anton Escher.
1765 Anton Arnold, d. Graße.	1797 Kaspar Emmanuel Stockalper.

### V. Meier des Freigerichtes von Finnen.<sup>1)</sup>

1449-1456 Jemminus Wyßen.	1525 Antonius Juong.
1460 Bertholdus Imlehn.	1527 Johannes Stupf.
1462 Joh. im Corp.	1538 Kaspar Schneider.
1465 Johannes de Pileo (Guter).	1539 Heinrich Amhof.
1470 Johannes Gischig.	1542 Petrus Huoter.
1475 Johannes Juon.	1543 Johannes Escher.
1488 Christian Stupf.	1545 Christian Truffer.
1492 Nicolaus Schneider.	1546 Petrus Pfaffen.
1498 Henslin Amhengart.	1548 Petrus Huoter.
1500 Henslin Wyßen.	1550 Petrus Truffer.
1510 Johannes Behnder.	1551 Johannes Pfaffen.
1512 Johannes Huoter.	1553 Christian Schneider.
1520 Antonius Wyßen, dictus der Garler.	1554 Joh. im Corp.
	1555 Petrus im Eich.
	1559 Petrus Herig.

<sup>1)</sup> Perrig Chronik, 514.

- |                                    |                            |
|------------------------------------|----------------------------|
| 1560 Petrus Amhoff.                | 1635 Johannes Guttheil     |
| 1561 Johannes Ranzer.              | z'Weginen.                 |
| 1566 Petrus HÄrig.                 | 1637 Christian Ruppen.     |
| 1570 Paulus Riner.                 | 1639 Johannes Saaser.      |
| 1572 Christian Pfaffen.            | 1641 Simon Amhoff.         |
| 1573 Petrus Hunger.                | 1643 Joh. Guttheil ad vias |
| 1574 Kaspar Pfaffen.               | 1645 Christian Pfaffen.    |
| 1577 Petrus Ruppen.                | 1647 Johannes Saaser.      |
| 1578 <sup>1)</sup> Kaspar Pfaffen. | 1649 Kaspar Schmidrig.     |
| 1579 Anton Schneider.              | 1651 Peter Guttheil z'Mil- |
| 1581 Petrus Hunger.                | lachren.                   |
| 1583 Christian Stupf.              | 1653 Christian Pfaffen.    |
| 1585 Heinricus Eher.               | 1655 Kaspar Guttheil ad    |
| 1587 Johannes Gischig.             | vias.                      |
| 1589 Petrus Ruppen.                | 1657 Anton Schmidrig.      |
| 1591 Johannes Guttheil.            | 1659 Petrus Guttheil zen   |
| 1593 Johannes Venez.               | Eggen.                     |
| 1595 Antonius im Eich.             | 1661 Kaspar Georg Schni-   |
| 1597 Petrus HÄrig.                 | drig.                      |
| 1599 Petrus Im Stöpf.              | 1663 Martin Inalbon.       |
| 1601 Anton Schmidrig.              | 1665 Joh. Schmidrig.       |
| 1603 Petrus Gischig.               | 1667 Joh. Merezzen.        |
| 1605 Kaspar Schmidrig.             | 1669 Petrus Schmidrig.     |
| 1607 Anton im Eich.                | 1671 Johannes Stöpfer.     |
| 1609 Kaspar Pfaffen.               | 1673 Petrus Pfaffen.       |
| 1611 Petrus Guttheil.              | 1675 Johannes Gischig.     |
| 1613 Anton Schmidrig.              | 1677 Anton Pfaffen.        |
| 1615 Anton Gischig.                | 1679 Petrus Guttheil z'    |
| 1617 Kaspar Pfaffen.               | Millachren.                |
| 1619 Petrus Guttheil.              | 1681 Petrus Schmidrig.     |
| 1621 Petrus Amhoff.                | 1683 Kaspar Guttheil ad    |
| 1623 Petrus im Eich.               | vias.                      |
| 1625 Kaspar Pfaffen.               | 1685 Petrus Pfaffen.       |
| 1627 Christian Boner.              | 1687 Joh. im Stöpf.        |
| 1629 Johannes Schmidrig.           | 1689 Petrus Brunner.       |
| 1631 Mauritius Inalbon. —          | 1691 Petrus Guttheil z'    |
| 1633 Simon Amhoff.                 | Millach., jun.             |
|                                    | 1693 Johannes Dwlig.       |

<sup>1)</sup> Von nun an erfolgt die Wahl alle 2 Jahre.

1695	Kaspar Guttheil ad vias.	1735	Joseph Stöpfer.
1697	Joh. Schmidrig.	1737	Petrus Dmwig.
1699	Petrus Guttheil.	1739	Joseph Stöpfer.
1701	Petrus Steiner.	1741	Joh. Kasp. Schmidrig
1703	Petrus Guttheil z' Millachren.	1743	Jos. Anton Stöpfer
1705	Johannes Dmwig.	1745	Kaspar Brunner.
1707	Petrus Garter.	1747	Johannes Inalbon.
1709	Petr. Brunner, jun.	1749	Christian Pfaffen.
1711	Petrus Guttheil z' Millach.	1751	Joseph Stepfer.
1713	Petrus Brunner.	1753	Petrus Dmwig.
1715	Petrus Huoter.	1755	Jos. Anton Stöpfer
1717	Joh. Kasp. Schmidrig	1757	Christian Pfaffen.
1719	Petrus Garter.	1759	Johannes Inalbon.
1721	Petrus Brunner.	1761	Joh. Kaspar Schmi drig, junior.
1723	Joseph Stöpfer.	1763	Joseph Matjen.
1725	Joh. Kasp. Schmidrig	1765	Christian Pfaffen.
1727	Petrus Garter.	1767	Jos. Anton Stöpfer
1729	Petrus Dmwig.	1769	Christ. Pfaffen, jur
1731	Petrus Huoter.	1771	Jos. Valentin Gun tern.
1733	Joh. Kasp. Schmidrig	1773	Lorenz Carlen.

## VI. Bannerherren des Zenden Brig.

1431		Andreas Pfennigmann.
1439		Johann Huoter.
1460		Johannes Hohenweger.
1473	1483	Hilprand Eher.
1490	1494	Johann Bergmann.
1495	1502	Jakob Eher.
1508	1510	Johann Eher.
1514		Anselm z'Baden.
1517	1522	Nikolaus Dmwig.
1535		Peter Dmwig.
1539		Anton Megentschen.
1545	1557	Johann Salzmann.

1560	1571	Christian Truffer.
1572		Anselm Dvlig.
1576	1586	Johann Megentschen.
1586	1603	Georg Michlig=Supersjaro.
1603		Anton Zuber.
1614	1619	Georg Michlig=Supersjaro.
1620	1638	Johann Vergien.
1639	1656	Georg Michlig=Supersjaro.
1674	1688	Petermann Stockalper.
1689	1696	Kaspar Georg Schnidrig.
1705	1722	Georg Christoph Mannhaft.
1725	1744	Franz Christian Wegener.
1745	1769	Kaspar Jodok Stockalper.
1795		Kaspar Eugen Stockalper.

#### VII. Zendenhauptmänner von Brig.

1406		Michael Megilten.
1424		Thomas Theiler.
1432		Anton Courten.
1450		Martin Zirren.
1463		Kaspar Theiler.
1486		Jennin Niemen.
1498		Johann Theiler.
1510		Anton Gerwer.
1518	1536	Johann Fidginer.
1543	1565	Kaspar Furger.
1572		Michael zem Stepf.
1573	1582	Peter Streler.
1585	1602	Anton Stockalper.
1609	1620	Peter Pfaffen.
1628	1634	Hieronimus Welschen.
	1639	Peter Megentschen.
1639		Kaspar Stockalper.
1679		Anton Lambien.
1696		Franz Georg Michlig=Supersjaro.
1705		Johann Vergien.
1722	1734	Franz Ignaz Michlig=Supersjaro.

1740	Joh. Stephan de Chastonay.
1782	Moriz Ant. Fabian Wegener.
1793	Moriz Joachim Wegener.

VIII. Hauptmänner der Talschaft Simplan.<sup>1)</sup>

1491	Anton Im Saal.
1516	Kaspar Gerold.
1522	Anton Gerold.
1530	Andreas zum Stadel.
1582	1604 Hans Perren, junior.
1627	1634 Christian Amherd.
1634	1643 Thomas Perren.
1658	1679 Johannes Arnold.
1682	1692 Joh. Perren.
1692	1710 Kaspar Arnold.
1710	1718 Johannes Schmidhalter.
1734	1752 Jos. Ignaz Arnold.
1764	1787 Jos. Peter Arnold.
1787	1791 Alex Arnold.
1792	Kaspar Arnold.

---

<sup>1)</sup> Nach Zoller.